

Einleitung

Wir weisen als erstes darauf hin, dass zur besseren Lesbarkeit an vielen Stellen Personenbezeichnungen und personenbezogene Wörter in der männlichen Form genutzt werden. Diese Begriffe gelten für alle Geschlechter.

Diese Arbeitshilfe soll ehrenamtlichen rechtlichen Betreuern dabei helfen, ihr verantwortungsvolles Amt auszuüben. Sie soll auch Menschen, die an diesem Amt interessiert sind, einen ersten Überblick über die wichtigsten rechtlichen Grundlagen einer Betreuungsführung vermitteln. Die Übernahme einer Betreuung durch vorwiegend ehrenamtliche Personen – seien es Familienangehörige oder Personen ohne familiäre Bindung zum Betroffenen – ist vom Gesetzgeber ausdrücklich gewollt. Diese Aufgabe ist zwar zunächst eine rechtliche Aufgabe, aber auch eine Tätigkeit am und für den Mitmenschen, und damit im wirklichen Sinne auch eine karitative.

Damit es so bleibt, werden im Bundesland Brandenburg in über 40 Betreuungsstellen der unterschiedlichsten Träger ehrenamtliche Betreuer gewonnen, beraten und fortgebildet.

Das wichtigste Ziel ist es vor allem, dem betreuten Menschen ein autonomes und selbstbestimmtes Leben, unter Achtung seiner Grundrechte, zu ermöglichen. Er soll befähigt werden, sein Leben nach den eigenen Wünschen und Fähigkeiten selbst zu gestalten. Für die Regelung der rechtlichen Angelegenheiten – und nur für diese – wird ein Betreuer bestellt.

Mit der seit dem 1. Januar 2023 in Kraft getretenen Betreuungsrechtsreform wurde das Selbstbestimmungsrecht des Betreuten gestärkt und damit die Richtlinien der UN-Behindertenrechtskonvention umgesetzt. Das geht mit einem Wandel des Amtes eines rechtlichen Betreuers einher.

Die umfangreiche Betreuungsrechtsreform sowie Änderungen in den Gesetzen machte eine Neuauflage der bekannten Arbeitshilfe notwendig. Überarbeitet wurde die Auflage der LIGA der freien Wohlfahrtspflege sowie Lebenshilfe Landesverband Brandenburg e.V. aus dem Jahr 2015. Als Basis dient das Material der Arbeitsstelle Rechtliche Betreuung DCV – Deutscher Caritasverband e.V., SkF – Sozialdienst katholischer Frauen e.V., SKM – Katholischer Verein für soziale Dienste e.V.

Die anerkannten Betreuungsvereine im Land Brandenburg schätzen Ihr ehrenamtliches Engagement sehr und bieten Ihnen individuelle fachliche Beratung, Unterstützung und Fortbildungsveranstaltungen zu betreuungsrelevanten Themen sowie regelmäßigen Erfahrungsaustausch mit anderen ehrenamtlichen rechtlichen Betreuern an.

Die Inhalte dieser Arbeitshilfe stehen Ihnen auch online zur Verfügung, um beispielsweise
Formulare bequem zu Hause auszudrucken. Speichern Sie die Arbeitshilfe auf
dem Homescreen Ihres Smartphones oder Tablets, um sie als Web-App offline
und an jedem Ort zu nutzen. Scannen Sie dazu den nebenstehenden QR-Code
oder folgen Sie diesem Link: <https://arbeitshilfe-rechtliche-betreuung-bb.de>



Übersicht der enthaltenen Gesetze

Im Informationsteil dieser Arbeitshilfe wird auf folgende Gesetzestexte näher eingegangen. Die einzelnen Paragraphen sind in ihrem Wortlaut zum Nachlesen unter der Rubrik Gesetze enthalten.

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

§ 105 BGB	Nichtigkeit der Willenserklärung
§ 181 BGB	Insichgeschäft
§ 630d BGB	Einwilligung
§ 1358 BGB	Gegenseitige Vertretung von Ehegatten in Angelegenheiten der Gesundheitsorge
§ 1814 BGB	Voraussetzungen
§ 1815 BGB	Umfang der Betreuung
§ 1816 BGB	Eignung und Auswahl des Betreuers; Berücksichtigung der Wünsche des Volljährigen
§ 1817 BGB	Mehrere Betreuer; Verhinderungsbetreuer; Ergänzungsbetreuer
§ 1820 BGB	Vorsorgevollmacht und Kontrollbetreuung
§ 1821 BGB	Pflichten des Betreuers; Wünsche des Betreuten
§ 1823 BGB	Vertretungsmacht des Betreuers
§ 1825 BGB	Einwilligungsvorbehalt
§ 1829 BGB	Genehmigung des Betreuungsgerichts bei ärztlichen Maßnahmen
§ 1830 BGB	Sterilisation
§ 1831 BGB	Freiheitsentziehende Unterbringung und freiheitsentziehende Maßnahmen
§ 1832 BGB	Ärztliche Zwangsmaßnahmen
§ 1833 BGB	Aufgabe von Wohnraum des Betreuten
§ 1834 BGB	Bestimmung des Umgangs und des Aufenthalts des Betreuten
§ 1836 BGB	Trennungsgebot; Verwendung des Vermögens für den Betreuer
§ 1839 BGB	Bereithaltung von Verfügungsgeld
§ 1840 BGB	Bargeldloser Zahlungsverkehr
§ 1841 BGB	Anlagepflicht
§ 1842 BGB	Voraussetzungen für das Kreditinstitut
§ 1845 BGB	Sperrvereinbarung
§ 1846 BGB	Anzeigepflichten bei der Geld- und Vermögensverwaltung
§ 1847 BGB	Anzeigepflicht für Erwerbsgeschäfte
§ 1848 BGB	Genehmigung einer anderen Anlegung von Geld
§ 1849 BGB	Genehmigung bei Verfügung über Rechte und Wertpapiere
§ 1850 BGB	Genehmigung für Rechtsgeschäfte über Grundstücke und Schiffe
§ 1851 BGB	Genehmigung für erbrechtliche Rechtsgeschäfte
§ 1852 BGB	Genehmigung für handels- und gesellschaftsrechtliche Rechtsgeschäfte
§ 1853 BGB	Genehmigung bei Verträgen über wiederkehrende Leistungen
§ 1854 BGB	Genehmigung für sonstige Rechtsgeschäfte

- § 1859 BGB Gesetzliche Befreiungen
- § 1860 BGB Befreiungen auf Anordnung des Gerichts
- § 1870 BGB Ende der Betreuung
- § 1876 BGB Vergütung
- § 1877 BGB Aufwandsersatz
- § 1878 BGB Aufwandspauschale

Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG)

- § 8 BtOG Beratungs- und Unterstützungsangebot,
Vermittlung geeigneter Hilfen und erweiterte Unterstützung
- § 12 BtOG Betreuervorschlag
- § 15 BtOG Aufgaben kraft Gesetzes – Vereinbarungen
- § 20 BtOG Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Betreuer
- § 21 BtOG Voraussetzung für eine ehrenamtliche Tätigkeit

Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)

- § 271 FamFG Betreuungssachen
- § 276 FamFG Verfahrenspfleger
- § 282 FamFG Vorhandene Gutachten zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit
- § 295 FamFG Verlängerung der Betreuung oder des Einwilligungsvorbehalts

Einkommensteuergesetz (EStG)

- § 3 EStG Steuerbefreiungen

Brandenburgisches Psychisch-Kranken-Gesetz (BbgPsychKG)

- § 8 PsychKG Begriff und Voraussetzungen der Unterbringung
- § 11 PsychKG Antrag auf gerichtliche Entscheidung

Sozialgesetzbuch (SGB) Erstes Buch (I) – Allgemeiner Teil – (Artikel I des Gesetzes vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S. 3015)

- § 60 SGB I Angabe von Tatsachen

Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

- Art. 4 Abs. 1 DSGVO Begriffsbestimmungen
- Art. 9 Abs. 1 DSGVO Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten

Inhalt

Informationen

A Allgemeines zur rechtlichen Betreuung	7
1. Erklärung der rechtlichen Betreuung	7
2. Voraussetzungen für eine rechtliche Betreuung	7
3. Krankheitsbilder und Behinderungen	8
4. Rechtsstellung des Betreuten	9
5. Eignungsvoraussetzungen des ehrenamtlichen Betreuers	10
6. Ablauf des Verfahrens	11
B Aufgabenbereiche und Pflichten	12
1. Allgemeine Pflichten – Wunschbefolgungspflicht	12
2. Vermögenssorge	15
3. Gesundheitssorge	18
4. Aufenthaltsbestimmung, Wohnungsangelegenheiten	20
5. Freiheitsentziehende Unterbringung, freiheitsentziehende Maßnahmen	21
6. Bestimmung des Umgangs	21
7. Sterilisation	21
8. Genehmigungspflichten	22
9. Rechnungslegung	23
10. Berichte	24
C Wissenswertes und Hilfen	25
1. Datenschutz	25
2. Ende der Betreuung	26
3. Haftung/Versicherungsschutz	27
4. Hilfen und Unterstützung für Betreuer – Vereinbarung mit einem Betreuungsverein	29
5. Auslagenersatz	31

Arbeitshilfen

Landeseinheitliche Formulare	35
Anfangsbericht	35
Vermögensverzeichnis	41
Selbstverwaltungserklärung	45
Ein- und Ausgaben	49
Betreuerbericht	51
Rechnungslegung	55
Entlastungserklärung	57
Aufwandsersatz	59

Weitere Vorlagen	61
Empfehlung Ordnerstruktur für eine ehrenamtliche rechtliche Betreuung	61
Stammblatt	63
Fristenplan	67
Haushaltsplan	69
Checkliste Vermögenssorge	71
Checkliste Gesundheitssorge	73
Checkliste Wohnungsangelegenheiten	75
Übersicht Bargeld-Auszahlungen	77
Gesundheitsbogen	79
Anregung Erweiterung Aufgabenbereiche	81
Genehmigung Unterbringung und freiheitsentziehender Maßnahmen	83
Merkblatt und Einwilligungserklärung zum Datenschutz	85

Gesetzestexte

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)	87
Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG)	108
Einkommensteuergesetz (EStG)	112
Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)	113
Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen sowie über den Vollzug gerichtlich angeordneter Unterbringung für psychisch kranke und seelisch behinderte Menschen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Psychisch-Kranken-Gesetz – BbgPsychKG)	115
Sozialgesetzbuch (SGB) Erstes Buch (I) – Allgemeiner Teil – (Artikel I des Gesetzes vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S. 3015)	116
Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)	117

Anhang

Anerkannte Betreuungsvereine im Land Brandenburg	119
Betreuungsbehörden im Land Brandenburg	125
Fachbücher	130
Broschüren zum Bestellen oder Herunterladen	130
Hilfreiche Internetseiten	131

Impressum

Herausgeber

Betreuungsverein Lebenshilfe Brandenburg e. V.

📍 Mahlsdorfer Straße 61, 15366 Hoppegarten OT Hönow

🌐 www.lebenshilfe-betreuungsverein.de



Redaktion: Stefanie Hintze, Sabine Schweizer, Stefan Schweizer

Umsetzung: Jacqueline Peter, Nadine Sept

Juristische Beratung: Susanne Stojan-Rayer

Produktion, Layout & Satz, PDF/UA, Hosting, Webseite & App

INPETHO® MedienProduktion GmbH

📍 Parzellenstraße 27–28, 03050 Cottbus

🌐 inpetho.net

Gefördert im Rahmen
überregionaler Projekte
gemäß der Verwaltungsvorschrift zur Förderung
von Betreuungsvereinen



Grundlegend überarbeitete Auflage der Arbeitshilfe für ehrenamtliche rechtliche Betreuerinnen und Betreuer aus dem Jahr 2015 der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege und des Lebenshilfe Landesverbandes Brandenburg e. V.

Basis des Materials

Arbeitsstelle Rechtliche Betreuung DCV, SkF, SKM

📍 SKM Bundesverband e. V.

Sternstraße 71–73, 40479 Düsseldorf



Disclaimer

Die Inhalte dieser Arbeitshilfe wurden mit Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit kann jedoch nicht übernommen werden. Ebenso ist eine Haftung des Herausgebers und seiner Beauftragten für eventuelle Sach-, Personen- und Vermögensschäden ausgeschlossen.

Weitergabe an Dritte und die Vervielfältigung sind ohne die Einwilligung des Herausgebers untersagt.

Diese Arbeitshilfe enthält QR-Codes zu externen Webseiten. Diese Webseiten unterliegen der Haftung der jeweiligen Betreiber. Für externe Links zu fremden Inhalten können wir trotz sorgfältiger inhaltlicher Kontrolle keine Haftung übernehmen. Der Herausgeber hat keinerlei Einfluss auf die zukünftige Gestaltung und auf die Inhalte der verknüpften Seiten.

Stand: November 2024, Auflage 1

Informationen

A Allgemeines zur rechtlichen Betreuung

1. Erklärung der rechtlichen Betreuung

Rechtliche Betreuung ist nach § 1814 BGB eine Form der Unterstützung (alt: Rechtsfürsorge) erwachsener Menschen, die aufgrund einer psychischen Krankheit und/oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen oder Sinnesbeeinträchtigung ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht selbst regeln können. Sie wird vom Betreuungsgericht angeordnet und kontrolliert. Das ist ein wesentlicher Unterschied zu einer vorher erstellten Vorsorgevollmacht.

Rechtliche Betreuer unterstützen zum Beispiel bei Vertragsabschlüssen, der Beantragung von Sozialleistungen oder Entscheidungen über medizinische Behandlungen. Rechtliche Betreuung versteht sich als Unterstützungsprozess und Hilfe zur Teilhabe. Die verfassungsrechtlich verankerte Selbstbestimmung der Betroffenen steht dabei im Vordergrund.



Quelle: <https://www.berufsbetreuung.de/berufsbetreuung/was-ist-rechtliche-betreuung/>

2. Voraussetzungen für eine rechtliche Betreuung

Für die Einrichtung einer rechtlichen Betreuung müssen gemäß § 1814 (1) BGB folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. Volljährigkeit des Betroffenen.
2. Vorliegen einer Krankheit oder einer Behinderung.
3. Der Betroffene ist nicht in der Lage, seine rechtlichen Angelegenheiten ganz oder teilweise zu regeln.
4. Die Unfähigkeit zum Handeln beruht auf der Krankheit oder Behinderung, d. h., es liegt eine körperliche, geistige, seelische oder Sinnesbeeinträchtigung vor.
5. Die Betreuung muss erforderlich sein, d. h., es besteht mindestens in einer Angelegenheit objektiver Handlungsbedarf, die der Betroffene nicht besorgen kann. Auch entfällt die Erforderlichkeit, wenn die Angelegenheiten der Betroffenen durch Bevollmächtigte oder durch andere Hilfen erledigt werden können, § 1814 (3) BGB. Eine andere Hilfe ist z. B. eine Assistenz im Rahmen der Eingliederungshilfe. Diese Hilfen haben immer Vorrang vor der Einrichtung einer Betreuung.

6. Gegen den freien Willen des Volljährigen darf gemäß § 1814 (2) BGB keine Betreuung angeordnet werden.

Die Betreuung ist auf das Notwendigste zu beschränken. Dem Betreuer wird ein Aufgabenkreis übertragen, der aus genau zu beschreibenden Aufgabenbereichen besteht, die vom Gericht im Einzelnen angeordnet werden müssen, § 1815 BGB. Näheres dazu unter der Rubrik Aufgabenbereiche.

Ehegattennotvertretungsrecht

Das seit dem 1. Januar 2023 geltende Ehegattennotvertretungsrecht nach § 1358 BGB ermöglicht es Ehe- oder eingetragenen Lebenspartnern in Notfällen, sich im Bereich der Gesundheitssorge für maximal 6 Monate gegenseitig zu vertreten. Voraussetzung ist, dass der Partner aufgrund von Bewusstlosigkeit oder Krankheit nicht mehr selbst handeln kann. Es berechtigt u. a. zur Einwilligung in Untersuchungen und zum Abschluss von Behandlungs-, Reha- und Pflegeverträgen. Soweit das Ehegattennotvertretungsrecht greift, ist die Einrichtung einer Betreuung, insbesondere einer Eilbetreuung, nicht erforderlich. Wenn für die Gesundheitssorge bereits eine Betreuung besteht, hat diese jedoch Vorrang vor der Ehegattennotvertretung.

3. Krankheitsbilder und Behinderungen

Eine Behinderung gemäß Sozialgesetzbuch Neuntes Buch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (SGB IX) liegt vor, wenn Menschen aufgrund einer dauerhaften und gravierenden Beeinträchtigung wegen Barrieren in der Umwelt und negativer Einstellungen der Mitmenschen nicht gleichberechtigt am gesellschaftlichen Leben teilhaben können.

Körperliche Behinderungen können in Verbindung mit einer eingeschränkten Ausdrucksfähigkeit bzw. Willensbildung Anlass für die Bestellung einer rechtlichen Betreuung sein. In der Regel können Personen mit einer körperlichen Behinderung ihre rechtlichen Angelegenheiten selbstständig regeln.

Geistige Behinderung bezeichnet eine Intelligenzminderung, die sich als Lernhindernis auswirkt und eine Beeinträchtigung bei der selbstständigen Wahrnehmung rechtlicher Angelegenheiten zur Folge haben kann. Menschen mit einer geistigen Behinderung führen ein selbstbestimmtes Leben und erhalten ggf. soziale Unterstützung in Form von Teilhabeleistungen nach der Besonderheit des Einzelfalles. Oft übernehmen Angehörige die rechtliche Betreuung ehrenamtlich und regeln die nötigen Rechtsangelegenheiten in Absprache und nach dem Willen der rechtlich betreuten Person. Die Nutzung einer angemessenen, einfachen Sprache ist wichtig.

Seelische Behinderungen können sich aufgrund einer psychischen Erkrankung bzw. einer Abhängigkeitserkrankung durch Alkohol, Drogen u. ä. entwickeln. Eine seelische Behinderung/psychische Erkrankung kann vorübergehend oder dauerhaft das Denken und Fühlen, die Selbst- und Fremdwahrnehmung im sozialen Bereich sowie die Umweltwahrnehmung einschränken.

Krankheitsbilder können u. a. Psychose, Depression, Demenz sowie Abhängigkeitserkrankungen oder auch Persönlichkeitsstörungen sein. Die Ursachen sind ebenfalls vielfältig. Biologische, soziale und psychologische Aspekte spielen eine Rolle. Viele Personen erholen sich von der Erkrankung, bei anderen Personen sind Prognosen schwierig.

Teilweise ist die Akzeptanz der eigenen Erkrankung eingeschränkt und das soziale Umfeld erlebt die Erkrankung bzw. die Auswirkungen als Herausforderung. Selten führt eine akute Erkrankung zu selbst- und/oder fremdgefährdeten Beeinträchtigungen, die vorübergehend Zwangsmaßnahmen zum Schutz der betroffenen Person bzw. anderer Personen durch eine Unterbringung nach § 1831 BGB oder PsychKG erfordern.

Abspraken für Krankheitsphasen und die Einrichtung von Patientenverfügungen spielen eine große Rolle für Personen, die zeitweise krankheitsbedingt in ihrer freien Willensbestimmung eingeschränkt sind.

4. Rechtsstellung des Betreuten

Geschäftsfähigkeit

Durch die Bestellung eines rechtlichen Betreuers allein wird die Geschäftsfähigkeit des Betreuten nicht berührt. Er ist geschäftsfähig und kann weiter selbstständig handeln und Geschäfte tätigen sowie Verträge abschließen. Das betrifft auch Bereiche innerhalb des Aufgabenkreises der Betreuung.

Unabhängig von der Betreuung kann der Betreute aber aufgrund einer Erkrankung zeitweise oder gar dauerhaft geschäftsunfähig sein. Dies ist im Einzelfall bei Bedarf mit Hilfe eines ärztlichen Gutachtens nachzuweisen. Sollte er in diesem Zustand, der die freie Willensbildung ausschließt, Willenserklärungen abgeben, so sind diese nichtig, § 105 BGB.

Einwilligungsvorbehalt

Die Geschäftsfähigkeit kann aber durch einen Einwilligungsvorbehalt eingeschränkt werden. Gem. § 1825 BGB ordnet das Betreuungsgericht diesen an, wenn dies zur Abwendung einer erheblichen Gefahr für den Betreuten oder sein Vermögen erforderlich ist. Der Einwilligungsvorbehalt bewirkt, dass der Betreute zu einer Willenserklärung, die einen Aufgabenbereich des Betreuers betrifft, dessen Einwilligung benötigt. Er ist also einem beschränkt Geschäftsfähigen gleichgestellt. Bringt die Willenserklärung dem Betreuten lediglich einen rechtlichen Vorteil, ist die Einwilligung des Betreuers nicht erforderlich.

Die Ehefähigkeit und die Möglichkeit, Verfügungen von Todes wegen abzugeben, sind davon nicht berührt, § 1825 (2) BGB.

Verhältnis Betreuer – Betreuter

Der Betreuer kann den Betreuten innerhalb seines Aufgabenkreises gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Ihm kommt die Stellung eines gesetzlichen Vertreters zu. Erklärungen des Betreuers innerhalb seines Aufgabenkreises sind Dritten gegenüber in jedem Fall rechtlich wirksam und binden den Betreuten.

Die Rechtsstellung des Betreuten wurde mit dem neuen Betreuungsrecht bewusst gestärkt. Die Selbstbestimmung des Betreuten soll erhalten und die Unterstützung in rechtlichen Angelegenheiten auf das unbedingt erforderliche Maß begrenzt werden. Im alltäglichen Miteinander macht das die Beziehung zwischen Betreuer und Betreuten nicht immer einfach.

Bei einem geschäftsfähigen Betreuten kann es passieren, dass zwei Willenserklärungen – die des Betreuten und die des Betreuers – gegensätzlich nebeneinanderstehen. In diesem Fall geht die Willenserklärung des Betreuten vor.

5. Eignungsvoraussetzungen des ehrenamtlichen Betreuers

Als ehrenamtliche Betreuer kommen grundsätzlich Familien- oder Fremdbetreuer infrage.

Familienbetreuer sind ehrenamtliche Betreuer mit familiärer Beziehung oder persönlicher Bindung zum Betreuten. Fremdbetreuer besitzen diese Bindung vor Betreuungsbeginn in der Regel nicht. Angehörige in gerader Linie, Geschwister und Ehegatten gelten gem. § 1859 (2) BGB als sogenannte befreite Betreuer. Sie sind von gewissen Beschränkungen bei der Besorgung von Vermögensangelegenheiten und in der Regel von der Rechnungslegungspflicht befreit.

Der Betreuer muss zuverlässig und sowohl fachlich als auch persönlich geeignet sein, die Angelegenheiten des Betreuten in den vom Betreuungsgericht festgelegten Aufgabenbereichen rechtlich zu besorgen. Außerdem geht es darum, persönlichen Kontakt zum Betreuten im notwendigen Umfang zu gewährleisten, § 1816 (1) BGB.

Zur Eignungsprüfung sind der zuständigen Betreuungsbehörde das behördliche Führungszeugnis und ein aktueller Auszug aus dem zentralen Schuldnerverzeichnis (nicht Schufa) vorzulegen, § 21 BtOG.

Es dürfen keine Interessenkonflikte oder ein Missbrauch des Vertrauensverhältnisses zu befürchten sein. Berufsbetreuer mit Berufsverbot können nicht ehrenamtliche Betreuer werden.

Betreuer ohne persönliche Bindung zum Betroffenen sollen vor Übernahme ihrer ersten Betreuung eine Vereinbarung über Begleitung, Unterstützung und Fortbildung mit einem anerkannten Betreuungsverein abgeschlossen haben. Familienbetreuer können dies auf freiwilliger Basis tun.¹ Eine Vereinbarung ist in den Unterlagen des herausgebenden Betreuungsvereins enthalten.

6. Ablauf des Verfahrens

Eine rechtliche Betreuung kann beim Amtsgericht, Abteilung Betreuungsgericht, angeregt oder vom Betroffenen selbst beantragt werden. Eine Anregung kann jeder einreichen. Häufig tun dies Angehörige, Kliniken, Einrichtungen und Nachbarn. Sie wenden sich an das Betreuungsgericht, weil ihnen ein Hilfebedarf auffällt. Zuständig ist in aller Regel das Gericht, in dessen Bezirk der Betroffene zum Zeitpunkt des Betreuungsverfahrens seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Um entscheiden zu können, ob die Voraussetzungen für eine rechtliche Betreuung tatsächlich vorliegen, bedient sich das Gericht verschiedener anderer Stellen. So erstellt die örtliche Betreuungsbehörde einen Sozialbericht. Sie nimmt darin Stellung zur Erforderlichkeit der Betreuung, prüft andere Hilfemöglichkeiten und kann eine geeignete Betreuungsperson vorschlagen. Dabei ist der Wunsch des Betreuten zu beachten, § 1816 (2) BGB und § 12 BtOG. Die Betreuungsbehörde kann auf Wunsch des Betreuten ein Kennenlerngespräch vermitteln.

Seit der Gesetzesreform ab dem 1. Januar 2023 gilt, dass auch den Betreuungsbehörden eine größere Rolle bei der Unterstützung von Nachfragenden zukommt. Mit dem Konzept der „Erweiterten Unterstützung“ gemäß § 8 (2) BtOG gibt es ein Instrument, etwaigen Handlungsbedarf vor Anregung einer Betreuung abzubauen.

Zur Feststellung einer vorliegenden Erkrankung bzw. Behinderung hat der zuständige Richter einen Sachverständigen mit der Erstellung eines Gutachtens über die Notwendigkeit einer Betreuung zu beauftragen. Der Gutachter stellt fest, ob und in welchen Aufgabenbereichen ein rechtlicher Unterstützungsbedarf besteht bzw. ob ein Einwilligungsvorbehalt gerechtfertigt ist. Dabei gilt das Prinzip, dass die rechtliche Vertretung nur in den erforderlichen Aufgabenbereichen erfolgen soll. Der Betreute soll ein Höchstmaß an Eigenständigkeit behalten.

Die Einholung eines Gutachtens ist nicht erforderlich, wenn sich aus einem Gutachten der Pflegeversicherung ergibt, dass die Voraussetzungen für die Bestellung eines Betreuers vorliegen, § 282 FamFG.

In der Regel hat im Betreuungsverfahren eine Anhörung stattzufinden, bei welcher sich das Gericht einen persönlichen Eindruck von dem Betroffenen verschafft.

1 Ditschler: Das neue Betreuungsrecht für ehrenamtliche Betreuer, S. 28 f

Wenn der Betroffene sich nicht äußern kann oder gegen seinen Willen ein Betreuer bestellt oder ein Einwilligungsvorbehalt angeordnet werden soll, bestellt das Gericht außerdem einen Verfahrenspfleger, um zu gewährleisten, dass die Interessen des Betroffenen wahrgenommen werden, § 276 FamFG.

Am Ende des Verfahrens erlässt das Betreuungsgericht einen Beschluss, aus dem hervorgeht, wer zum Betreuer und für welchen Aufgabenkreis mit Nennung der Aufgabenbereiche bestellt wird und über welche Dauer die Betreuung eingerichtet und ob ein Einwilligungsvorbehalt angeordnet wird. Nach spätestens 7 Jahren soll über die Aufhebung oder Verlängerung entschieden werden, § 295 (2) FamFG. Der Beschluss enthält eine Rechtsmittelbelehrung und wird dem Betreuten, dem Betreuer und der Betreuungsbehörde bekannt gegeben.

Der Beschluss wird mit Bekanntgabe an den Betreuer wirksam. Zusätzlich erhält er eine Urkunde über seine Bestellung (Betreuerausweis). Mit diesem Dokument weist sich der rechtliche Betreuer dann bei allen Beteiligten, z. B. Vermieter, Ärzten u. ä. im Rahmen seiner Tätigkeit aus.

Geregelt ist dieses Verfahren in den §§ 271 ff FamFG.

B Aufgabenbereiche und Pflichten

1. Allgemeine Pflichten – Wunschbefolgungspflicht

Der rechtliche Betreuer unterstützt den Betreuten dabei, dessen Angelegenheiten rechtlich selbst zu besorgen. Auch wenn eine rechtliche Betreuung eingerichtet ist, bleibt der Betroffene eine selbstständige Persönlichkeit, die in ihren persönlichen Rechten möglichst wenig eingeschränkt werden soll. Der Betreuer macht von seiner Vertretungsmacht nur Gebrauch, wenn dies erforderlich ist.

Der rechtliche Betreuer ist verpflichtet so zu handeln, dass der Betreute sein Leben im Rahmen seiner Möglichkeiten nach seinen Wünschen gestalten kann, § 1821 (2) BGB. So wird im Betreuungsrecht die Leitlinie der UN-Behindertenrechtskonvention umgesetzt. Dabei hat der Betreuer den Wünschen des Betreuten zu entsprechen.

Die Umsetzung dieses Grundsatzes gestaltet sich in der Praxis nicht immer einfach. Der Betreute besitzt in der Regel eigene Vorstellungen zu Geldausgaben, zur Gesundheitsvorsorge, zur medizinischen Behandlung und zum Zustand seiner Wohnung. Die Rolle des Betreuers soll so weit wie möglich die eines Beraters und Unterstützers sein.

Daher kann der Betreuer von den Wünschen abweichen, wenn mit der Erfüllung eine erhebliche Gefahr für den Betreuten selbst oder dessen Vermögen verbunden wäre oder wenn der Wunsch dem Betreuer nicht zugemutet werden kann.

Um dies alles beurteilen zu können und dem Betreuungsauftrag gerecht zu werden, muss der rechtliche Betreuer regelmäßig persönlichen Kontakt mit dem Betreuten halten und die Angelegenheiten besprechen, § 1821 (5) BGB. Der Betreuer sollte sich über die Vorstellungen hinsichtlich der Lebensgestaltung und der vorhandenen Fähigkeiten seines Betreuten Klarheit verschaffen und ihn in seiner Entscheidungsfindung unterstützen. Die unterstützte Entscheidungsfindung beschreibt den gemeinsamen Weg zu einer eigenen Willensbildung des Betreuten.



Quelle: https://www.lexikon-betreuungsrecht.de/Unterst%C3%Bctzte_Entscheidungsfindung

Innerhalb der ihm übertragenen Aufgabenbereiche hat der Betreuer dazu beizutragen, dass sämtliche Möglichkeiten genutzt werden, die den Betreuten in seinen Fähigkeiten zur Regelung seiner Angelegenheiten stärken.

Ist der Betreute zu einer Meinungsäußerung außerstande oder kann der Betreuer die Wünsche nicht feststellen, so muss er den mutmaßlichen Willen zugrunde legen. Dabei können Angaben von Verwandten, Freunden und anderen dem Betreuten nahestehenden Personen hilfreich sein. Der Betreuer darf die eigenen Wert- und Lebensvorstellungen bei der Beurteilung von Wohl und Wunsch des Betreuten nicht zum Maßstab nehmen. Dies erfordert vom Betreuer ein hohes Maß an sozialer Kompetenz.

Mit der Ausübung des Amtes eines rechtlichen Betreuers geht ein hohes Maß an Sorgfaltspflicht einher. Während einer rechtlichen Betreuung können viele wichtige Unterlagen, Schriftverkehr mit Behörden und Notizen zu Gesprächen und Telefonaten für den betreuten Menschen zu verwalten sein. Sinnvoll ist daher das Anlegen einer Betreuungsakte gleich zu Beginn der Betreuung.

Eine übersichtliche, systematische Dokumentation trägt zu einer transparenten Betreuungsführung bei und ist hilfreich bei der Berichterstattung an das Betreuungsgericht. Eine einheitliche Ordnerstruktur (siehe Arbeitshilfen) erleichtert auch die Übergabe der Unterlagen bei der Einsetzung von Verhinderungsbetreuungen, z. B. im Rahmen der Vereinbarung mit einem Betreuungsverein. Praktisch ist ein Stammdatenblatt als Deckblatt der Akte mit allen wesentlichen Daten und Kontakten des Betreuten. Ein Muster ist ebenfalls in den Arbeitshilfen enthalten.

Entgegen missverstandenen Vorstellungen gehört zu den Aufgaben des rechtlichen Betreuers nicht die tatsächliche Versorgung, wohl aber bei entsprechendem Aufgabenbereich die Beantragung und Organisation geeigneter Hilfen.

Einzelne Aufgabenbereiche

Das Betreuungsgericht legt je nach Erforderlichkeit den Aufgabenkreis des Betreuers fest, der aus einem oder mehreren Aufgabenbereichen besteht.

Innerhalb der festgelegten Aufgabenbereiche kann der Betreuer den Betreuten gerichtlich und außergerichtlich vertreten und alle in diesen Bereichen anfallenden Tätigkeiten erledigen, § 1823 BGB. Auch hier gilt der Grundsatz der Erforderlichkeit, d. h. der Betreuer soll seine Vertretungsmacht nur ausüben, wenn der Betreute die Rechtshandlung nicht selbst mit entsprechender Beratung und Unterstützung erledigen kann.

Es gibt in der Praxis eine Vielzahl von Aufgabenbereichen, da bei der Vergabe stets auf die persönliche Bedarfssituation eingegangen werden soll. Letztendlich entscheidet das zuständige Betreuungsgericht darüber, wie der jeweilige Aufgabenbereich ausformuliert wird. Beispielsweise kann der Aufgabenbereich „Wohnungsangelegenheit“ eingegrenzt werden auf den Bereich „Abschluss und Kündigung eines Mietvertrages“.



Quelle: <https://www.berufsbetreuung.de/berufsbetreuung/recht/weitere-themen/aufgabenkreise-und-aufgabenbereiche/>

Im Folgenden wird auf die gebräuchlichsten Aufgabenbereiche hingewiesen:

- Vermögenssorge bzw. Einkommens- und Vermögensverwaltung
- Erbangelegenheiten
- Gesundheitssorge
- Vertretung gegenüber Behörden, Versicherungen, Renten- und Sozialleistungsträgern
- Wohnungsangelegenheiten
- Aufenthaltsbestimmung

Folgende Aufgabenbereiche darf der Betreuer gemäß § 1815 BGB nur wahrnehmen, wenn sie vom Betreuungsgericht ausdrücklich angeordnet wurden:

- Entscheidung über freiheitsentziehende Unterbringung und freiheitsentziehende Maßnahmen
- Bestimmung des gewöhnlichen Aufenthalts des Betreuten im Ausland
- Bestimmung des Umgangs des Betreuten
- Entscheidung über Telekommunikation, elektronische Kommunikation und die Entgegennahme, das Öffnen und das Anhalten der Post des Betreuten

Bei manchen Entscheidungen können sich Überschneidungen einzelner Aufgabenbereiche ergeben oder mehrere Aufgabenbereiche erforderlich sein, wie z. B. die Vermögenssorge und Erbangelegenheiten.

Für bestimmte oder für den Betreuten folgenreiche Rechtshandlungen des Betreuers muss zusätzlich die Genehmigung des Betreuungsgerichts eingeholt werden, siehe Abschnitt 8 Genehmigungspflichten. Sie dient einerseits dem Schutz des Betreuten, andererseits der Vermeidung möglicher Fehler des Betreuers.

2. Vermögenssorge

Dieser Aufgabenbereich umfasst die Regelung sämtlicher finanzieller Angelegenheiten, z. B.:²

- Verwaltung und Abschluss von Konten und Geldanlagen
- Immobilienangelegenheiten
- Forderungen des Betreuten
- Abwehr von Ansprüchen gegen den Betreuten (z. B. Unterhalt)
- Schuldenregulierung, Insolvenzverfahren
- Beantragung von Rente, Versicherungs- und Sozialleistungen
- Steuerliche Angelegenheiten
- Nachlassverwaltung

Ziel der Vermögenssorge ist nicht allein die Sicherung des Lebensunterhalts oder die Mehrung des Vermögens, sondern die Gewährleistung der individuellen Lebensqualität des Betreuten. Grundsätzlich sind auch hier die Wünsche des Betreuten zu beachten. Der Umgang mit Geld spiegelt auf recht unterschiedliche Art die Persönlichkeit eines Menschen wider. Dies muss sich auch in der rechtlichen Betreuung niederschlagen. Die eigenen Wertmaßstäbe des Betreuers haben dahinter zurückzustehen.

Im Rahmen der Vermögenssorge hat der rechtliche Betreuer zunächst die Vermögenssituation festzustellen. Dies geschieht z. B. anhand von Bankunterlagen, Gläubigern oder durch schriftliches Auskunftersuchen bei einschlägigen Bankzentralen. Bei einer notwendigen Wohnungsbegehung zum Erfassen von Vermögensgegenständen und wichtiger Dokumente ist zu empfehlen, einen neutralen Zeugen hinzuzuziehen. Aus den ermittelten Daten ist dann zu dem vom Betreuungsgericht vorgegebenen Stichtag ein Vermögensverzeichnis (siehe Arbeitshilfen) zu erstellen.

In das Vermögensverzeichnis sind auch Sachgegenstände von Wert aufzunehmen, wie z. B. Schmuck, Antiquitäten, hochwertige elektronische Geräte, Fahrzeuge usw. Üblicher Hausrat, der keinen veräußerbaren Wert darstellt, einschließlich der gebräuchlichen TV-Geräte usw., wird nicht aufgeführt. Im Zweifel empfiehlt sich die Rücksprache mit dem zuständigen Rechtspfleger des Betreuungsgerichtes. Das Vermögensverzeichnis dient dem Gericht zum einen zur Kontrolle der Betreuungstätigkeit in diesem Bereich, zum anderen zur Berechnung etwaiger Gerichts- und Verfahrensgebühren.

Bei der Verwaltung von Vermögen ist auf einiges zu achten:

Das Vermögen des Betreuten ist vom Vermögen des Betreuers und anderer Personen strikt zu trennen, § 1836 BGB. Ausnahmen gelten für bestehendes oder hinzukommendes gemeinschaftliches Vermögen. Ehepaare müssen in der Regel ein gemeinsames Konto nicht auflösen.

Die Verwendung von Vermögen des Betreuten für den ehrenamtlichen rechtlichen Betreuer ist nur zulässig, wenn darüber zwischen Betreuer und Betreutem eine Vereinbarung getroffen wurde. Die Verwendung und die Vereinbarung müssen dem Gericht angezeigt werden.

Leben beide in einem Haushalt, können laufende Ausgaben aus einer gemeinsamen Haushaltskasse erfolgen und Haushaltsgegenstände des Betreuten gemeinsam genutzt werden, wenn es seinem Wunsch oder mutmaßlichen Willen entspricht.³

Sogenannte „In-Sich-Geschäfte“, in denen der Betreuer im Namen des Betreuten ein Rechtsgeschäft mit sich selbst abschließen würde, z. B. ein Möbelkauf aus der Wohnungsauflösung des Betreuten für sich selbst, sind unzulässig, § 181 BGB. Hier müsste ein Ergänzungsbetreuer vom Gericht bestellt werden, um rechtlich wirksame Geschäfte abschließen zu können.

Geld, das für die laufenden monatlichen Ausgaben benötigt wird (Verfügungsgeld), soll auf einem Girokonto des Betreuten bereitgehalten werden. Andere Zahlungsmittel, z. B. PayPal-Konten oder Kryptowährungen, sind nicht möglich. Grundsätzlich soll bargeldloser Zahlungsverkehr Vorrang haben, §§ 1839, 1840 BGB. Jedoch sind die im Geschäftsverkehr üblichen Zahlungen, wie Friseur, Fußpflege, Barzahlungen an Betreuten u. ä. zulässig.⁴

Geld, das nicht für laufende Ausgaben benötigt wird (Anlagegeld), ist sicher und verzinslich bei einem geeigneten Kreditinstitut anzulegen. Das Kreditinstitut muss einer für die jeweilige Anlage ausreichenden Sicherungseinrichtung angehören, §§ 1841, 1842 BGB. Andere Anlageformen ohne diese Sicherung müssen vom Betreuungsgericht genehmigt werden, § 1848 BGB. Das Anlagekonto ist mit einem Sperrvermerk zu versehen, § 1845 BGB, sodass der Betreuer nur mit Genehmigung des Betreuungsgerichts über das Geld verfügen kann. Um den Verwaltungs-

3 Schnellenbach/Normann-Scheerer/Giers/Thielke: Betreuungsrecht für die Praxis, S. 276

4 Ditschler: Das neue Betreuungsrecht für ehrenamtliche Betreuer, 2022, S. 60

aufwand gering zu halten, kann der Rechtspfleger im Einzelfall für ständig wiederkehrende Abhebungen eine generelle Genehmigung erteilen. Von der Anlegung eines Sperrvermerks sind Ehegatten, Eltern, Kinder und Geschwister als Betreuende befreit, wenn nicht das Betreuungsgericht etwas anderes bestimmt hat, § 1859 BGB. Diese Grundsätze gelten auch für die Bestattungsvorsorge.

Wertpapiere des Betreuten müssen entweder in einem Bankdepot oder einem Bankschließfach verwahrt werden. Ausnahmen sind möglich, z. B. wenn die Erträge nicht die Depotgebühren decken. Das muss jedoch dem Gericht angezeigt werden.

Der Betreuer hat außerdem die Pflicht, dem Gericht unverzüglich anzuzeigen, wenn er ein Konto oder Wertpapierdepot eröffnet oder schließt bzw. Wertpapiere hinterlegt, § 1846 BGB, sowie im Namen des Betreuten ein Erwerbsgeschäft beginnt oder aufgibt, § 1847 BGB.

Eine Genehmigung vom Gericht muss nach §§ 1849, 1854 BGB eingeholt werden für (siehe Abschnitt 8 Genehmigungspflichten):

- Abhebungen von mehr als 3.000 Euro vom Anlagekonto (gilt nicht für befreite Betreuer)
- Abhebungen von Konten mit Sperrvermerk
- Kündigung oder Auflösung von Geldanlagen mit mehr als 3.000 Euro Guthaben (gilt nicht für befreite Betreuer)
- Verfügungen über Rechte und Wertpapiere (gilt nicht für befreite Betreuer)
- Darlehens- und Kreditaufnahme z. B. für Mietkaution
- Vergleichsabschluss mit Streitwert von mehr als 6.000 Euro
- Bei Verfügungen über das gesamte Vermögen
- Übernahme einer fremden Verbindlichkeit
- Eingehen einer Bürgschaft

Nicht befreite Betreuer können beim Betreuungsgericht einen Antrag stellen, dass sie ohne Genehmigung über Vermögen des Betreuten verfügen können, wenn der Wert des Vermögens (ohne Immobilien) 6.000 Euro nicht übersteigt, § 1860 BGB.

Schenkungen des Betreuers aus dem Vermögen des Betreuten sind nicht verboten, müssen aber vom Betreuungsgericht genehmigt werden, § 1854 (8) BGB. Genehmigungsfrei sind entsprechend dem Wunsch und den Lebensverhältnissen des Betreuten angemessene oder übliche Gelegenheitsgeschenke, wie z. B. Geschenke zum Geburtstag oder zum Abitur für das Enkelkind.

3. Gesundheitssorge

Die Gesundheitsprävention und die Behandlung einer Krankheit stellen höchstpersönliche Angelegenheiten dar. Die persönlichen Wertvorstellungen sind Maßstab für die Entscheidungen eines Menschen. Jede medizinische Maßnahme bedarf der Einwilligung des Patienten. Auch wenn der Aufgabenbereich „Gesundheitssorge“ angeordnet wurde, ist im Rahmen des ärztlichen Aufklärungsgesprächs festzustellen, ob der Betreute Wesen, Bedeutung und Tragweite der Maßnahme im Groben überblicken und somit selbst in eine gesundheitliche Untersuchung, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff einwilligen oder diese ablehnen kann. Hat der Betreute verstanden, worum es bei dem ärztlichen Eingriff geht und welche alternativen Möglichkeiten es gibt, kann er selbst eine rechtswirksame Entscheidung treffen.

Der Betreuer soll den Betreuten so gut wie möglich in die Lage versetzen, über seine gesundheitlichen Belange selbst zu entscheiden. Dabei gewinnen Methoden der unterstützten Entscheidungsfindung immer mehr an Bedeutung. Nur wenn der Betreute gemäß ärztlicher Einschätzung nicht einwilligungsfähig ist, trifft der Betreuer stellvertretend Entscheidungen unter Berücksichtigung der bekannten Wertvorstellungen und Überzeugungen des Betreuten. Existiert eine Patientenverfügung, hat der Betreuer zu prüfen, ob diese auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zutrifft und diese gegebenenfalls durchzusetzen. Der behandelnde Arzt hat den darin geäußerten Willen zu berücksichtigen. Sollte keine Patientenverfügung vorliegen, ist der mutmaßliche Wille zu ermitteln und im Sinne des Betreuten zu entscheiden.



Quelle: https://www.berufsbetreuung.de/fileadmin/user_upload/Dokumente/Einwilligung_aerztliche_Ma%C3%9Fnahmen.pdf

Häufig wird übersehen, dass auch die Vergabe von Medikamenten gemäß ärztlicher Verordnung einer vorherigen Einwilligung bedarf, da jede Medikamentengabe einen (rechtswidrigen) Eingriff in die körperliche Unversehrtheit darstellt und nur durch eine wirksame Einwilligung die Strafbarkeit der Handlung genommen wird. Demzufolge muss sichergestellt sein, dass jede Verabreichung von Medikamenten erst nach vorheriger Einwilligung des Patienten erfolgt. Bei nichteinwilligungsfähigen Betreuten ist die Einwilligung des rechtlichen Betreuers erforderlich.⁵

Es gibt schwerwiegende medizinische Maßnahmen, für die der Betreuer eine gerichtliche Genehmigung für die Einwilligung benötigt, § 1829 (1) BGB. Das ist der Fall, wenn die begründete Gefahr besteht, dass der Betreute stirbt oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet.

5 BtPrax 4/2019 S. 142

Dabei kann es sich z. B. um Operationen am offenen Herzen, Eingriffe mit hohem Narkoserisiko aufgrund von Vorerkrankungen, aber auch besonders risikoreiche Medikamentenvergaben oder Impfungen handeln. Gesundheitliche Schäden können sein: Verlust der Sehkraft, des Gehörs, des Sprachvermögens, der Fortpflanzungsfähigkeit, Verlust eines wichtigen Körperteils bzw. dessen dauerhafte Gebrauchsunfähigkeit.

Auch eine Nichteinwilligung in die vorgeschlagene ärztliche Maßnahme oder der Widerruf der Einwilligung können genehmigungspflichtig sein, § 1829 (2) BGB, z. B. bei sogenannten lebensverlängernden Maßnahmen wie künstlicher Ernährung oder Beatmung.

Achtung! Die Genehmigung muss bereits vor dem Eingriff vorhanden sein, außer wenn es bei einem Aufschub des Eingriffes zu einer akuten Gefahr kommt.

Eine betreuungsgerichtliche Genehmigungspflicht entfällt, wenn zwischen Betreuer und dem behandelnden Arzt ein Einvernehmen darüber besteht, dass die Erteilung, die Nichterteilung oder der Widerruf der Einwilligung dem Willen des Betreuten (Patientenverfügung, mutmaßlicher Wille) entspricht, § 1829 (4) BGB.

Im Zweifelsfall kann auch eine ärztliche Zweitmeinung eingeholt werden.

In jedem Fall steht bei komplizierten Angelegenheiten das zuständige Betreuungsgericht mit seiner Beratungs- und Unterstützungsfunktion zur Verfügung.

Ist der Betreuer verhindert und besteht durch Aufschub der Behandlung Lebensgefahr, dürfen Ärzte den Eingriff auch ohne Einwilligung des Betreuers oder Genehmigung durch das Gericht vornehmen, wenn er dem mutmaßlichen Willen des Betreuten entspricht, § 630d (1) BGB.

In besonderen Betreuungssituationen kann sich ein Bedarf für ärztliche Zwangsmaßnahmen nach § 1832 BGB auftun. Hierbei handelt es sich um eine medizinische Behandlung gegen den Willen des nicht einwilligungsfähigen Betreuten. Sie stellt einen gravierenden Eingriff in die körperliche Unversehrtheit des Patienten dar und unterliegt daher ebenfalls einem richterlichen Genehmigungsvorbehalt.

Die Genehmigung ist an folgende enge Bedingungen geknüpft, § 1832 BGB:

- Die Maßnahme ist notwendig, um einen drohenden erheblichen Schaden vom Betreuten abzuwenden, z. B. bei Suizidabsichten oder Nichteinnahme lebenswichtiger Medikamente.
- Der Betreute kann aufgrund seiner Beeinträchtigung die Notwendigkeit der ärztlichen Maßnahme nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln.
- Die Maßnahme entspricht dem Willen oder dem mutmaßlichen Willen des Betreuten (z. B. Inhalt einer Patientenverfügung, geäußerte Behandlungswünsche).
- Es gab im Vorfeld ernsthafte Versuche ohne Druck und mit nötigem Zeitaufwand, den Betreuten von der Notwendigkeit der Maßnahme zu überzeugen.

- Es gibt keine andere weniger belastende Methode, um den drohenden erheblichen gesundheitlichen Schaden abzuwenden.
- Der erwartbare Nutzen der Maßnahme muss die in Kauf zu nehmenden Beeinträchtigungen deutlich überwiegen.
- Die Maßnahme darf nur im Rahmen eines stationären Krankenhausaufenthalts zur fachspezifischen Versorgung und Nachbehandlung vorgenommen werden.

4. Aufenthaltsbestimmung, Wohnungsangelegenheiten

Die meisten Menschen haben ihren Lebensmittelpunkt in einer Wohnung. In bestimmten Lebenssituationen wie Krankheit, Umzug oder Heimunterbringung wird es erforderlich sein, den persönlichen Aufenthalt für eine begrenzte Zeitspanne oder dauerhaft zu ändern. Betreute Menschen werden in solchen Lebensphasen mit schwerwiegenden Entscheidungen konfrontiert.⁶

Der Aufgabenbereich „Aufenthaltsbestimmung“ und/oder „Wohnungsangelegenheiten“ berechtigt den Betreuer, in diesem Rahmen erforderliche Entscheidungen zu treffen, wenn der betreute Mensch hierzu selbst nicht in der Lage sein sollte. Auch hier muss er sich an den Wünschen und Wertvorstellungen des Betreuten orientieren. Beide Aufgabenbereiche ermöglichen es dem Betreuer auch, stellvertretend einen Personalausweis zu verlängern oder neu zu beantragen sowie den Umzug oder einen geeigneten Heimplatz zu organisieren und die notwendigen Verträge zu schließen sowie Wohnsitzveränderungen der Meldebehörde anzuzeigen.

Die Aufgabe von Wohnraum stellt eine einschneidende Änderung in der Lebenssituation des Betreuten dar. Sie darf nur vorgenommen werden, wenn der Betreute es wünscht, oder in Ausnahmefällen, wenn der Wohnraum nicht mehr finanzierbar oder die notwendige pflegerische Unterstützung in der Wohnung nicht mehr gewährleistet ist und dies zu einer erheblichen Gefährdung des Betreuten führen würde.

Sofern die Aufgabe des Wohnraums nicht vom Betreuten, sondern vom Betreuer vorgenommen wird, muss die vorherige Genehmigung des Betreuungsgerichts eingeholt werden. Diese Verpflichtung gilt bei Kündigungen von Mietverhältnissen und Vermietung von Wohnraum des Betreuten sowie bei beabsichtigten Verfügungen über ein Grundstück oder ein Wohnrecht, sofern es mit der Aufgabe des Wohnraums verbunden ist.

Die Aufgabe eines Heimplatzes oder eine in absehbarer Zeit drohende Kündigung des Wohnraums durch den Vermieter müssen dem Betreuungsgericht angezeigt werden.

⁶ Deutscher Caritasverband e. V., Praxiswissen Betreuungsrecht für Ehrenamtliche, Familienangehörige und Bevollmächtigte, 2. Auflage 2014, S. 9f

Der Aufgabenbereich der Aufenthaltsbestimmung umfasst nicht die freiheitsentziehenden Unterbringungen, freiheitsentziehenden Maßnahmen oder Entscheidungen über Umzüge ins Ausland. Um solche einschneidenden Rechtshandlungen vorzunehmen, sind Aufgabenbereiche wie freiheitsentziehende Unterbringung und/oder freiheitsentziehende Maßnahmen oder Bestimmung des gewöhnlichen Aufenthalts im Ausland vonnöten.

5. Freiheitsentziehende Unterbringung, freiheitsentziehende Maßnahmen

Sämtliche Zwangsmaßnahmen, die die Freiheit der betreuten Person einschränken, sind genehmigungspflichtig, § 1831 BGB. Dazu gehören z. B. die Unterbringung in geschlossenen Abteilungen eines Krankenhauses, das Anbringen von Bettgittern und die Vergabe von Medikamenten mit freiheitsentziehender Wirkung.

Das zuständige Betreuungsgericht prüft einen solchen Antrag nach strengen Kriterien:

- Es muss aufgrund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung die Gefahr vorliegen, dass sich der Betreute selbst tötet oder einen erheblichen gesundheitlichen Schaden zufügt oder
- es ist eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder ein ärztlicher Eingriff notwendig, um einen drohenden erheblichen gesundheitlichen Schaden abzuwenden.
- Die Maßnahme kann ohne die Unterbringung nicht durchgeführt werden.
- Der Betreute kann die Notwendigkeit der medizinischen Maßnahme aufgrund seiner psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung nicht erkennen.

6. Bestimmung des Umgangs

Nur auf Wunsch des Betreuten oder bei einer erheblichen Gefährdung für den Betreuten darf der Betreuer bestimmen, mit wem der Betreute Umgang hat. Dafür ist der Aufgabenbereich Umgangsbestimmung anzuordnen, § 1834 BGB.

7. Sterilisation

Eine Sterilisation stellt einen gravierenden Eingriff in die Lebenssituation eines betreuten Menschen dar. Daher gibt der § 1830 BGB strenge Kriterien vor, um die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen zu schützen. Es ist ein Sterilisationsbetreuer zu bestellen, wenn der Betreute so weit nicht einwilligungsfähig ist. Dieser benötigt eine gerichtliche Genehmigung nach § 1830 BGB.

Es müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Die Sterilisation entspricht dem natürlichen Willen des Betreuten
- Der Betreute ist auf Dauer einwilligungsunfähig
- Annahme, dass es ohne Sterilisation zu einer Schwangerschaft kommt
- Gefahr für Leben oder Gefahr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung des körperlichen oder seelischen Gesundheitszustands bei Schwangerschaft
- Keine Alternative zur Sterilisation bzw. vorrangige Maßnahme, die Refertilisierung zulässt

8. Genehmigungspflichten

Die Genehmigung ist unter anderem zu folgenden Maßnahmen/Rechtsgeschäften erforderlich:

1. Widerruf einer Vollmacht, sofern die Vollmacht Maßnahmen der Personensorge oder wesentliche Bereiche der Vermögenssorge umfasst, § 1820 (5) BGB
2. Freiheitsentziehende Unterbringung und freiheitsentziehende Maßnahmen, § 1831 BGB, z. B. Unterbringung in einer geschlossenen Abteilung, Bettgitter oder sedierende Medikamente
3. Ärztliche Zwangsmaßnahmen, Untersuchung des Gesundheitszustandes, Heilbehandlung oder ärztlicher Eingriff gegen den natürlichen Willen des Betreuten, § 1832 BGB
4. Aufgabe von selbst genutztem Wohnraum des Betreuten, § 1833 BGB, z. B. Kündigung einer Mietwohnung oder Vermietung von Wohnraum des Betreuten
5. Anlage von Geld, sofern das Kreditinstitut für diese Anlage keiner ausreichenden Sicherheitseinrichtung angehört oder die Anlage nicht auf einem Konto bei einem Kreditinstitut erfolgen soll, § 1848 BGB, z. B. Kauf von Aktien
6. Verfügung über Rechte und Wertpapiere, § 1849 BGB, z. B. Auflösung von Lebensversicherungen, Verkauf von Genossenschaftsanteilen oder Aktien, Entnahmen von Anlagekonten
7. Rechtsgeschäfte über Grundstücke, § 1850 BGB, z. B. Verkauf oder Belastung, auch Wohnungseigentum und Erbbaurecht
8. Erbrechtliche Rechtsgeschäfte, § 1851 BGB, z. B. Erbausschlagung, Erbauseinandersetzung, Pflichtteilsverzicht
9. Handels- und gesellschaftsrechtliche Rechtsgeschäfte, § 1852 BGB, z. B. Erwerb oder Veräußerung eines Erwerbsgeschäftes, Gesellschaftsverträge, Erteilung einer Prokura
10. Verträge über wiederkehrende Leistungen, die den Betreuten länger als 4 Jahre binden und aus denen er sich nicht ohne Schaden lösen kann, § 1853 BGB, z. B. Miet- oder Pachtverträge, die eine Befristung von über 4 Jahre hinaus vorsehen
11. Aufnahme von Geld auf Kredit des Betreuten, Ausstellung von Schuldverschreibungen, Übernahme von fremden Verbindlichkeiten oder Eingehen von Bürgschaften, § 1854 (1 bis 5) BGB
12. Abschluss eines Vergleiches, sofern der Gegenstand des Streites einen Wert über 6.000 Euro hat, § 1854 (6) BGB
13. Schenkungen, sofern es sich nicht um ein sog. „Anstands- oder Gelegenheitsgeschenk“ handelt, § 1854 (8) BGB

Diese Aufstellung ist nicht vollständig. Bei Zweifeln empfiehlt es sich, Auskunft beim Betreuungsgericht einzuholen.

Ein Vertrag, der ohne die erforderliche betreuungsgerichtliche Genehmigung geschlossen wurde, ist zunächst unwirksam. Der Betreuer hat die betreuungsgerichtliche Genehmigung einzuholen und diese dem Vertragspartner durch Übersendung des Beschlusses mitzuteilen. Die Wirksamkeit des Vertrags tritt erst mit Zugang der betreuungsgerichtlichen Genehmigung bei dem anderen Vertragsteil ein.

Ein einseitiges Rechtsgeschäft, das der Genehmigung bedarf, wie z. B. Kündigung eines Mietverhältnisses, ist nur mit vorheriger Genehmigung des Betreuungsgerichts wirksam. Sofern das Rechtsgeschäft gegenüber einem Gericht oder einer Behörde erfolgt, wie z. B. Erbausschlagung, ist eine nachträgliche Genehmigung möglich.

9. Rechnungslegung

Soweit die Vermögensverwaltung zum Aufgabenkreis des Betreuers gehört, hat dieser ein Vermögensverzeichnis zu erstellen und dem Betreuungsgericht einzureichen. Der Betreuer soll den Betreuten unterstützen, Geld bzw. sonst vorhandenes Vermögen möglichst selbst zu verwalten. Eine Verwaltung durch den Betreuer soll nur in dem Umfang erfolgen, in dem dies erforderlich ist. Den Wünschen des Betreuten ist zu entsprechen.

Über die Teile des Vermögens, die ausschließlich vom Betreuer verwaltet werden, muss jährlich Rechnung abgelegt werden. Das Rechnungsjahr wird vom Betreuungsgericht bestimmt. Die erste Abrechnung schließt an das erstellte Vermögensverzeichnis an, die folgenden Abrechnungen jeweils an den Endbestand der Vorjahresabrechnung. Konten und andere Vermögenswerte sind jeweils einzeln abzurechnen. Die Abrechnung soll jeweils eine nach Datum geordnete Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben enthalten sowie über die Art des Ab- und Zugangs von Vermögenswerten präzise Auskunft geben.

Zu den Einnahmen zählt alles, was an Geld eingeht oder das vorhandene Vermögen mehrt (z. B. Renten, Wohngeld, Sparzinsen, Kursgewinne bei Wertpapieren, Wertsteigerung von Immobilien usw.).

Bei Kleinausgaben kann es zweckmäßig sein, eine Barkasse zu bilden oder die Belege hierfür monatlich zu sammeln, zu heften, die einzelnen Ausgaben aufzulisten und nur die Gesamtsumme dieser Posten in einem Betrag vom Konto abzuheben.

Verwaltet der Betreute einen Teil seines Vermögens selbst, so ist dies anzugeben und durch eine Selbstverwaltungserklärung des Betreuten nachzuweisen. Bargeld, welches der Betreute ausgehändigt bekommt, muss vom Empfänger quittiert werden.

Werden Teile des Vermögens durch Dritte verwaltet (z. B. Heim), ist der Betreuer verpflichtet, die bestimmungsgemäße Verwendung zu überwachen und dem Betreuungsgericht hierüber zu berichten.

Handelt es sich bei dem Betreuer um Ehepartner, Geschwister oder Verwandte in gerader Linie, ist er von der Pflicht der Rechnungslegung befreit, soweit das Betreuungsgericht nichts anderes anordnet. Es genügt in dem Fall, jährlich eine Vermögensübersicht zu übersenden. Allerdings befreit die Entbindung von der jährlichen Rechnungslegung nicht generell von der Schlussrechnung (siehe Abschnitt C 2 Ende der Betreuung).

10. Berichte

Das Betreuungsgericht führt die Aufsicht über die Tätigkeit des Betreuers.

Um dieser gesetzlichen Verpflichtung gerecht zu werden, hat der Betreuer mindestens einmal jährlich über die persönlichen Verhältnisse des Betreuten zu berichten. Dieser Bericht soll nach Möglichkeit mit dem Betreuten besprochen werden. So erhält der Betreute einen Einblick in die vom Betreuer vorgenommenen Handlungen, und es kann ein Austausch über weitere Ziele im Rahmen der Betreuungsführung stattfinden.

Der Betreuer hat zunächst zu Beginn der Betreuung einen Anfangsbericht zu erstellen. Der Bericht verschafft dem Gericht einen Einblick in die persönlichen Verhältnisse des Betreuten und ermöglicht die Wahrnehmung der Kontrolle einer ordnungsgemäßen rechtlichen Betreuung. In der Folge ist einmal jährlich zu berichten. Hier sollten die wesentlichen Ereignisse der Betreuung im vergangenen Jahr so kurz wie möglich, aber auch so ausführlich wie nötig zusammengefasst werden. Insbesondere sollte zu besonderen Schwierigkeiten in der Betreuung Stellung genommen werden.

C Wissenswertes und Hilfen

1. Datenschutz

Seit dem 1. Januar 2023 regelt § 20 (1) BtOG den Umgang mit den persönlichen Daten in der Betreuungsangelegenheit.

Demnach ist die Verarbeitung personenbezogener Daten einschließlich besonders schutzwürdiger Daten im Rahmen der beschlossenen Aufgabenbereiche zulässig.

Grundsätzlich ist bei personenbezogenen Daten zu unterscheiden zwischen:

- a) „normalen“ personenbezogene Daten nach Art. 4 Abs. 1 DSGVO, wie z.B.:
 - Name, Adresse, Geburtsdatum
 - Personalausweisnummer, Kontonummer etc.
- b) besonders schutzwürdigen Daten nach Art. 9 Abs. 1 DSGVO, wie z.B.:
 - Gesundheitsdaten
 - Genetische Daten
 - Rassistische und ethnische Daten
 - Politische Meinungen
 - Religiöse und weltanschauliche Überzeugungen
 - Daten zum Sexualleben oder zur sexuellen Orientierung
 - Daten zur Gewerkschaftszugehörigkeit

Die Verwendung von Daten ist für den ehrenamtlichen Betreuer im Rahmen der Aufgabenbereiche zulässig, ohne dass es dafür der Einwilligung des Betreuten bedarf. Dies betrifft z. B. die Beantragung von Sozialleistungen und die hierfür geltende sozialrechtliche Mitwirkungspflicht, § 60 SGB I.

In der Betreuungstätigkeit spielen bei den besonders schutzwürdigen Daten vor allem Gesundheitsdaten eine wichtige Rolle.

Bei der Herausgabe solcher Daten wie z. B. ärztlicher Diagnosen hat der ehrenamtliche Betreuer besondere Sorgfalt zu wahren und die Erforderlichkeit zu prüfen. Im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht kann es dem Betreuer gem. Art. 9 DSGVO gestattet sein, gesundheitliche Informationen weiterzuleiten. Hierfür ist jedoch zwingend der Aufgabenbereich der Gesundheitssorge oder aber eine explizite und separate Einwilligungserklärung des Betreuten notwendig. Dies kann beispielsweise bei einem Antrag auf Feststellung einer Schwerbehinderung der Fall sein.

In der Betreuungspraxis kann es vorkommen, dass Bankinstitute oder Sparkassen zur Eröffnung/zur Legitimation eines Kontos die Vorlage des Betreuungsbeschlusses verlangen. Zur Erledigung dieses Rechtsgeschäftes dürfen jedoch keine Gesundheitsdaten, die sich in der

Regel auf dem Betreuungsbeschluss befinden, vorgelegt werden. Hier genügt daher die Vorlage des gültigen Betreuerausweises oder aber eine eingeschränkte Kopie des Betreuungsbeschlusses.

Gemäß § 1822 BGB haben Betreuer eine Auskunftspflicht gegenüber nahestehenden Angehörigen und Vertrauenspersonen. Dabei sind die Wünsche oder der mutmaßliche Wille des Betreuten zu berücksichtigen. Der Betreute hat in diesem Zusammenhang das Recht, die Entscheidung zu treffen, welche Personen personenbezogene Daten einschließlich besonders schützenswerter Daten erhalten dürfen und welche nicht, siehe Einwilligungserklärung in den Arbeitshilfen.

2. Ende der Betreuung

Nach § 1870 BGB endet die rechtliche Betreuung:

- Durch Aufhebung durch das Betreuungsgericht
- Mit dem Tod des Betreuten

Mit dem Tod des Betreuten geht das Vermögen auf die Erben über. Der Betreuer hat keine Berechtigung mehr, über das Vermögen zu verfügen. Unaufschiebbare Geschäfte (notwendige Maßnahmen oder einschlägige Stellen über den Tod informieren) hat er noch weiterzuführen, bis die Erben anderweitig Vorsorge treffen können oder ein Nachlasspfleger durch das Amtsgericht bestellt ist.

Die Regelung der Bestattungsformalitäten ist nicht mehr Aufgabe des Betreuers. In Brandenburg besteht folgende Reihenfolge der Bestattungspflichtigen:

1. Die durch Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft verbundene Person
2. Die Kinder
3. Die Eltern
4. Die Geschwister
5. Die Enkelkinder
6. Die Großeltern
7. Die Person, mit der die verstorbene Person in einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft gelebt hat.

Kommt für die Bestattungspflicht ein Paar (Nummer 3) oder eine Mehrheit von Personen (Nummer 2 und 4 bis 6) in Betracht, so geht jeweils die ältere Person der Jüngeren hinsichtlich der Bestattungspflicht vor.

Sind die genannten Bestattungspflichtigen nicht vorhanden oder nicht zu ermitteln, ist die örtliche Ordnungsbehörde zuständig.

Für den rechtlichen Betreuer bleibt noch zu erledigen:

- Mitteilung an das Amtsgericht mit Sterbeurkunde
- Schlussbericht mit Vermögensaufstellung
- Rückgabe der Bestellungsurkunde/Betreuerausweis
- Herausgabe des Vermögens und wichtiger Unterlagen an die Erben nach Legitimation
- Ggf. Anregung einer Nachlasspflegschaft
- Ggf. Informationen an das Ordnungsamt zur Veranlassung der Bestattung

Unterlagen wie z. B. Kontoauszüge, Rechnungen, Kündigungsschreiben, Mahnungen, Bescheide und Verträge sowie persönliche Unterlagen sind an die Erben herauszugeben. Die verbleibende Betreuungsakte sollte auf Grund der Verjährungsfristen für Schadenersatzansprüche für mindestens 10 Jahre, bezüglich der Angelegenheiten im Rahmen der Gesundheitssorge sowie bei freiheitsentziehenden Maßnahmen gegebenenfalls 30 Jahre vom rechtlichen Betreuer aufgehoben werden.



Quelle: <https://skfm-nk.de/index.php/aufbewahrungsfristen-von-betreutenunterlagen/>

Der Wechsel der Betreuungsperson bedeutet kein Ende der Betreuung. Die Betreuung läuft weiter, nur die zuständige Person ändert sich. Verstirbt der Betreuer, wird ein neuer Betreuer bestellt. Die Betreuung geht nicht automatisch auf die Erben des Betreuers über.

Wenn der Berechtigte die Erstellung der Schlussrechnung verlangt hat, übersendet das Gericht diese an den Berechtigten. Innerhalb von sechs Wochen nach Übersendung kann der Berechtigte verlangen, dass das Betreuungsgericht eine Prüfung vornimmt. Nach Ablauf dieser Frist kann eine Prüfung durch das Betreuungsgericht nicht mehr verlangt werden. Es gilt der Eingang bei Gericht.

3. Haftung/Versicherungsschutz

Vom Betreuer wird erwartet, dass er seine Pflichten mit derselben Sorgfalt ausübt, mit der er seinen eigenen Lebensalltag bewältigt. Trotzdem kann es vorkommen, dass z. B. Termine versäumt oder Vorschriften nicht beachtet werden und dadurch dem Betreuten finanzielle Nachteile entstehen.

Die Angst, etwas falsch zu machen, ist oft größer als tatsächlich verursachte Schäden. Als Betreuer kann man aus Fehlern lernen und diese wiedergutmachen. Nur wenige Schäden landen vor Gericht. In den meisten Fällen kann man sich im Vorfeld einigen.

Voraussetzung für einen Haftungsfall sind unter anderem ein eingetretener Schaden, eine vorangegangene Verpflichtung oder der schuldhafte Verstoß gegen eine Verpflichtung.

Denkbare Verschuldensfälle gegenüber dem Betreuten sind z. B.:

- Fristversäumung bei der Stellung von Renten- und Sozialleistungsanträgen
- Das Unterlassen der Unterhaltsbeitreibung
- Anlage von Mündelgeld mit zu geringem Zinssatz
- Geldanlage in unsicheren Wertpapieren
- Verspätete Einholung der gerichtlichen Genehmigung, z. B. bei Wohnungsauflösung
- Schuldhafte Verzögerung der Wohnungsauflösung
- Pflichtwidrige Aufgabe der Wohnung ohne Genehmigung
- Führung von aussichtslosen Prozessen
- Versäumen eines Prozesskostenhilfe-Antrages

Die allgemeine Verjährungsfrist beträgt 3 Jahre, in Einzelfällen 10 Jahre.

Auch bei einer ehrenamtlichen Betreuung kann und sollte sich der Betreuer versichern. Dabei ist zu beachten, dass eine Versicherung in der Regel immer nur bei einfacher oder grober Fahrlässigkeit zahlt. Nie bei Vorsatz!

Man unterscheidet zwischen der Allgemeinen Haftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden und der Vermögenshaftpflichtversicherung. Mit einer gerichtlichen Bestellung sind Betreuer automatisch in einer Sammelversicherung für Ehrenamtliche des Landes Brandenburg gegen Personen-, Sach- und Vermögensschäden versichert. In den meisten Fällen bietet die Sammelversicherung des Landes ausreichenden Schutz. Diese Versicherung ist kostenfrei. Die Prämien werden vom Land getragen. Die Sammelversicherung des Justizministeriums deckt dabei Vermögensschäden bis zu 50.000 Euro je Schadensfall ab. Über das Sozialministerium sind Personen- und Sachschäden bis 5.000.000 Euro und Vermögens-Drittschäden bis 100.000 Euro versichert. Es besteht auch eine Unfallversicherung für den Betreuer.

Die Betreuungsvereine müssen ihre hauptamtlichen Mitarbeiter versichern und bieten mitunter auch zusätzliche Versicherungen für Ehrenamtliche (Haftpflicht- und/oder Unfallversicherung) an.

Außerdem ist es möglich, sich über die private Haftpflicht ergänzend zu versichern. Auch eine individuelle Höherversicherung ist bei fast allen Haftpflichtversicherungen möglich.

Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung ist eine ersatzfähige Aufwendung der Betreuung und kann beim Amtsgericht geltend gemacht werden.

Die meisten Fehler lassen sich vermeiden, indem man sich z. B. bei den Betreuungsvereinen informiert und beraten lässt, bevor man weitreichende Entscheidungen trifft. Die Entscheidungen sollten sich immer am Willen des Betroffenen orientieren. Sollte doch einmal etwas passieren, lassen sich die meisten Fehler dennoch ausgleichen und wiedergutmachen.

Sollte der Betreute oder ein Dritter den Betreuer wegen der Betreuungsführung auf Schadenersatz in Anspruch nehmen, muss der Betreuer binnen einer Woche den Fall wie folgt melden, um den Versicherungsschutz nicht zu gefährden:

Im Falle von Vermögensschäden

GL Versicherungsmakler GmbH

📍 Kuredder 32, 22397 Hamburg

☎ 040 85402855

✉ info@gl-hh.de (Betreff: Schaden Land Brandenburg)



Unter Nutzung des Formulars Schadenanzeige („Markel Schadenanzeige Berufsbetreuer“); das Formular ist auf der Internetseite des Brandenburgischen Oberlandesgerichts zu finden.

Im Falle von Sach- und Personenschäden

Ecclesia Versicherungsdienst GmbH

📍 Klingenbergstraße 4, 32758 Detmold

☎ 05231 603-6112, ☎ 05231 603-197

✉ ehrenamt@ecclesia.de



Beizufügen oder nachzureichen ist eine Bestätigung des zuständigen Familien-/Betreuungsgerichts, dass der Betreuer zu dem von der Sammelversicherung erfassten Personenkreis gehört.

4. Hilfen und Unterstützung für Betreuer – Vereinbarung mit einem Betreuungsverein

Die Aufgaben, die durch die Übernahme einer rechtlichen Betreuung entstehen, können je nach Aufgabenkreis recht vielfältig sein. Wichtig ist, dass ehrenamtliche Betreuer Beratung und Unterstützung erhalten.

Es empfiehlt sich daher, vor Übernahme einer rechtlichen Betreuung bzw. bei der Bestellung und Einführung durch den Rechtspfleger beim Betreuungsgericht zu erfragen, welche Stellen Hilfen für ehrenamtliche Betreuungspersonen anbieten. Dies können Betreuungsvereine, die Betreuungsbehörden, aber auch die Betreuungsgerichte sein. Die Betreuungsvereine bieten folgende individuelle fachliche Beratung und Unterstützung bei der verantwortungsvollen Aufgabe als gesetzliche Betreuer an:

- Beratung und Unterstützung beim Kontakt mit den Amtsgerichten (z. B. Genehmigungspflichten und Rechnungslegung)
- Hinweise zum Umgang mit Betreuten/Tipps zur Unterstützten Entscheidungsfindung
- Hilfestellungen bei Antragstellungen
- Hinweise zur Organisation von sozialen Diensten

- Hinweise zur Organisation von Pflegeleistungen
- Tipps zum Finden von Wohnplätzen
- Beratung bei Konflikten mit Sozialhilfeträgern, Krankenkassen, Arbeitsämtern, Arbeitgebern, Heimen
- Beratung in Krisensituationen im Rahmen der Betreuungsführung

Um einen leichten Einstieg in das Amt des Betreuers zu geben und die Kompetenzen in der Ausübung des Betreueramtes zu stärken, bieten die Betreuungsvereine Fortbildungsveranstaltungen zu betreuungsrelevanten Themen an, wie:

- Einführung in das Betreuungsrecht
- Aufgabenbereiche und Berichte
- Grundzüge des Sozialhilferechts
- Pflegeleistungen
- Medizinische Grundlagen
- Vorsorgende Verfügungen (Vorsorgevollmacht, Patientenverfügung, Betreuungsverfügung)

Bei spezifischen Rechtsfragen kann der Betreuer auch die Hilfe eines Rechtsanwaltes in Anspruch nehmen. Die Gebühren können dem Vermögen des Betreuten entnommen werden oder – bei nicht vermögenden Betreuten – Prozess- und Beratungshilfe beantragt werden.

In vielen Betreuungsvereinen besteht das Angebot zum regelmäßigen Erfahrungsaustausch mit anderen ehrenamtlichen Betreuern. Diese Möglichkeit wird gern wahrgenommen, da sie zum einen bei der Klärung von aktuellen Fragestellungen und auftauchenden Problemen hilft, zum anderen aber den Kontakt mit anderen ehrenamtlichen Betreuern herstellt.

Ein ehrenamtlicher Betreuer **mit einer familiären oder persönlichen Bindung** zur betreuten Person kann eine Vereinbarung mit einem anerkannten Betreuungsverein abschließen.

Ein ehrenamtlicher Betreuer **ohne familiäre oder persönliche Bindung** zum Betroffenen soll vor der ersten Bestellung eine Vereinbarung abschließen.

Gemäß § 15 (2) BtOG umfasst die Vereinbarung zwischen einem Betreuungsverein und einem ehrenamtlichen Betreuer mindestens die folgenden Inhalte:

- Die Verpflichtung des ehrenamtlichen Betreuers zur Teilnahme an einer Einführung über die Grundlagen der Betreuungsführung
- Die Verpflichtung des ehrenamtlichen Betreuers zur regelmäßigen Teilnahme an Fortbildungen
- Die Benennung eines Mitarbeiters des Betreuungsvereins als festen Ansprechpartner
- Die Erklärung der Bereitschaft des Betreuungsvereins zur Übernahme einer Verhinderungsbetreuung nach § 1817 (4) BGB

Grundlage und Ziel der Vereinbarung ist die Sicherung eines einheitlichen Qualitätsstandards in ehrenamtlich geführten rechtlichen Betreuungen.

5. Auslagenersatz

Der ehrenamtliche Betreuer besitzt für seine Tätigkeit grundsätzlich einen Anspruch auf einen jährlichen Auslagenersatz. Hier unterscheidet man zwischen Aufwendungsersatz nach § 1877 BGB und Aufwandspauschale nach § 1878 BGB.

Im Rahmen des **Aufwendungsersatzes** besteht die Möglichkeit, belegbare Kosten wie z. B. Fahrtkosten, Parkgebühren, Porto, Kopier- und Telefonkosten sowie die Kosten einer angemessenen Haftpflichtversicherung geltend zu machen. Es empfiehlt sich, den Antrag auf Aufwendungsersatz zusammen mit dem fälligen Jahresbericht beim zuständigen Betreuungsgericht einzureichen. Dabei ist zu beachten, dass der Anspruch innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Jahres, in dem der Anspruch entsteht, geltend gemacht wird, da er andernfalls verfällt.

Die zweite Möglichkeit zur Abgeltung der Auslagen besteht in der Beantragung der **Aufwandspauschale** ohne Vorlage von Belegen. Seit dem 1. Januar 2023 liegt der Anspruch bei 425 Euro im Jahr. Für den Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2025 wird zusätzlich ein Inflationsausgleich von 24 Euro im Jahr gewährt. Der Anspruch muss nur einmal gesondert beantragt werden. Ansonsten gilt der Antrag bei Einreichung des Jahresberichts als gestellt, § 1878 (4) BGB.

Ist der Betreute vermögend, wird die Aufwandsentschädigung nach Prüfung durch das Gericht aus dem Vermögen des Betreuten gezahlt. Ein Betreuer, der insgesamt ein verfügbares Vermögen von mehr als 10.000 Euro besitzt, wird als vermögend eingestuft. Die Vermögensgrenze erhöht sich um den Betrag des beanspruchten Auslagenersatzes. Ist der Betreute mittellos, erstattet die Justizkasse die Kosten.

Die ehrenamtliche rechtliche Betreuung wird grundsätzlich unentgeltlich geführt. Das Betreuungsgericht kann jedoch eine angemessene Vergütung bewilligen. Die Bewilligung erfolgt jedoch nur, wenn Umfang und Schwierigkeit der Betreuungsgeschäfte und das Vermögen des zu Betreuenden dies rechtfertigen, § 1876 BGB.

Die Aufwandsentschädigung unterliegt grundsätzlich der Einkommensteuer. Der steuerliche Freibetrag bei einer pauschalen Aufwandsentschädigung beträgt nach aktuell geltendem Steuerrecht 3.000 Euro, § 3 (26b) EStG. Andere Entlohnungen für ehrenamtliche Tätigkeiten im Rahmen der Übungsleiterpauschale sind hier jedoch hinzuzurechnen.

Arbeitshilfen

Kopieren Sie sich die Arbeitshilfen am besten vor dem ersten Ausfüllen. Sie finden diese Formulare auch als Download zum Ausfüllen oder erneuten Ausdrucken online unter den folgenden Links und in unserer Web-App.

Übersicht landeseinheitlicher Formulare

- | | |
|-------------------------------|-------------------------|
| 1. Anfangsbericht | 5. Betreuerbericht |
| 2. Vermögensverzeichnis | 6. Rechnungslegung |
| 3. Selbstverwaltungserklärung | 7. Entlastungserklärung |
| 4. Ein- und Ausgaben | 8. Aufwandsersatz |



Die landeseinheitlichen Formulare finden Sie hier zum Download:

<https://ordentliche-gerichtsbarkeit.brandenburg.de/ogb/de/service/landeseinheitliche-formulare/>

Übersicht weiterer Vorlagen

- | | |
|--|---|
| 1. Empfehlung Ordnerstruktur für eine ehrenamtliche rechtliche Betreuung | 8. Übersicht Bargeld-Auszahlungen |
| 2. Stammblatt | 9. Gesundheitsbogen |
| 3. Fristenplan | 10. Anregung Erweiterung Aufgabenbereiche |
| 4. Haushaltsplan | 11. Genehmigung Unterbringung und freiheitsentziehender Maßnahmen |
| 5. Checkliste Vermögenssorge | 12. Merkblatt und Einwilligungserklärung zum Datenschutz |
| 6. Checkliste Gesundheitssorge | |
| 7. Checkliste Wohnungsangelegenheiten | |



Alle weiteren Formulare finden Sie ebenfalls online bzw. in der Web-App für Smartphone und Tablet unter folgendem Link:

<https://arbeitshilfe-rechtliche-betreuung-bb.de>

Vorname, Name d. Betreuer/in

Str., Haus-Nr., PLZ, Ort

Tel.Nr./Telefax-Nr.

Amtsgericht _____

Az:

Betreuung für _____, geb. am _____
Vorname, Name, Geburtsdatum d. Betreuten

Die Betreuung wurde von mir übernommen am: _____

1. Persönliche Situation

A. Wohnsituation

D. Betreute ist wie folgt gemeldet: _____
Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort

Derzeitiger Aufenthaltsort: _____

- ☐ in der eigenen Häuslichkeit
- ☐ im Krankenhaus
- ☐ in einer Reha- oder Therapieeinrichtung
- ☐ sonstige Unterkunft
- ☐ Heim/Einrichtung
- ☐ geschlossene Abteilung

Folgende Veränderungen sind geplant: _____

Bemerkungen zur Wohnsituation: _____

B. Wer versorgt d. Betreute/n?

Behandelnder Arzt/Ärzte: _____

Schwerwiegende Krankheiten: _____

Behandlungen/Pflege: _____

Fähigkeiten d. Betreuten/ Ressourcen: _____

Beeinträchtigungen/Schwierigkeiten: _____

Pflegegrad: [] bereits festgestellter Pflegegrad ____ [] Pflegegeld wurde bewilligt/beantragt

Bemerkungen: _____

C. Soziale Situation

Angehörige d. Betreuten (sofern möglich mit Anschriften): _____

Familiäre Situation (z.B. Verhältnis zu Angehörigen, Umgang, Kontakt): _____

Weitere soziale Kontakte und wichtige Bezugspersonen d. Betreuten: _____

Verhältnis des Betreuers / der Betreuerin zu d. Betreuten: _____

Bemerkungen: _____

D. aktuelle Lebenslage/Arbeitssituation

☐ D. Betreute steht in einem Arbeitsverhältnis bei: _____

☐ D. Betreute geht folgender Beschäftigung nach: _____

Die Alltagssituation gestaltet sich wie folgt: _____

2. Ziele der Betreuung und Maßnahmen

Folgende Ziele sollen durch die Betreuung erreicht werden (mit ungefährender Zeitvorgabe):

Folgende Maßnahmen konnten bereits eingeleitet werden: _____

Besondere Angelegenheiten, die zu regeln sein werden: _____

Bemerkungen: _____

3. Wünsche d. Betreuten

Kann d. Betreute persönliche Wünsche äußern? ☐ ja ☐ nein ☐ bedingt

Folgende Wünsche und Erwartungen hinsichtlich der Betreuung hat d. Betreute benannt:

Folgende Wünsche und Erwartungen hinsichtlich der Vermögensverwaltung hat d. Betreute benannt: _____

Was soll aus Sicht d. Betreuten erreicht werden: _____

Was soll aus Sicht d. Betreuten verhindert werden: _____

Welche Wünsche und Erwartungen d. Betreuten können aus Sicht des Betreuers/der Betreuerin nicht erfüllt werden und aus welchen Gründen:

Welchen Teil seines Vermögens wird d. Betreute selbst verwalten: _____

Kontakte zu d. Betreuten:

Der erste persönliche Kontakt fand am _____ statt.

Zahl der Kontakte seitdem (auch telefonisch): _____

Weitere Kontakte sind in folgenden zeitlichen Abständen geplant: _____

Kann d. Betreute von sich aus den Kontakt zum Betreuer aufnehmen?

☐ ja ☐ nein, weil _____

Bemerkungen: _____

4. Sonstige Angaben

Vermögensstand (ohne selbstgenutztes Grundstück):

☐ unter 10.000 € ☐ zwischen 10.000 € und 25.000 € ☐ über 25.000 €

Kann der Anfangsbericht mit d. Betreuten besprochen werden?

☐ ja ☐ nein, weil

Ist eine persönliche Anhörung d. Betreuten möglich?

☐ ja ☐ nein, weil

Kann diese im Gericht erfolgen? ☐ ja ☐ nein, weil

Welche Änderungen im Umfang Ihres Aufgabenkreises halten Sie für erforderlich?

☐ keine ☐ Folgende

Ich versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit meiner Angaben.

Ort, Datum

Unterschrift

Amtsgericht

Az.: _____

Verzeichnis über das Vermögen von

Vorname, Name, Geburtsdatum

Vermögensverzeichnis zum Stichtag _____

Hinweis: Zutreffendes bitte ankreuzen und deutlich ausfüllen. Bei Platzmangel bitte Beiblatt für weitere Angaben verwenden.
Bitte Belege beifügen.
Auslandsvermögen und Auslandsverbindlichkeiten sind ebenfalls anzugeben.

1. Vermögenswerte (Aktiva)

Euro

1.1 Immobilien <table border="0"><tr><td><u>Art</u></td><td><u>Nutzung</u></td></tr><tr><td>☐ Grundstück</td><td>☐ Ein- ☐ Zwei- ☐ Mehrfamilienhaus</td></tr><tr><td>☐ Eigentumswohnung</td><td>☐ mit Garage/n</td></tr><tr><td>☐ Sondereigentum</td><td>☐ mit Stellplatz/Stellplätzen</td></tr><tr><td>☐ Erbbaurecht</td><td>☐ Betriebsgrundstück</td></tr><tr><td>☐ grundstücksgleiches Recht</td><td>☐ Land- und/oder Forstwirtschaft (Hofstelle)</td></tr><tr><td>_____</td><td>☐ unbebauter Grundbesitz</td></tr></table> Lage (Str., Haus-Nr., PLZ, Ort:) _____ Gemarkung: _____ Flurstück-Nr.: _____ eingetragen im Grundbuch von _____ Blatt: _____ (unbeglaubigter Grundbuchauszug ist beigelegt) Grundstücksgröße: _____ m ² Bei Gebäuden: Brandversicherungssumme 1914: _____ Baujahr: _____ Wohn- / Geschäftsraumlflächen: _____ m ² ggf. Wohnfläche der eigengenutzten Wohnung: _____ m ² Verkehrswert (= Verkaufswert) der aufgeführten Immobilien soweit bekannt: _____ € Anteil d. Betroffenen (z. B. 1/1, 100 %, 1/5, 20 %): _____ Eigennutzung: Wird die Immobilie von d. Betroffenen bzw. dessen Verwandten oder Ehegatten oder verschwägerten Personen bewohnt? _____ _____ ☐ Weitere Immobilien sind entsprechend den vorstehenden Angaben auf einem Beiblatt aufgeführt und die entsprechenden Unterlagen beigelegt.	<u>Art</u>	<u>Nutzung</u>	☐ Grundstück	☐ Ein- ☐ Zwei- ☐ Mehrfamilienhaus	☐ Eigentumswohnung	☐ mit Garage/n	☐ Sondereigentum	☐ mit Stellplatz/Stellplätzen	☐ Erbbaurecht	☐ Betriebsgrundstück	☐ grundstücksgleiches Recht	☐ Land- und/oder Forstwirtschaft (Hofstelle)	_____	☐ unbebauter Grundbesitz	
<u>Art</u>	<u>Nutzung</u>														
☐ Grundstück	☐ Ein- ☐ Zwei- ☐ Mehrfamilienhaus														
☐ Eigentumswohnung	☐ mit Garage/n														
☐ Sondereigentum	☐ mit Stellplatz/Stellplätzen														
☐ Erbbaurecht	☐ Betriebsgrundstück														
☐ grundstücksgleiches Recht	☐ Land- und/oder Forstwirtschaft (Hofstelle)														
_____	☐ unbebauter Grundbesitz														
1.2 Erwerbsgeschäfte Firma/Partnerschaft: _____ Anschrift: _____ _____ _____															

[] Im Handelsregister/Partnerschaftsregister eingetragen beim dem Amtsgericht _____ Aktenzeichen: _____ HRA/HRB/PR _____ Beteiligungsverhältnis d. Betroffenen: [] Inhaber [] Gesellschafter/Partner [] Pächter [] _____ Gesamtreinvermögen: _____ € (jüngste Bilanz/Überschussrechnung ist beigelegt) Anteil d. Betroffenen: _____																
1.3 Sonstige Beteiligungen (z. B. Genossenschaften, an ungeteilten Erbengemeinschaften): _____	_____															
1.4 Bargeld (in allen vorhandenen Währungen angeben) _____	_____															
1.5 Bankguthaben/Bausparguthaben: - vollständige Bezeichnung des Kontos und der Bank/Bausparkasse - Nachweis über das Guthaben zum Stichtag beifügen (z. B. Bankbestätigung, Kontoauszug, Sparsbuchkopie) - Konten mit Sollstand unter Nr. 2.2 angeben <table border="0" style="width: 100%;"> <thead> <tr> <th style="text-align: left;">Kontoart</th> <th style="text-align: left;">KontoNr./IBAN</th> <th style="text-align: left;">Bankname</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Girokonto</td> <td>_____</td> <td>_____</td> </tr> <tr> <td>Sparkonto</td> <td>_____</td> <td>_____</td> </tr> <tr> <td>_____</td> <td>_____</td> <td>_____</td> </tr> <tr> <td>_____</td> <td>_____</td> <td>_____</td> </tr> </tbody> </table>	Kontoart	KontoNr./IBAN	Bankname	Girokonto	_____	_____	Sparkonto	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____ _____ _____ _____
Kontoart	KontoNr./IBAN	Bankname														
Girokonto	_____	_____														
Sparkonto	_____	_____														
_____	_____	_____														
_____	_____	_____														
1.6 Wertpapiere: - vollständige Bezeichnung des Depots und der Bank - Depotauszug mit Kurswerten zum Stichtag beifügen - Nachweise bei fehlender Depotverwahrung beifügen Depot Nr. _____ bei _____ _____	_____ _____															

1.7 Forderungen z. B. Wohnrecht, Nießbrauch, Forderungen aus Kauf-, Darlehens-, Pacht- und Mietverträgen, aus Versicherungsverträgen (z.B. Bestattungsvorsorge, Lebensversicherung), Schmerzensgeld, rückständige Gehalts-, Lohn-, Rentenforderungen, Pflichtteilsanspruch, Nacherbenanspruch, Mietkaution - bei Lebensversicherungen den Rückkaufswert zum Stichtag angeben und Bestätigung der Versicherung beifügen 	
1.8 Einrichtungsgegenstände (ohne solche unter Nr. 1.9) Hausrat, Gegenstände des persönlichen Gebrauchs z. B. Fernsehgerät, Videogerät, Foto- und Filmapparat [] Ohne Verkaufswert, deshalb kein Wertansatz. [] Gesamtwert (grobe Schätzung genügt):	
1.9 Antiquitäten, Kunstgegenstände, Schmuck, wertvolle Teppiche, Sammlungen von Briefmarken und Münzen usw. (ggf. auf einem Beiblatt mit Aufbewahrungsort auflisten) Gesamtwert (grobe Schätzung genügt):	
1.10 Kraftfahrzeuge und andere Fahrzeuge: Art: _____ Typ: _____ Baujahr: _____ Km-Stand: _____ Gesamtwert (grobe Schätzung genügt):	
1.11 Sonstige Vermögenswerte (sofern nicht unter Nr. 1.2 enthalten) wie z. B. sonstige Geräte, Warenvorräte, Viehbestände	
Summe Nr. 1.1 – 1.11:	

2. Verbindlichkeiten (Passiva) (sofern nicht unter Nr. 1.2 enthalten)

Euro

2.1 Hypothek, Grundschuld, Reallast, Wohnrecht, Nießbrauch, mit denen eine Immobilie d. Betroffenen belastet ist - Bezeichnung der Rechte - Nachweise über die Höhe (Valuta) der Verbindlichkeiten zum Stichtag beifügen 	
2.2 Sonstige Verbindlichkeiten - Gläubiger und Schuldgrund angeben - bei Sollstand auf Konten vollständige Bezeichnung des Kontos und der Bank angeben - Nachweise über die Höhe (Valuta) der Verbindlichkeiten zum Stichtag beifügen 	

Summe Nr. 2.1 - 2.2:	_____
-----------------------------	-------

Euro

Reinvermögen:	_____
----------------------	-------

3. Einkommen

Euro

z. B. Arbeitseinkommen, Miet - und Pachteinnahmen, Leibrenten, Wohngeld, Pflegegeld, Blindengeld, Krankengeld, Kindergeld, Renten, Versorgungsbezüge, Sozialhilfe - Bescheide, Rentenmitteilungen beifügen (wenn nicht möglich, dann Kontoauszüge über die letzten Zahlungseingänge beifügen)	_____
_____	_____
_____	_____
Summe Nr. 3:	_____

4. Laufende Zahlungsverpflichtungen

Euro

z.B. Miete, Telefon, Strom, Raten, Versicherungen, Heimkosten, Pflegekosten usw. - Verträge, Rechnungen beifügen (wenn nicht möglich, dann Kontoauszüge über die letzten Zahlungsausgänge beifügen)	_____
_____	_____
_____	_____
Summe Nr. 4:	_____

- [] D. Betroffene bezieht Sozialhilfe. Die Kosten der Heimunterbringung werden vom Kostenträger
 _____ getragen.
- [] Die Einkünfte sind bereits auf den Kostenträger übergeleitet.

**Das vorstehende Vermögensverzeichnis habe ich nach bestem Wissen erstellt.
 Ich versichere, dass meine Angaben richtig und vollständig sind.**

 Ort, Datum

 Unterschrift

Vorname, Name d. Betreuer/in

Str., Haus-Nr., PLZ, Ort

Tel.Nr./Telefax-Nr.

Amtsgericht

Az: _____

Betreuungsverfahren für

Selbstverwaltungserklärung zur Vermögensverwaltung

im Zeitraum vom _____ bis _____

Im vorgenannten Betreuungsverfahren teile ich gemäß § 1865 Abs. 3 BGB mit,

☐ dass ich _____ sämtliche Einnahmen und Ausgaben selbst veranlasst habe. Mein/e Betreuer/in hat/haben keinerlei Verfügungen über mein Einkommen sowie mein Vermögen/meine Konten getroffen. Die Tätigkeit meiner Betreuerin / meines Betreuers / meiner Betreuer in der Vermögenssorge bestand lediglich in der Kontroll- und Beratungsfunktion.

☐ dass ich _____ das folgende Konto **vollständig** selbst verwaltet habe:

Geldinstitut; Bezeichnung, Ort

IBAN: _____

BIC nur bei ausländischer Bankverbindung angeben

BIC: _____

☐ Ich habe im Rechnungslegungszeitraum alle Überweisungen, Lastschriften und Abbuchungen über dieses Konto selbst getroffen.

☐ dass ich _____ das folgende Konto **teilweise** selbst verwaltet habe:

Geldinstitut; Bezeichnung, Ort	
IBAN: _____	BIC nur bei ausländischer Bankverbindung angeben BIC: _____

☐ Ich habe im Rechnungslegungszeitraum folgende Überweisungen, Lastschriften und Abbuchungen über dieses Konto selbst getroffen (ggf. siehe Anlage):

☐ dass sämtliche Barabhebungen ausschließlich durch mich veranlasst und verwendet wurden.

Ort, Datum

(Unterschrift d. betreuten Person)

Erklärung des Betreuers:

- ☐ Ich habe die vorstehende Selbstverwaltungserklärung mit der betreuten Person besprochen und bestätige die Richtigkeit der Angaben der von mir betreuten Person.
- ☐ Die Anordnung der Vermögenssorge ist trotz Selbstverwaltung weiterhin notwendig.

Ort, Datum

(Unterschrift Betreuer/in)

- ☐ Die betreute Person ist aus folgendem Grund nicht mehr in der Lage, die Selbstverwaltungserklärung durch Unterschrift zu bestätigen:

Die Richtigkeit der vorstehenden Angaben zur Selbstverwaltung wird gemäß § 1865 Abs. 3 Satz 5 BGB an Eides Statt versichert.

- ☐ Die betreute Person kann zur Selbstverwaltungserklärung persönlich angehört werden.
- ☐ Die betreute Person kann zur Selbstverwaltungserklärung aus folgendem Grund nicht persönlich angehört werden:

Ort, Datum

(Unterschrift Betreuer/in)

Vorname, Name d. Betreuer/in

Str., Haus-Nr., PLZ, Ort

Tel.Nr./Telefax-Nr.

**Bericht über die Führung
der Betreuung
für den Zeitraum
vom bis**

Amtsgericht

Az: XVII

Betreuung für _____, geb. am
(Vorname Name)

A) Angaben über die persönlichen Verhältnisse:

1. Ständiger Aufenthalt d. Betroffenen:

Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort

Heimunterbringung ja ☐ nein ☐ Geschlossene Abteilung ja ☐ nein ☐

2. Wer versorgt d. Betroffene/n?

☐ versorgt sich selbst

☐ ich, d. Betreuer/in

☐

☐ ambulante Pflegedienste

☐ Personal des Heims / der Einrichtung

3. Wie ist Ihr persönlicher Eindruck von d. Betroffenen?

Der Zustand d. Betroffenen hat sich

☐ gebessert ☐ nicht verändert ☐ verschlechtert

Die Betreuung ☐ ist weiter erforderlich. ☐ kann aufgehoben werden.

☐ Die Aufgabenbereiche sollten geändert werden. Begründung:

4. Wann haben Sie d. Betroffene/n zuletzt persönlich gesehen? In welchen zeitlichen Abständen sehen bzw. besuchen Sie d. Betroffene/n?

☐ monatlich ☐ wöchentlich ☐ täglich

☐ gemeinsamer Hausstand

☐

Wie gestalten sich Ihre Kontakte? In welchem Umfang konnten Sie mit d. Betroffenen deren/dessen Angelegenheiten besprechen?

B) Angaben über die wirtschaftlichen Verhältnisse :6. Aktueller Stand des Vermögens: **(Bitte Nachweise beifügen)**☐ Grundbesitz

Gemarkung		Bl.	Wert:
Kontoart	KontoNr./IBAN	Bankname	

- | | | |
|---|-------|-------|
| ☐ Girokonto | _____ | _____ |
| ☐ Sparkonto | _____ | _____ |
| ☐ Verwahrkonto im Heim/betreuten Wohnen/Wohngruppe | _____ | |

Die Verwendung des Verwahrgeldes kontrolliere ich

- ☐ durch regelmäßige Einsicht in die Verwendungsnachweise der Einrichtung.
☐ durch Vorlage von Kopien der Verwendungsnachweise der Einrichtung.
☐ Das Verwahrgeld wird bestimmungsgemäß verwendet.

Summe: _____ €☐ Schulden _____ €

- Für eine größere Aufstellung verwenden Sie bitte ein gesondertes Blatt. -

7. **Einkünfte** (Bitte aktuelle Kontoauszüge beifügen.)

auszahlende Stelle:

- | | |
|---|-------|
| ☐ Rente(n)/Pension | _____ |
| ☐ Krankengeld | _____ |
| ☐ Lohn/Gehalt | _____ |
| ☐ Miete/Pacht | _____ |
| ☐ Sozialleistungen | _____ |
| ☐ Sonstiges (z. B. Kindergeld, Landespflegegeld) | _____ |
| ☐ Monatlicher Barbetrag vom Kostenträger: | _____ |
| ☐ | _____ |

An wen werden die Einkünfte ausgezahlt?

☐ Auf ein Konto d. Betroffenen.☐☐ Die Rente ist auf den Kostenträger (_____) übergeleitet.

8. Die Heim-/Unterbringungs -/Mietkosten betragen

_____ €/Monat.

Sie werden getragen durch

9. Im Berichtszeitraum hat d. Betroffene folgende Sachen (auch Immobilien) und Rechte (z. B. Forderungen, Wohnungsrecht) erworben oder geerbt (bei Erbschaft bitte Kopie des Nachlassverzeichnisses und des Erbnachweises beifügen):

☐ keine☐

10. Folgende Tätigkeiten habe ich als gesetzlicher Vertreter vorgenommen:

- ☐ Aufgabe von selbst genutztem Wohnraum d. Betroffenen (z. B. Kündigung)
☐ Sonstige genehmigungspflichtige oder anzeigepflichtige Rechtsgeschäfte (z. B. Darlehensaufnahme, Kapitalanlagen, Schenkungen) - wenn ja, welche _____

C) Angaben über Ihre Tätigkeit :

11. Gibt es Ziele für die Betreuung (z. B. Förderung der Selbständigkeit)?
12. Welche Maßnahmen haben Sie zur Umsetzung dieser Ziele ergriffen und geplant?
13. Mussten Sie auch gegen den Willen d. Betroffenen handeln?
14. Was haben Sie sonst noch zu berichten?
15. Wurde dieser Bericht mit d. Betroffenen besprochen?
☐ Ja, am
☐ Nein, weil
16. Was ist die Sichtweise d. Betroffenen zu
- den persönlichen Kontakten mit Ihnen?

- den Betreuungszielen und den von Ihnen getroffenen Maßnahmen?

- Hält d. Betroffene die Betreuung weiterhin für erforderlich?

Für weitere Mitteilungen bitte Beiblatt verwenden!

Ich versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit meiner Angaben.

- ☐ Der Antrag auf Aufwandspauschale wird aufrecht erhalten bzw. gestellt.
- ☐ Die Kontodaten sind unverändert.
- ☐ Aktuelle Kontodaten:
IBAN (BIC:)
bei der
- ☐ Auf die weitere Geltendmachung der Aufwandspauschale wird verzichtet.

Ort, Datum

Unterschrift

Geschäftsnummer: _____

Betr.: Pflegschaft/Vormundschaft/Betreuung für _____

Abrechnung für die Zeit vom _____ bis _____

1. Übernommener Bestand zu Beginn des Abrechnungszeitraumes betrug: _____ Euro.

(Bei der ersten Rechnungslegung ist hier in einem Gesamtbetrag der Bestand an Bargeld, Kontobeständen und sonstigen Guthaben anzugeben.)

Davon entfielen auf:

Spar- und Girokonten:

(Geldinstitut, Konto-Nr. und Betrag angeben)

a) Girokonto-Nr. _____	bei _____	_____	Euro
b) Girokonto-Nr. _____	bei _____	_____	Euro
c) Sparkonto-Nr. _____	bei _____	_____	Euro
d) Sparkonto-Nr. _____	bei _____	_____	Euro
e) _____		_____	Euro
f) _____		_____	Euro
g) Bargeld in Händen des Pflegers/Vormunds/Betreuers		_____	Euro

2. Summe der Einnahmen auf den folgenden Seiten _____ Euro

zusammen _____ Euro

3. Summe der Ausgaben auf den folgenden Seiten _____ Euro

4. Verbleibender Bestand am Ende des Abrechnungszeitraumes _____ Euro

Erläuterung des Bestandes

Spar- und Girokonten:

(Geldinstitut, Konto-Nr. und Betrag angeben)

a) Girokonto-Nr. _____	bei _____	_____	Euro
b) Girokonto-Nr. _____	bei _____	_____	Euro
c) Sparkonto-Nr. _____	bei _____	_____	Euro
d) Sparkonto-Nr. _____	bei _____	_____	Euro
e) _____		_____	Euro
f) _____		_____	Euro
g) Bargeld in Händen des Pflegers/Vormunds/Betreuers		_____	Euro
h) Grundvermögen (Verkehrswert)		_____	Euro
selbstbewohnt ☐ / vermietet ☐			
i) Schulden		_____	Euro

Summe (wie oben unter Nr. 4): _____ Euro

(Ort, Datum)

(Unterschrift des Pflegers/Vormunds/Betreuers)

Vorname, Name

Str., Haus-Nr., PLZ, Ort

Amtsgericht

Rückantwort

der/des ehemaligen Betreuten, der/des
neuen Betreuerin/Betreuers, der/des
Erbin/Erben, der/des
Testamentsvollstreckerin/Testamentsvoll-
streckers oder
Nachlasspflegerin/Nachlasspflegers

Az: _____

Betreuung für _____, geb. am _____
Vorname, Name, Geburtsdatum der/des Betreuten

Hier: Verzicht auf Schlussabrechnung; Entlastungserklärung

Auf Erstellung und Vorlage der Schlussabrechnung durch die Betreuerin/den Betreuer, sowie
Prüfung durch das Betreuungsgericht wird verzichtet.
Der Betreuerin/Dem Betreuer wird für die Führung der Betreuung Entlastung erteilt.

☐ Zum Vergütungsantrag der Betreuerin/des Betreuers

☐ möchte ich keine Stellung nehmen.

☐ erkläre ich Folgendes:

☐ Mit der Festsetzung der beantragten Vergütung bin ich einverstanden.

☐ _____

Ort, Datum

Unterschrift

Vorname, Name

Straße, Hausnummer, PLZ, Ort

Tel.-Nr.

Datum

**Antrag auf
Aufwendungsersatz**

Amtsgericht

.....

.....

AZ: _____

Betreuung für _____
Vorname, Name, Geburtsdatum d. Betreuten

Sehr geehrte Damen und Herren,

☐ Ich bitte um die Gewährung der **Aufwandspauschale**

☐ für das abgelaufene Betreuungsjahr.

☐ (anteilig) für die Zeit vom _____ bis _____ .

☐ Ich bitte um Erstattung meiner **Aufwendungen** in Höhe von _____ EUR

☐ laut beiliegender Aufstellung.

☐ die sich wie folgt berechnen:

☐ Ich bitte um Freigabe des Erstattungsbetrages

☐ von einem Konto d. Betreuten.

☐ vom Konto Nr./IBAN _____

bei der _____ (BLZ/BIC: _____).

☐ Da d. Betreute mittellos ist (d.h. der Aufwendungsersatz kann nicht oder nicht vollständig aus dem einzusetzenden Vermögen d. Betreuten beglichen werden),

☐ und nur über Barmittel in Höhe von _____ EUR verfügt,

beantrage ich die Bewilligung aus der Staatskasse.

Ich bitte um Überweisung auf mein Konto IBAN

bei der _____ (BIC: _____).

Die Richtigkeit vorstehender Angaben wird versichert.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift

Empfehlung Ordnerstruktur für eine ehrenamtliche rechtliche Betreuung

Stammdatenblatt

Dokumente

Daten Amtsgericht

1. Beschlüsse
2. Zielstellungsbogen
3. Schriftverkehr
4. Betreuerberichte

Einkommen/Ansprüche

1. Haushaltsplan
2. Schuldnerverzeichnis
3. Rente
4. Grundsicherung/Hilfe zur Pflege
5. Eingliederungshilfe
6. Arbeit/Werkstatt für behinderte Menschen
7. Kindergeld

Gesundheit/Pflege

1. Schwerbehindertenangelegenheit
2. Krankenkasse
3. Medikation/Diagnosen
4. Pflegegrad/Pflegekasse
5. Pflegedienst

Wohnung

1. Wohnung/Wohnstätte
2. Wohngeld
3. Telefon/Kabel/Internet
4. Energie
5. Rundfunkbeiträge

Verpflichtungen

1. Versicherung
2. Bestattungsvorsorge
3. Erbschaft
4. Grundstücksangelegenheit
5. Scheidung
6. Persönliche Unterlagen

Finanzen

1. Barkasse
2. Girokonto
3. Sparkonto

Stammblatt

Personendaten

Name				Vorname			
Geburtsdatum		Geburtsort		Geburtsname			
Familienstand					Familienstand seit		
Anschrift / Einrichtung Straße, PLZ Ort							
Telefon			Handy-Nr.			Fax	
E-Mail							

Betreuungsdaten

Amtsgericht		Akten-/Geschäfts- zeichen		Bestellung vom	
Betreuer		Verhinderungs- betreuer		Betreuung bis	
Aufgabenbereiche	☐ Vermögenssorge ☐ Vertretung gegenüber Behörden, Versicherungen etc. ☐ Gesundheitssorge ☐ Aufenthaltsbestimmung ☐ Wohnungsangelegenheiten ☐ Erbangelegenheiten				
	weitere Aufgabenbereiche				
Vermögensstatus Bei mittellosen Betreuten wird der Aufwandsersatz/ die Aufwandspauschale aus der Staatskasse gezahlt, bei vermögenden Betreuten aus dessen Vermögen. Zur aktuellen Höhe des Schonvermögens beraten die Betreuungsvereine.					
Datum		☐ vermögend ☐ mittellos	Datum		☐ vermögend ☐ mittellos
Datum		☐ vermögend ☐ mittellos	Datum		☐ vermögend ☐ mittellos

Bankdaten

Geldinstitut		Kontoart	
IBAN		BIC	
Geldinstitut		Kontoart	
IBAN		BIC	

Steuerdaten

Steuer-ID		Finanzamt		Steuer-Nr.	
-----------	--	-----------	--	------------	--

Kostenträger

Kostenträger		Anschrift			
Aktenzeichen		Telefon		Fax	
Ansprech-Partner		E-Mail			
Kostenträger		Anschrift			
Aktenzeichen		Telefon		Fax	
Ansprech-Partner		E-Mail			

Krankenkasse

Krankenkasse		Anschrift			
Vers.-Nr.		Status			
Telefon		E-Mail oder Fax			

Pflege

Pflegegrad		Pflegeperson		Telefon	
Anschrift Pflegeperson			Art der Pflege	☐ ambulant ☐ stationär	

Schwerbehindertenausweis

Versorgungs- amt		Anschrift			
Aktenzeichen		Grad der Behinderung in %		Merkzeichen	

Vorhandene Hilfsmittel (Hörgeräte, Rollstuhl, Prothesen etc.)

Angaben zum Gesundheitszustand

Diagnose(n)		Medikation		Dosierung	
Diagnose(n)		Medikation		Dosierung	
Diagnose(n)		Medikation		Dosierung	
Diagnose(n)		Medikation		Dosierung	
Diagnose(n)		Medikation		Dosierung	
Diagnose(n)		Medikation		Dosierung	

Behandelnde Ärzte

Name		Facharzt für		Telefon	
Anschrift					
Name		Facharzt für		Telefon	
Anschrift					
Name		Facharzt für		Telefon	
Anschrift					
Name		Facharzt für		Telefon	
Anschrift					
Name		Facharzt für		Telefon	
Anschrift					

Soziale Dienste

Dienst bzw. Einrichtung		Anschrift			
Ansprech-partner		Telefon		Fax	
Dienst bzw. Einrichtung		Anschrift			
Ansprech-partner		Telefon		Fax	
Dienst bzw. Einrichtung		Anschrift			
Ansprech-partner		Telefon		Fax	

Angehörige / Bezugspersonen

Name		Verwandschafts- grad / Stellung		Telefon	
Anschrift					
E-Mail			Handy-Nr.		
Name		Verwandschafts- grad / Stellung		Telefon	
Anschrift					
E-Mail			Handy-Nr.		
Name		Verwandschafts- grad / Stellung		Telefon	
Anschrift					
E-Mail			Handy-Nr.		

Klinik- und Reha-Aufenthalte

Klinik		Station	
Behandlungs- grund		Zeitraum von ... bis	
Klinik		Station	
Behandlungs- grund		Zeitraum von ... bis	
Klinik		Station	
Behandlungs- grund		Zeitraum von ... bis	

Bestattungsvorsorge vorhanden

☐ Ja

☐ Nein

Aktualisierungen

Die Stammbblattangaben sind bei Veränderung zu aktualisieren und zu ergänzen. Das Prüfungsdatum ist zu vermerken und zu unterschreiben.

Datum		Anlass der Änderung		Unterschrift Betreuer	
Datum		Anlass der Änderung		Unterschrift Betreuer	
Datum		Anlass der Änderung		Unterschrift Betreuer	
Datum		Anlass der Änderung		Unterschrift Betreuer	
Datum		Anlass der Änderung		Unterschrift Betreuer	

Fristenplan

Persönliche Dokumente

Dokument	Gültig bis
Personalausweis	
Reisepass	
Führerschein	
Chipkarte der Krankenversicherung	
Zuzahlungsbefreiungsausweis (Krankenversicherung)	
Schwerbehindertenausweis	
Fahrkostenbefreiungsausweis	

Sozialrechtliche Bescheide

[illegible]

Checkliste Vermögenssorge / Behördenangelegenheiten

Existieren diese bei der betreuten Person

	Ja	Nein	Anmerkungen
Girokonten			
Sparguthaben			
Schließfächer			
Wertpapierdepots			
Bausparverträge			
Lebensversicherungen			
andere Zahlungsmittel wie z. B. Paypal			

Ermittlung der zuständigen Geld-, Bauspar-, Versicherungsinstitute, Konten-, Schließfach- und Depotnummern

Soll oder müssen Konten gesperrt werden? (nur beim angeordneten Einwilligungsvorbehalt)

Ja	Nein	Anmerkungen

Kontrollvollmachten unter Vorlage der Bestellung erteilen lassen

Ja	Nein	Anmerkungen / erledigt am

Existieren weitere Vermögenswerte? Bei Immobilien ggf. Erweiterung der Aufgabenbereiche notwendig?

Art des Vermögens	Ja	Nein	Anmerkungen
Immobilien (ggf. Grundbuchauszug besorgen)			
Schmuck			
Antiquitäten			

Existieren Schulden oder sonstige laufenden Zahlungsverpflichtungen?

Ggf. SCHUFA-Selbstauskunft einholen

Ja	Nein	Anmerkungen

Feststellung der laufenden Einnahmen nach Art, Höhe und auszahlender Stelle (Aktenzeichen, Versicherungsnr., etc.)

Art der Einnahme	Höhe	Anmerkungen / Aktenzeichen / Vers.-Nr. etc.
Rente		
Wohngeld		
Gehalt		
Summe		

Benachrichtigung dieser Stellen über die eingerichtete Betreuung

Sind Ansprüche gegen dritte Personen vorhanden? z. B. Erbansprüche, Darlehen an Dritte

Ja	Nein	Anmerkungen

Sozialrechtliche Ansprüche prüfen

(ggf. Erweiterung der Aufgabenbereiche um Behördenangelegenheiten notwendig)

Art des Anspruchs	Ja	Nein	Anmerkungen
Arbeitslosengeld (Arbeitsamt)			
Bürgergeld			
Renten (Versicherungsamt, Stadt, Kreisverwaltung)			
Opferentschädigung (Versorgungsamt)			
Wohngeld (Wohngeldstelle)			
Kindergeld (Familienkasse, auch für über 18- Jährige)			

Vermögensverwaltung sicherstellen

	erledigt	Anmerkungen
Kontoauszüge ordnen, Quittung sortieren		
Kontrolle der Zahlungsein- und ausgänge		
Online-Banking einrichten		
verzinsliche Anlage der nicht benötigten Finanzen		
Verzinsung der Sparguthaben prüfen		

Checkliste Gesundheitssorge

Gespräch mit der betreuten Person möglich

Ja	Nein	Anmerkungen

Ggf. Gespräch mit Personen aus dem unmittelbaren Umfeld (Angehörige, Freunde, ggf. Nachbarn)

Gespräche mit Mitarbeitern in Institutionen notwendig (Heimleitung, Pflegekräfte)

Ja	Nein	Anmerkungen

Gespräche mit behandelnden Ärzten notwendig?

Ja	Nein	Anmerkungen

Diagnose(n)		Prognose	
Diagnose(n)		Prognose	
Diagnose(n)		Prognose	

Welche Möglichkeiten der eigenständigen Lebensgestaltung sind vorhanden? Welche Einschränkungen bestehen?

Behandlungsmöglichkeiten, Reha-Maßnahmen (Alternativverfahren, Risiken, Nebenwirkungen abklären)

Anstehende ärztliche Maßnahmen auf Genehmigungspflichten prüfen (§ 1829 BGB)

Ja	Nein	Anmerkungen

Liegt eine freiheitsentziehende Unterbringung oder freiheitsentziehende Maßnahme nach § 1831 BGB bzw. ein Bedarf für eine ärztliche Zwangsmaßnahme nach § 1832 BGB vor? Ggf. Genehmigung beim Betreuungsgericht beantragen

Ja	Nein	Alternativen hierzu möglich?

Prüfung wichtiger Unterlagen

erfolgt

Krankenversicherungskarte	
Bonusheft für Zahnersatz (ggf. bei der Krankenkasse / Arzt beantragen)	
Zuzahlungsbefreiung für Selbstbeteiligungen	
Impfausweis	
Aktueller Medikationsplan	

Sozialrechtliche Ansprüche verfolgen

Befreiung von der Selbstbeteiligung bei der Krankenkasse beantragen	
Pflegegradbeantragung oder -erhöhung	
Schwerbehindertenausweis beim Versorgungsamt beantragen	
Teilhabegeld für schwerbehinderte, blinde, gehörlose, taubblinde Menschen	

Checkliste Wohnungsangelegenheiten

Wer ist der Vermieter?

--

Liegen Mietvertrag / Heimvertrag / Nutzungsvertrag vor?

Ja	Nein

Finanzierung: Miet- und Mietnebenkosten

Miete		Telefon	
Rundfunkgebühr		Strom	
Kabelanschluss		Gas	
Abfall		Wasser	

Sozialrechtliche- und Ermäßigungsansprüche

	Ja	Nein
Wohngeld		
Rundfunkbefreiung		
Telefonermäßigung		

Ist die Wohnung renovierungsbedürftig?

Ist Hausrat zu beschaffen oder zu ersetzen?

Finanzierung und notwendige Maßnahmen organisieren

Beantragung Kostenübernahme beim Sozialamt / Jobcenter

Ja	Nein

Überprüfung von Sicherheitsmängeln im Haushalt erfolgt?

z. B. defekte Strom- und Heizungsanlagen

Ja	Nein

Droht Wohnungsverlust durch Kündigung?

Ja	Nein

Falls Kündigung droht:

Benachrichtigung des Betreuungsgerichts	
Sicherstellung der Mietzahlung	
Mietschuldenübernahme Sozialamt (Ermessensentscheidung)	

Wird eine Wohnungskündigung aufgrund notwendiger anderer Unterbringung erforderlich?

Ja	Nein

Bei Wohnungskündigung

Genehmigung des Betreuungsgerichts beantragen	
---	--

Haushaltsauflösungen

Kostengünstigen Anbieten suchen	
Sicherstellen der persönlichen Gegenstände der betreuten Person (z. B. Andenken, Fotos, Kunst, Mobiliar)	

Heimaufenthalt / stationäre Unterbringung

Möglichkeiten zur individuellen Raumgestaltung ermitteln	
--	--

Übersicht Bargeld-Auszahlungen

Name der betreuten Person		Jahr	
---------------------------	--	------	--

Aktenzeichen/Geschäftszeich.	Monat(e)
------------------------------	----------

[illegible]

Gesamt

11/11/2019

Gesundheitsbogen / Krankengeschichte

Name der betreuten Person

Geburtsdatum

Allgemeine Krankengeschichte

Immunität/Impfung	Datum/ seit	Bemerkung
Masern		
Windpocken		
Röteln		
Hepatitis		

Bekannte medizinische Probleme/Diagnosen (z.B. Demenz, Asthma, Rheuma...)

	Datum / seit	Bemerkung

Allergien

	Datum/ seit	Bemerkung

Besondere medizinische Vorgeschichte

Operationen	Datum/ seit	Bemerkung

Verletzungen

	Datum/ seit	Bemerkung

Krankenhausaufenthalte

Krankenhaus	Zeitraum von-bis	Grund des Krankenhausaufenthalts

Medikamente

	Dosis	behandelte Krankheit

An das

Anregung auf Erweiterung einer Betreuung für

Name		Vorname	
Geburtsdatum		Aktenzeichen	

Als rechtlicher Betreuer rege ich die Erweiterung der Betreuung um folgende/n Aufgabenbereich/e an, da zusätzlicher Handlungsbedarf aufgrund folgender Schwierigkeiten besteht:

☐ **Gesundheitssorge**

- ☐
- versteht den Inhalt von Arztgesprächen nicht

☐☐☐☐

☐ **Vermögenssorge**

- ☐
- es bestehen Schulden

☐☐☐☐

☐ **Wohnungsangelegenheiten**

- ☐
- von Wohnungslosigkeit bedroht

☐☐

☐ **Aufenthaltsbestimmung**

- ☐
- ist nicht in der Lage, über die erforderliche Wohnform selbst zu entscheiden

☐

☐

☐

Die betroffene Person hat von der Anregung der Erweiterung

☐ keine Kenntnis, weil

☐ Kenntnis

Die betroffene Person ist mit der Erweiterung

☐ einverstanden

☐ nicht einverstanden

☐ kann sich dazu nicht äußern

Ort, Datum

Unterschrift

--

An das

--

Antrag auf betreuungsgerichtliche Genehmigung einer freiheitsentziehenden Unterbringung oder freiheitsentziehenden Maßnahme nach §1831 BGB für

Name		Aktenzeichen	
------	--	--------------	--

In meiner Eigenschaft als rechtlicher Betreuer beantrage ich die gerichtliche Genehmigung

- ☐ der Unterbringung o.g. betreuter Person auf der geschlossenen Station eines Krankenhauses oder einer stationären Einrichtung und zwar

Der Betreute befindet sich derzeit:

Die Unterbringung ist notwendig, weil

- ☐ aufgrund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung des Betreuten die Gefahr besteht, dass er sich selbst tötet oder erheblichen gesundheitlichen Schaden zufügt;
- ☐ folgende Untersuchung des Gesundheitszustandes, Heilbehandlung oder ärztliche Maßnahme notwendig ist, nicht ohne Unterbringung durchgeführt werden kann und der Betreute aufgrund einer psychischen Krankheit, geistigen oder seelischen Behinderung die Notwendigkeit der Unterbringung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann.

- ☐ Die Behandlung ist ohne Unterbringung nicht möglich, weil

☐ die Genehmigung folgender freiheitsentziehenden Maßnahme wird als erforderlich erachtet:

- | | |
|---|---|
| ☐ Bettgitter | ☐ Komplizierte Türschließmechanismen |
| ☐ Therapietisch | ☐ Medikamente |
| ☐ Bauch- oder Leibgurt | ☐ Handgelenk- oder Fußfesseln |
| ☐ | |

Die betreute Person kann sich zur Unterbringung/Maßnahme

- ☐ äußern und lehnt sie ab ☐ nicht äußern

☐ **Zusätzliche ärztliche Zwangsmaßnahmen nach § 1832 BGB sind erforderlich (siehe Anlage)**

Als Anlagen sind beigelegt:

- ☐ eine ärztliche Stellungnahme ☐ eine zusätzliche Stellungnahme des Betreuers
- ☐

Ort, Datum, Unterschrift

Merkblatt und Einwilligungserklärung zum Datenschutz

(Nur zu verwenden für Betreuer ohne familiäre Beziehung oder persönliche Bindung zur betreuten Person.)

Im Rahmen des Betreuungsverfahrens

Amtsgericht **Aktenzeichen** **Initialen**

werden personenbezogene Daten von Ihnen durch (ehrenamtliche Betreuer*in) verarbeitet

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten im Sinne von Art. 4 Nr. 7 DSGVO ist der/die in dem o.g. Betreuungsverfahren bestellte Betreuer*in, ansässig:

Adresse	
---------	----------------------

Die Verarbeitung und die Weitergabe dieser Daten ergibt sich aus den gesetzlichen Vorschriften der neuen EU-Datenschutz Grundverordnung (EU-DSGVO), des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und des Betreuungsorganisationsgesetzes (BtOG). Ihre Daten werden im Rahmen der mir übertragenen Aufgabenbereiche der rechtlichen Betreuung verarbeitet. Eine Einwilligung ist hierfür nicht notwendig. Sie haben daher auch kein Widerspruchsrecht zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten.

Ihre Daten werden vernichtet bzw. gelöscht, sobald die rechtliche Betreuung beendet wurde und sonstige Hindernisgründe, wie zum Beispiel gesetzliche Aufbewahrungsfristen, der Löschung nicht entgegenstehen.

Sie haben das Recht, Auskunft darüber zu verlangen, welche Daten über Sie gespeichert sind und zu welchem Zweck diese Speicherung erfolgt. Darüber hinaus können Sie unrichtige Daten berichtigen oder solche Daten löschen lassen, deren Speicherung unzulässig oder nicht mehr erforderlich und die geltende Aufbewahrungsfrist abgelaufen sind.

Sie haben das Recht, sich bei einer Aufsichtsbehörde über die stattfindende Datenverarbeitung zu beschweren. Zuständig ist:

Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht

Stahnsdorfer Damm 77, 14532 Kleinmachnow

Das Merkblatt wurde

- ☐ übergeben und erläutert am:
- ☐ konnte nicht übergeben oder erläutert werden.

Im Rahmen des Betreuungsverfahrens

Amtsgericht Aktenzeichen

ist für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten, die nicht zwingend zur Erfüllung der Aufgaben der rechtlichen Betreuung erforderlich sind, Ihre Einwilligung erforderlich, und ich werde Sie diesbezüglich gesondert dazu befragen. Soweit Sie vorab hiermit einverstanden sind und keiner weiteren Rücksprache bedürfen, bestätigen Sie dies mit Ihrer Unterschrift.

Gemäß § 1822 BGB besteht eine nicht detaillierte Auskunftspflicht gegenüber nahestehenden Angehörigen und Vertrauenspersonen, wenn dies Ihren Wünschen oder aber dem mutmaßlichen Willen entspricht. Sie haben die Möglichkeit Personen zu benennen, denen ich Ihre personenbezogenen Daten jeglicher Art (einschließlich besonders schützenswerter Daten) weitergeben darf und ebenso Personen zu benennen, die ausdrücklich nicht über Ihre personenbezogenen Daten jeglicher Art Auskunft erhalten dürfen. Ich weise darauf hin, dass sobald die Auskunftserteilung aus Sicht der rechtlichen Betreuung nicht zumutbar ist, eine solche nicht erfolgen kann.

Angehöriger / Bezugsperson	darf Auskunft erhalten	
	Ja	Nein
	☐	☐
	☐	☐
	☐	☐
	☐	☐
	☐	☐
	☐	☐
	☐	☐
	☐	☐

Sie haben das Recht, diese Einwilligungserklärung jederzeit zu widerrufen. Sie haben weiterhin das Recht auf Datenübertragbarkeit.

Datum

Unterschrift der betreuten Person

(1 Merkblatt erhält die betreute Person, 1 Formular verbleibt in der Betreuungsakte)

Gesetzestexte

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)



§ 105 Nichtigkeit der Willenserklärung

- (1) Die Willenserklärung eines Geschäftsunfähigen ist nichtig.
- (2) Nichtig ist auch eine Willenserklärung, die im Zustand der Bewusstlosigkeit oder vorübergehender Störung der Geistestätigkeit abgegeben wird.

§ 181 Insichgeschäft

Ein Vertreter kann, soweit nicht ein anderes ihm gestattet ist, im Namen des Vertretenen mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten ein Rechtsgeschäft nicht vornehmen, es sei denn, dass das Rechtsgeschäft ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht.

§ 630d Einwilligung

- (1) Vor Durchführung einer medizinischen Maßnahme, insbesondere eines Eingriffs in den Körper oder die Gesundheit, ist der Behandelnde verpflichtet, die Einwilligung des Patienten einzuholen. Ist der Patient einwilligungsunfähig, ist die Einwilligung eines hierzu Berechtigten einzuholen, soweit nicht eine Patientenverfügung nach § 1827 Absatz 1 Satz 1 die Maßnahme gestattet oder untersagt. Weitergehende Anforderungen an die Einwilligung aus anderen Vorschriften bleiben unberührt. Kann eine Einwilligung für eine unaufschiebbare Maßnahme nicht rechtzeitig eingeholt werden, darf sie ohne Einwilligung durchgeführt werden, wenn sie dem mutmaßlichen Willen des Patienten entspricht.
- (2) Die Wirksamkeit der Einwilligung setzt voraus, dass der Patient oder im Fall des Absatzes 1 Satz 2 der zur Einwilligung Berechtigte vor der Einwilligung nach Maßgabe von § 630e Absatz 1 bis 4 aufgeklärt worden ist.
- (3) Die Einwilligung kann jederzeit und ohne Angabe von Gründen formlos widerrufen werden.

§ 1358 Gegenseitige Vertretung von Ehegatten in Angelegenheiten der Gesundheitssorge

- (1) Kann ein Ehegatte aufgrund von Bewusstlosigkeit oder Krankheit seine Angelegenheiten der Gesundheitssorge rechtlich nicht besorgen (vertretener Ehegatte), ist der andere Ehegatte (vertretender Ehegatte) berechtigt, für den vertretenen Ehegatten
 1. in Untersuchungen des Gesundheitszustandes, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einzuwilligen oder sie zu untersagen sowie ärztliche Aufklärungen entgegenzunehmen,
 2. Behandlungsverträge, Krankenhausverträge oder Verträge über eilige Maßnahmen der Rehabilitation und der Pflege abzuschließen und durchzusetzen,
 3. über Maßnahmen nach § 1831 Absatz 4 zu entscheiden, sofern die Dauer der Maßnahme im Einzelfall sechs Wochen nicht überschreitet, und
 4. Ansprüche, die dem vertretenen Ehegatten aus Anlass der Erkrankung gegenüber Dritten zustehen, geltend zu machen und an die Leistungserbringer aus den Verträgen nach Nummer 2 abzutreten oder Zahlung an diese zu verlangen.
- (2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 und hinsichtlich der in Absatz 1 Nummer 1 bis 4 genannten Angelegenheiten sind behandelnde Ärzte gegenüber dem vertretenden Ehegatten von ihrer Schweigepflicht entbunden. Dieser darf die diese Angelegenheiten betreffenden Krankenunterlagen einsehen und ihre Weitergabe an Dritte bewilligen.
- (3) Die Berechtigungen nach den Absätzen 1 und 2 bestehen nicht, wenn
 1. die Ehegatten getrennt leben,
 2. dem vertretenden Ehegatten oder dem behandelnden Arzt bekannt ist, dass der vertretene Ehegatte
 - c) eine Vertretung durch ihn in den in Absatz 1 Nummer 1 bis 4 genannten Angelegenheiten ablehnt oder
 - d) jemanden zur Wahrnehmung seiner Angelegenheiten bevollmächtigt hat, soweit diese Vollmacht die in Absatz 1 Nummer 1 bis 4 bezeichneten Angelegenheiten umfasst,
 3. für den vertretenen Ehegatten ein Betreuer bestellt ist, soweit dessen Aufgabenkreis die in Absatz 1 Nummer 1 bis 4 bezeichneten Angelegenheiten umfasst, oder
 4. die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht mehr vorliegen oder mehr als sechs Monate seit dem durch den Arzt nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 festgestellten Zeitpunkt vergangen sind.
- (4) Der Arzt, gegenüber dem das Vertretungsrecht ausgeübt wird, hat
 1. das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 und den Zeitpunkt, zu dem diese spätestens eingetreten sind, schriftlich zu bestätigen,

2. dem vertretenden Ehegatten die Bestätigung nach Nummer 1 mit einer schriftlichen Erklärung über das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 und das Nichtvorliegen der Ausschlussgründe des Absatzes 3 vorzulegen und
3. sich von dem vertretenden Ehegatten schriftlich versichern zu lassen, dass
 - a) das Vertretungsrecht wegen der Bewusstlosigkeit oder Krankheit, aufgrund derer der Ehegatte seine Angelegenheiten der Gesundheitssorge rechtlich nicht besorgen kann, bisher nicht ausgeübt wurde und
 - b) kein Ausschlussgrund des Absatzes 3 vorliegt.

Das Dokument mit der Bestätigung nach Satz 1 Nummer 1 und der Versicherung nach Satz 1 Nummer 3 ist dem vertretenden Ehegatten für die weitere Ausübung des Vertretungsrechts auszuhändigen.

- (5) Das Vertretungsrecht darf ab der Bestellung eines Betreuers, dessen Aufgabenkreis die in Absatz 1 Nummer 1 bis 4 bezeichneten Angelegenheiten umfasst, nicht mehr ausgeübt werden.
- (6) § 1821 Absatz 2 bis 4, § 1827 Absatz 1 bis 3, § 1828 Absatz 1 und 2, § 1829 Absatz 1 bis 4 sowie § 1831 Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 2 gelten entsprechend.

§ 1814 Voraussetzungen

- (1) Kann ein Volljähriger seine Angelegenheiten ganz oder teilweise rechtlich nicht besorgen und beruht dies auf einer Krankheit oder Behinderung, so bestellt das Betreuungsgericht für ihn einen rechtlichen Betreuer (Betreuer).
- (2) Gegen den freien Willen des Volljährigen darf ein Betreuer nicht bestellt werden.
- (3) Ein Betreuer darf nur bestellt werden, wenn dies erforderlich ist. Die Bestellung eines Betreuers ist insbesondere nicht erforderlich, soweit die Angelegenheiten des Volljährigen
 1. durch einen Bevollmächtigten, der nicht zu den in § 1816 Absatz 6 bezeichneten Personen gehört, gleichermaßen besorgt werden können oder
 2. durch andere Hilfen, bei denen kein gesetzlicher Vertreter bestellt wird, erledigt werden können, insbesondere durch solche Unterstützung, die auf sozialen Rechten oder anderen Vorschriften beruht.
- (4) Die Bestellung eines Betreuers erfolgt auf Antrag des Volljährigen oder von Amts wegen. Soweit der Volljährige seine Angelegenheiten lediglich aufgrund einer körperlichen Krankheit oder Behinderung nicht besorgen kann, darf ein Betreuer nur auf Antrag des Volljährigen bestellt werden, es sei denn, dass dieser seinen Willen nicht kundtun kann.

- (5) Ein Betreuer kann auch für einen Minderjährigen, der das 17. Lebensjahr vollendet hat, bestellt werden, wenn anzunehmen ist, dass die Bestellung eines Betreuers bei Eintritt der Volljährigkeit erforderlich sein wird. Die Bestellung des Betreuers wird erst mit dem Eintritt der Volljährigkeit wirksam.

§ 1815 Umfang der Betreuung

- (1) Der Aufgabenkreis eines Betreuers besteht aus einem oder mehreren Aufgabenbereichen. Diese sind vom Betreuungsgericht im Einzelnen anzuordnen. Ein Aufgabenbereich darf nur angeordnet werden, wenn und soweit dessen rechtliche Wahrnehmung durch einen Betreuer erforderlich ist.
- (2) Folgende Entscheidungen darf der Betreuer nur treffen, wenn sie als Aufgabenbereich vom Betreuungsgericht ausdrücklich angeordnet worden sind:
1. eine mit Freiheitsentziehung verbundene Unterbringung des Betreuten nach § 1831 Absatz 1,
 2. eine freiheitsentziehende Maßnahme im Sinne des § 1831 Absatz 4, unabhängig davon, wo der Betreute sich aufhält,
 3. die Bestimmung des gewöhnlichen Aufenthalts des Betreuten im Ausland,
 4. die Bestimmung des Umgangs des Betreuten,
 5. die Entscheidung über die Telekommunikation des Betreuten einschließlich seiner elektronischen Kommunikation,
 6. die Entscheidung über die Entgegennahme, das Öffnen und das Anhalten der Post des Betreuten.
- (3) Einem Betreuer können unter den Voraussetzungen des § 1820 Absatz 3 auch die Aufgabenbereiche der Geltendmachung von Rechten des Betreuten gegenüber seinem Bevollmächtigten sowie zusätzlich der Geltendmachung von Auskunft- und Rechenschaftsansprüchen des Betreuten gegenüber Dritten übertragen werden (Kontrollbetreuer).

§ 1816 Eignung und Auswahl des Betreuers; Berücksichtigung der Wünsche des Volljährigen

- (1) Das Betreuungsgericht bestellt einen Betreuer, der geeignet ist, in dem gerichtlich angeordneten Aufgabenkreis die Angelegenheiten des Betreuten nach Maßgabe des § 1821 rechtlich zu besorgen und insbesondere in dem hierfür erforderlichen Umfang persönlichen Kontakt mit dem Betreuten zu halten.

- (2) Wünscht der Volljährige eine Person als Betreuer, so ist diesem Wunsch zu entsprechen, es sei denn, die gewünschte Person ist zur Führung der Betreuung nach Absatz 1 nicht geeignet. Lehnt der Volljährige eine bestimmte Person als Betreuer ab, so ist diesem Wunsch zu entsprechen, es sei denn, die Ablehnung bezieht sich nicht auf die Person des Betreuers, sondern auf die Bestellung eines Betreuers als solche. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Wünsche, die der Volljährige vor Einleitung des Betreuungsverfahrens geäußert hat, es sei denn, dass er an diesen erkennbar nicht festhalten will. Wer von der Einleitung eines Verfahrens über die Bestellung eines Betreuers für einen Volljährigen Kenntnis erlangt und ein Dokument besitzt, in dem der Volljährige für den Fall, dass für ihn ein Betreuer bestellt werden muss, Wünsche zur Auswahl des Betreuers oder zur Wahrnehmung der Betreuung geäußert hat (Betreuungsverfügung), hat die Betreuungsverfügung dem Betreuungsgericht zu übermitteln.
- (3) Schlägt der Volljährige niemanden vor, der zum Betreuer bestellt werden kann oder ist die gewünschte Person nicht geeignet, so sind bei der Auswahl des Betreuers die familiären Beziehungen des Volljährigen, insbesondere zum Ehegatten, zu Eltern und zu Kindern, seine persönlichen Bindungen sowie die Gefahr von Interessenkonflikten zu berücksichtigen.
- (4) Eine Person, die keine familiäre Beziehung oder persönliche Bindung zu dem Volljährigen hat, soll nur dann zum ehrenamtlichen Betreuer bestellt werden, wenn sie mit einem nach § 14 des Betreuungsorganisationsgesetzes anerkannten Betreuungsverein oder mit der zuständigen Behörde eine Vereinbarung über eine Begleitung und Unterstützung gemäß § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 oder § 5 Absatz 2 Satz 3 des Betreuungsorganisationsgesetzes geschlossen hat.
- (5) Ein beruflicher Betreuer nach § 19 Absatz 2 des Betreuungsorganisationsgesetzes soll nur dann zum Betreuer bestellt werden, wenn keine geeignete Person für die ehrenamtliche Führung der Betreuung zur Verfügung steht. Bei der Entscheidung, ob ein bestimmter beruflicher Betreuer bestellt wird, sind die Anzahl und der Umfang der bereits von diesem zu führenden Betreuungen zu berücksichtigen.
- (6) Eine Person, die zu einem Träger von Einrichtungen oder Diensten, der in der Versorgung des Volljährigen tätig ist, in einem Abhängigkeitsverhältnis oder in einer anderen engen Beziehung steht, darf nicht zum Betreuer bestellt werden. Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall die konkrete Gefahr einer Interessenkollision nicht besteht.

§ 1817 Mehrere Betreuer; Verhinderungsbetreuer; Ergänzungsbetreuer

- (1) Das Betreuungsgericht kann mehrere Betreuer bestellen, wenn die Angelegenheiten des Betreuten hierdurch besser besorgt werden können. In diesem Falle bestimmt es, welcher Betreuer mit welchem Aufgabenbereich betraut wird. Mehrere berufliche Betreuer werden außer in den in den Absätzen 2, 4 und 5 geregelten Fällen nicht bestellt.
- (2) Für die Entscheidung über die Einwilligung in eine Sterilisation des Betreuten ist stets ein besonderer Betreuer zu bestellen (Sterilisationsbetreuer).
- (3) Sofern mehrere Betreuer mit demselben Aufgabenbereich betraut werden, können sie diese Angelegenheiten des Betreuten nur gemeinsam besorgen, es sei denn, dass das Betreuungsgericht etwas anderes bestimmt hat oder mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist.
- (4) Das Betreuungsgericht kann auch vorsorglich einen Verhinderungsbetreuer bestellen, der die Angelegenheiten des Betreuten zu besorgen hat, soweit der Betreuer aus tatsächlichen Gründen verhindert ist. Für diesen Fall kann auch ein anerkannter Betreuungsverein zum Verhinderungsbetreuer bestellt werden, ohne dass die Voraussetzungen des § 1818 Absatz 1 Satz 1 vorliegen.
- (5) Soweit ein Betreuer aus rechtlichen Gründen gehindert ist, einzelne Angelegenheiten des Betreuten zu besorgen, hat das Betreuungsgericht hierfür einen Ergänzungsbetreuer zu bestellen.

§ 1820 Vorsorgevollmacht und Kontrollbetreuung

- (1) Wer von der Einleitung eines Verfahrens über die Bestellung eines Betreuers für einen Volljährigen Kenntnis erlangt und ein Dokument besitzt, in dem der Volljährige eine andere Person mit der Wahrnehmung seiner Angelegenheiten bevollmächtigt hat, hat das Betreuungsgericht hierüber unverzüglich zu unterrichten. Das Betreuungsgericht kann die Vorlage einer Abschrift verlangen.
- (2) Folgende Maßnahmen eines Bevollmächtigten setzen voraus, dass die Vollmacht schriftlich erteilt ist und diese Maßnahmen ausdrücklich umfasst:
 1. die Einwilligung sowie ihr Widerruf oder die Nichteinwilligung in Maßnahmen nach § 1829 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2,
 2. die Unterbringung nach § 1831 und die Einwilligung in Maßnahmen nach § 1831 Absatz 4,
 3. die Einwilligung in eine ärztliche Zwangsmaßnahme nach § 1832 und die Verbringung nach § 1832 Absatz 4.

- (3) Das Betreuungsgericht bestellt einen Kontrollbetreuer, wenn die Bestellung erforderlich ist, weil
 1. der Vollmachtgeber aufgrund einer Krankheit oder Behinderung nicht mehr in der Lage ist, seine Rechte gegenüber dem Bevollmächtigten auszuüben, und
 2. aufgrund konkreter Anhaltspunkte davon auszugehen ist, dass der Bevollmächtigte die Angelegenheiten des Vollmachtgebers nicht entsprechend der Vereinbarung oder dem erklärten oder mutmaßlichen Willen des Vollmachtgebers besorgt.
- (4) Das Betreuungsgericht kann anordnen, dass der Bevollmächtigte die ihm erteilte Vollmacht nicht ausüben darf und die Vollmachtsurkunde an den Betreuer herauszugeben hat, wenn
 3. die dringende Gefahr besteht, dass der Bevollmächtigte nicht den Wünschen des Vollmachtgebers entsprechend handelt und dadurch die Person des Vollmachtgebers oder dessen Vermögen erheblich gefährdet oder
 4. der Bevollmächtigte den Betreuer bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben behindert.

Liegen die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht mehr vor, hat das Betreuungsgericht die Anordnung aufzuheben und den Betreuer zu verpflichten, dem Bevollmächtigten die Vollmachtsurkunde herauszugeben, wenn die Vollmacht nicht erloschen ist.

- (5) Der Betreuer darf eine Vollmacht oder einen Teil einer Vollmacht, die den Bevollmächtigten zu Maßnahmen der Personensorge oder zu Maßnahmen in wesentlichen Bereichen der Vermögenssorge ermächtigt, nur widerrufen, wenn das Festhalten an der Vollmacht eine künftige Verletzung der Person oder des Vermögens des Betreuten mit hinreichender Wahrscheinlichkeit und in erheblicher Schwere befürchten lässt und mildere Maßnahmen nicht zur Abwehr eines Schadens für den Betreuten geeignet erscheinen. Der Widerruf bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts. Mit der Genehmigung des Widerrufs einer Vollmacht kann das Betreuungsgericht die Herausgabe der Vollmachtsurkunde an den Betreuer anordnen.

§ 1821 Pflichten des Betreuers; Wünsche des Betreuten

- (1) Der Betreuer nimmt alle Tätigkeiten vor, die erforderlich sind, um die Angelegenheiten des Betreuten rechtlich zu besorgen. Er unterstützt den Betreuten dabei, seine Angelegenheiten rechtlich selbst zu besorgen, und macht von seiner Vertretungsmacht nach § 1823 nur Gebrauch, soweit dies erforderlich ist.
- (2) Der Betreuer hat die Angelegenheiten des Betreuten so zu besorgen, dass dieser im Rahmen seiner Möglichkeiten sein Leben nach seinen Wünschen gestalten kann. Hierzu hat der Betreuer die Wünsche des Betreuten festzustellen. Diesen hat der Betreuer vorbehaltlich des Absatzes 3 zu entsprechen und den Betreuten bei deren Umsetzung rechtlich zu

unterstützen. Dies gilt auch für die Wünsche, die der Betreute vor der Bestellung des Betreuers geäußert hat, es sei denn, dass er an diesen Wünschen erkennbar nicht festhalten will.

- (3) Den Wünschen des Betreuten hat der Betreuer nicht zu entsprechen, soweit
 1. die Person des Betreuten oder dessen Vermögen hierdurch erheblich gefährdet würde und der Betreute diese Gefahr aufgrund seiner Krankheit oder Behinderung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann oder
 2. dies dem Betreuer nicht zuzumuten ist.
- (4) Kann der Betreuer die Wünsche des Betreuten nicht feststellen oder darf er ihnen nach Absatz 3 Nummer 1 nicht entsprechen, hat er den mutmaßlichen Willen des Betreuten aufgrund konkreter Anhaltspunkte zu ermitteln und ihm Geltung zu verschaffen. Zu berücksichtigen sind insbesondere frühere Äußerungen, ethische oder religiöse Überzeugungen und sonstige persönliche Wertvorstellungen des Betreuten. Bei der Feststellung des mutmaßlichen Willens soll nahen Angehörigen und sonstigen Vertrauenspersonen des Betreuten Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden.
- (5) Der Betreuer hat den erforderlichen persönlichen Kontakt mit dem Betreuten zu halten, sich regelmäßig einen persönlichen Eindruck von ihm zu verschaffen und dessen Angelegenheiten mit ihm zu besprechen.
- (6) Der Betreuer hat innerhalb seines Aufgabenkreises dazu beizutragen, dass Möglichkeiten genutzt werden, die Fähigkeit des Betreuten, seine eigenen Angelegenheiten zu besorgen, wiederherzustellen oder zu verbessern.

§ 1823 Vertretungsmacht des Betreuers

In seinem Aufgabenkreis kann der Betreuer den Betreuten gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

§ 1825 Einwilligungsvorbehalt

- (1) Soweit dies zur Abwendung einer erheblichen Gefahr für die Person oder das Vermögen des Betreuten erforderlich ist, ordnet das Betreuungsgericht an, dass der Betreute zu einer Willenserklärung, die einen Aufgabenbereich des Betreuers betrifft, dessen Einwilligung bedarf (Einwilligungsvorbehalt). Gegen den freien Willen des Volljährigen darf ein Einwilligungsvorbehalt nicht angeordnet werden. Die §§ 108 bis 113, 131 Absatz 2 und § 210 gelten entsprechend.

- (2) Ein Einwilligungsvorbehalt kann sich nicht erstrecken
 - 1. auf Willenserklärungen, die auf Eingehung einer Ehe gerichtet sind,
 - 2. auf Verfügungen von Todes wegen,
 - 3. auf die Anfechtung eines Erbvertrags,
 - 4. auf die Aufhebung eines Erbvertrags durch Vertrag und
 - 5. auf Willenserklärungen, zu denen ein beschränkt Geschäftsfähiger nach den Vorschriften dieses Buches und des Buches 5 nicht der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters bedarf.
- (3) Ist ein Einwilligungsvorbehalt angeordnet, so bedarf der Betreute dennoch nicht der Einwilligung seines Betreuers, wenn die Willenserklärung dem Betreuten lediglich einen rechtlichen Vorteil bringt. Soweit das Gericht nichts anderes anordnet, gilt dies auch, wenn die Willenserklärung eine geringfügige Angelegenheit des täglichen Lebens betrifft.
- (4) Auch für einen Minderjährigen, der das 17. Lebensjahr vollendet hat, kann das Betreuungsgericht einen Einwilligungsvorbehalt anordnen, wenn anzunehmen ist, dass ein solcher bei Eintritt der Volljährigkeit erforderlich wird.

§ 1829 Genehmigung des Betreuungsgerichts bei ärztlichen Maßnahmen

- (1) Die Einwilligung des Betreuers in eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts, wenn die begründete Gefahr besteht, dass der Betreute aufgrund der Maßnahme stirbt oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet. Ohne die Genehmigung darf die Maßnahme nur durchgeführt werden, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist.
- (2) Die Nichteinwilligung oder der Widerruf der Einwilligung des Betreuers in eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts, wenn die Maßnahme medizinisch angezeigt ist und die begründete Gefahr besteht, dass der Betreute aufgrund des Unterbleibens oder des Abbruchs der Maßnahme stirbt oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet.
- (3) Die Genehmigung nach den Absätzen 1 und 2 ist zu erteilen, wenn die Einwilligung, die Nichteinwilligung oder der Widerruf der Einwilligung dem Willen des Betreuten entspricht.

- (4) Eine Genehmigung nach den Absätzen 1 und 2 ist nicht erforderlich, wenn zwischen Betreuer und behandelndem Arzt Einvernehmen darüber besteht, dass die Erteilung, die Nichterteilung oder der Widerruf der Einwilligung dem nach § 1827 festgestellten Willen des Betreuten entspricht.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nach Maßgabe des § 1820 Absatz 2 Nummer 1 für einen Bevollmächtigten entsprechend.

§ 1830 Sterilisation

- (1) Die Einwilligung eines Sterilisationsbetreuers in eine Sterilisation des Betreuten, in die dieser nicht selbst einwilligen kann, ist nur zulässig, wenn
 1. die Sterilisation dem natürlichen Willen des Betreuten entspricht,
 2. der Betreute auf Dauer einwilligungsunfähig bleiben wird,
 3. anzunehmen ist, dass es ohne die Sterilisation zu einer Schwangerschaft kommen würde,
 4. infolge dieser Schwangerschaft eine Gefahr für das Leben oder die Gefahr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung des körperlichen oder seelischen Gesundheitszustands der Schwangeren zu erwarten wäre, die nicht auf zumutbare Weise abgewendet werden könnte, und
 5. die Schwangerschaft nicht durch andere zumutbare Mittel verhindert werden kann.
- (2) Die Einwilligung bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts. Die Sterilisation darf erst zwei Wochen nach Wirksamkeit der Genehmigung durchgeführt werden. Bei der Sterilisation ist stets der Methode der Vorzug zu geben, die eine Refertilisierung zulässt.

§ 1831 Freiheitsentziehende Unterbringung und freiheitsentziehende Maßnahmen

- (1) Eine Unterbringung des Betreuten durch den Betreuer, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, ist nur zulässig, solange sie erforderlich ist, weil
 1. aufgrund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung des Betreuten die Gefahr besteht, dass er sich selbst tötet oder erheblichen gesundheitlichen Schaden zufügt, oder
 2. zur Abwendung eines drohenden erheblichen gesundheitlichen Schadens eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder ein ärztlicher Eingriff notwendig ist, die Maßnahme ohne die Unterbringung des Betreuten nicht durchgeführt werden kann und der Betreute aufgrund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung die Notwendigkeit der Unterbringung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann.

- (2) Die Unterbringung ist nur mit Genehmigung des Betreuungsgerichts zulässig. Ohne die Genehmigung ist die Unterbringung nur zulässig, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist; die Genehmigung ist unverzüglich nachzuholen.
- (3) Der Betreuer hat die Unterbringung zu beenden, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind. Er hat die Beendigung der Unterbringung dem Betreuungsgericht unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn dem Betreuten, der sich in einem Krankenhaus, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung aufhält, durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig die Freiheit entzogen werden soll.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nach Maßgabe des § 1820 Absatz 2 Nummer 2 für einen Bevollmächtigten entsprechend.

§ 1832 Ärztliche Zwangsmaßnahmen

- (1) Widerspricht eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder ein ärztlicher Eingriff dem natürlichen Willen des Betreuten (ärztliche Zwangsmaßnahme), so kann der Betreuer in die ärztliche Zwangsmaßnahme nur einwilligen, wenn
 - 1. die ärztliche Zwangsmaßnahme notwendig ist, um einen drohenden erheblichen gesundheitlichen Schaden vom Betreuten abzuwenden,
 - 2. der Betreute aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung die Notwendigkeit der ärztlichen Maßnahme nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann,
 - 3. die ärztliche Zwangsmaßnahme dem nach § 1827 zu beachtenden Willen des Betreuten entspricht,
 - 4. zuvor ernsthaft, mit dem nötigen Zeitaufwand und ohne Ausübung unzulässigen Drucks versucht wurde, den Betreuten von der Notwendigkeit der ärztlichen Maßnahme zu überzeugen,
 - 5. der drohende erhebliche gesundheitliche Schaden durch keine andere den Betreuten weniger belastende Maßnahme abgewendet werden kann,
 - 6. der zu erwartende Nutzen der ärztlichen Zwangsmaßnahme die zu erwartenden Beeinträchtigungen deutlich überwiegt und
 - 7. die ärztliche Zwangsmaßnahme im Rahmen eines stationären Aufenthalts in einem Krankenhaus, in dem die gebotene medizinische Versorgung des Betreuten einschließlich einer erforderlichen Nachbehandlung sichergestellt ist, durchgeführt wird.

§ 1867 ist nur anwendbar, wenn der Betreuer an der Erfüllung seiner Pflichten verhindert ist.

- (2) Die Einwilligung in die ärztliche Zwangsmaßnahme bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts.
- (3) Der Betreuer hat die Einwilligung in die ärztliche Zwangsmaßnahme zu widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind. Er hat den Widerruf dem Betreuungsgericht unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Kommt eine ärztliche Zwangsmaßnahme in Betracht, so gilt für die Verbringung des Betreuten gegen seinen natürlichen Willen zu einem stationären Aufenthalt in ein Krankenhaus § 1831 Absatz 1 Nummer 2, Absatz 2 und 3 Satz 1 entsprechend.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nach Maßgabe des § 1820 Absatz 2 Nummer 3 für einen Bevollmächtigten entsprechend.

§ 1833 Aufgabe von Wohnraum des Betreuten

- (1) Eine Aufgabe von Wohnraum, der vom Betreuten selbst genutzt wird, durch den Betreuer ist nur nach Maßgabe des § 1821 Absatz 2 bis 4 zulässig. Eine Gefährdung im Sinne des § 1821 Absatz 3 Nummer 1 liegt insbesondere dann vor, wenn eine Finanzierung des Wohnraums trotz Ausschöpfung aller dem Betreuten zur Verfügung stehenden Ressourcen nicht möglich ist oder eine häusliche Versorgung trotz umfassender Zuhilfenahme aller ambulanten Dienste zu einer erheblichen gesundheitlichen Gefährdung des Betreuten führen würde.
- (2) Beabsichtigt der Betreuer, vom Betreuten selbst genutzten Wohnraum aufzugeben, so hat er dies unter Angabe der Gründe und der Sichtweise des Betreuten dem Betreuungsgericht unverzüglich anzuzeigen. Ist mit einer Aufgabe des Wohnraums aus anderen Gründen zu rechnen, so hat der Betreuer auch dies sowie die von ihm beabsichtigten Maßnahmen dem Betreuungsgericht unverzüglich anzuzeigen, wenn sein Aufgabenkreis die entsprechende Angelegenheit umfasst.
- (3) Der Betreuer bedarf bei vom Betreuten selbst genutzten Wohnraum der Genehmigung des Betreuungsgerichts
 - 1. zur Kündigung des Mietverhältnisses,
 - 2. zu einer Willenserklärung, die auf die Aufhebung des Mietverhältnisses gerichtet ist,
 - 3. zur Vermietung solchen Wohnraums und
 - 4. zur Verfügung über ein Grundstück oder über ein Recht an einem Grundstück, sofern dies mit der Aufgabe des Wohnraums verbunden ist.

Die §§ 1855 bis 1858 gelten entsprechend.

§ 1834 Bestimmung des Umgangs und des Aufenthalts des Betreuten

- (1) Den Umgang des Betreuten mit anderen Personen darf der Betreuer mit Wirkung für und gegen Dritte nur bestimmen, wenn der Betreute dies wünscht oder ihm eine konkrete Gefährdung im Sinne des § 1821 Absatz 3 Nummer 1 droht.
- (2) Die Bestimmung des Aufenthalts umfasst das Recht, den Aufenthalt des Betreuten auch mit Wirkung für und gegen Dritte zu bestimmen und, falls erforderlich, die Herausgabe des Betreuten zu verlangen.
- (3) Über Streitigkeiten, die eine Angelegenheit nach Absatz 1 oder 2 betreffen, entscheidet das Betreuungsgericht auf Antrag.

§ 1836 Trennungsgebot; Verwendung des Vermögens für den Betreuer

- (1) Der Betreuer hat das Vermögen des Betreuten getrennt von seinem eigenen Vermögen zu halten. Dies gilt nicht für das bei Bestellung des Betreuers bestehende und das während der Betreuung hinzukommende gemeinschaftliche Vermögen des Betreuers und des Betreuten, wenn das Betreuungsgericht nichts anderes anordnet.
- (2) Der Betreuer darf das Vermögen des Betreuten nicht für sich verwenden. Dies gilt nicht, wenn die Betreuung ehrenamtlich geführt wird und zwischen dem Betreuten und dem Betreuer eine Vereinbarung über die Verwendung getroffen wurde. Verwendungen nach Satz 2 sind unter Darlegung der Vereinbarung dem Betreuungsgericht anzuzeigen.
- (3) Absatz 2 Satz 1 gilt nicht für Haushaltsgegenstände und das Verfügungsgeld im Sinne des § 1839, wenn der Betreuer mit dem Betreuten einen gemeinsamen Haushalt führt oder geführt hat und die Verwendung dem Wunsch oder mutmaßlichen Willen des Betreuten entspricht.

§ 1839 Bereithaltung von Verfügungsgeld

- (1) Geld des Betreuten, das der Betreuer für dessen Ausgaben benötigt (Verfügungsgeld), hat er auf einem Girokonto des Betreuten bei einem Kreditinstitut bereitzuhalten. Ausgenommen ist Bargeld im Sinne von § 1840 Absatz 2.

- (2) Absatz 1 steht einer Bereithaltung von Verfügungsgeld auf einem gesonderten zur verzinslichen Anlage geeigneten Konto des Betreuten im Sinne von § 1841 Absatz 2 nicht entgegen.

§ 1840 Bargeldloser Zahlungsverkehr

- (1) Der Betreuer hat den Zahlungsverkehr für den Betreuten bargeldlos unter Verwendung des gemäß § 1839 Absatz 1 Satz 1 zu unterhaltenden Girokontos durchzuführen.
- (2) Von Absatz 1 sind ausgenommen
 1. im Geschäftsverkehr übliche Barzahlungen und
 2. Auszahlungen an den Betreuten.

§ 1841 Anlagepflicht

- (1) Geld des Betreuten, das nicht für Ausgaben nach § 1839 benötigt wird, hat der Betreuer anzulegen (Anlagegeld).
- (2) Der Betreuer soll das Anlagegeld auf einem zur verzinslichen Anlage geeigneten Konto des Betreuten bei einem Kreditinstitut (Anlagekonto) anlegen.

§ 1842 Voraussetzungen für das Kreditinstitut

Das Kreditinstitut muss bei Anlagen nach den §§ 1839 und 1841 Absatz 2 einer für die jeweilige Anlage ausreichenden Sicherungseinrichtung angehören.

§ 1845 Sperrvereinbarung

- (1) Für Geldanlagen des Betreuten im Sinne von § 1841 Absatz 2 hat der Betreuer mit dem Kreditinstitut zu vereinbaren, dass er über die Anlage nur mit Genehmigung des Betreuungsgerichts verfügen kann. Anlagen von Verfügungsgeld gemäß § 1839 Absatz 2 bleiben unberührt.
- (2) Für Wertpapiere im Sinne von § 1843 Absatz 1 hat der Betreuer mit dem Verwahrer zu vereinbaren, dass er über die Wertpapiere und die Rechte aus dem Depotvertrag mit Ausnahme von Zinsen und Ausschüttungen nur mit Genehmigung des Betreuungsgerichts verfügen kann. Der Betreuer hat mit dem Kreditinstitut zu vereinbaren, dass er die Öffnung des

Schließfachs für Wertpapiere im Sinne des § 1843 Absatz 2 und die Herausgabe von nach § 1844 hinterlegten Wertgegenständen nur mit Genehmigung des Betreuungsgerichts verlangen kann.

- (3) Die Absätze 1 und 2 sind entsprechend anzuwenden, wenn ein Anlagekonto, ein Depot oder eine Hinterlegung des Betreuten bei der Bestellung des Betreuers unversperrt ist. Der Betreuer hat dem Betreuungsgericht die Sperrvereinbarung anzuzeigen.

§ 1846 Anzeigepflichten bei der Geld- und Vermögensverwaltung

- (1) Der Betreuer hat dem Betreuungsgericht unverzüglich anzuzeigen, wenn er
1. ein Girokonto für den Betreuten eröffnet,
 2. ein Anlagekonto für den Betreuten eröffnet,
 3. ein Depot eröffnet oder Wertpapiere des Betreuten hinterlegt,
 4. Wertpapiere des Betreuten gemäß § 1843 Absatz 3 nicht in einem Depot verwahrt oder hinterlegt.
- (2) Die Anzeige hat insbesondere Angaben zu enthalten
1. zur Höhe des Guthabens auf dem Girokonto nach Absatz 1 Nummer 1,
 2. zu Höhe und Verzinsung der Anlage gemäß Absatz 1 Nummer 2 sowie ihrer Bestimmung als Anlage- oder Verfügungsgeld,
 3. zu Art, Umfang und Wert der depotverwahrten oder hinterlegten Wertpapiere gemäß Absatz 1 Nummer 3 sowie zu den sich aus ihnen ergebenden Aufwendungen und Nutzen,
 4. zu den Gründen, aus denen der Betreuer die Depotverwahrung oder Hinterlegung gemäß Absatz 1 Nummer 4 für nicht geboten erachtet, und wie die Wertpapiere verwahrt werden sollen,
 5. zur Sperrvereinbarung.

§ 1847 Anzeigepflicht für Erwerbsgeschäfte

Der Betreuer hat Beginn, Art und Umfang eines neuen Erwerbsgeschäfts im Namen des Betreuten und die Aufgabe eines bestehenden Erwerbsgeschäfts des Betreuten beim Betreuungsgericht anzuzeigen.

§ 1848 Genehmigung einer anderen Anlegung von Geld

Der Betreuer bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts, wenn er Anlagegeld anders als auf einem Anlagekonto gemäß § 1841 Absatz 2 anlegt.

§ 1849 Genehmigung bei Verfügung über Rechte und Wertpapiere

- (1) Der Betreuer bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts zu einer Verfügung über
1. ein Recht, kraft dessen der Betreute eine Geldleistung oder die Leistung eines Wertpapiers verlangen kann,
 2. ein Wertpapier des Betreuten,
 3. einen hinterlegten Wertgegenstand des Betreuten.

Das gleiche gilt für die Eingehung der Verpflichtung zu einer solchen Verfügung.

- (2) Einer Genehmigung bedarf es nicht,
1. im Fall einer Geldleistung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, wenn der aus dem Recht folgende Zahlungsanspruch
 - a) nicht mehr als 3 000 Euro beträgt,
 - b) das Guthaben auf einem Girokonto des Betreuten betrifft,
 - c) das Guthaben auf einem vom Betreuer für Verfügungsgeld ohne Sperrvereinbarung eröffneten Anlagekonto betrifft,
 - d) zu den Nutzungen des Vermögens des Betreuten gehört oder
 - e) auf Nebenleistungen gerichtet ist,
 2. im Fall von Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, wenn die Verfügung über das Wertpapier
 - a) eine Nutzung des Vermögens des Betreuten darstellt,
 - b) eine Umschreibung des Wertpapiers auf den Namen des Betreuten darstellt,
 3. im Fall einer Verfügung nach Absatz 1 Satz 1, wenn die Eingehung der Verpflichtung zu einer solchen Verfügung bereits durch das Betreuungsgericht genehmigt worden ist.

Satz 1 Nummer 2 gilt entsprechend für die Eingehung einer Verpflichtung zu einer solchen Verfügung.

- (3) Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a ist nicht anzuwenden auf eine Verfügung über einen sich aus einer Geldanlage ergebenden Zahlungsanspruch, soweit er einer Sperrvereinbarung unterliegt, sowie über den sich aus der Einlösung eines Wertpapiers ergebenden Zahlungsanspruch. Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe d ist nicht anzuwenden auf eine Verfügung über einen Zahlungsanspruch, der einer Sperrvereinbarung unterliegt und eine Kapitalnutzung betrifft.
- (4) Die vorstehenden Absätze gelten entsprechend für die Annahme der Leistung.

§ 1850 Genehmigung für Rechtsgeschäfte über Grundstücke und Schiffe

Der Betreuer bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts

1. zur Verfügung über ein Grundstück oder über ein Recht an einem Grundstück, sofern die Genehmigung nicht bereits nach § 1833 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 erforderlich ist,
2. zur Verfügung über eine Forderung, die auf Übertragung des Eigentums an einem Grundstück, auf Begründung oder Übertragung eines Rechts an einem Grundstück oder auf Befreiung eines Grundstücks von einem solchen Recht gerichtet ist,
3. zur Verfügung über ein eingetragenes Schiff oder Schiffsbauwerk oder über eine Forderung, die auf Übertragung des Eigentums an einem eingetragenen Schiff oder Schiffsbauwerk gerichtet ist,
4. zu einem Rechtsgeschäft, durch das der Betreute unentgeltlich Wohnungs- oder Teileigentum erwirbt,
5. zur Eingehung einer Verpflichtung zu einer der in den Nummern 1 bis 3 bezeichneten Verfügungen oder des in Nummer 4 bezeichneten Erwerbs sowie
6. zu einem Rechtsgeschäft, durch das der Betreute zum entgeltlichen Erwerb eines Grundstücks, eines eingetragenen Schiffes oder Schiffsbauwerks oder eines Rechts an einem Grundstück verpflichtet wird, sowie zur Verpflichtung zum entgeltlichen Erwerb einer Forderung auf Übertragung des Eigentums an einem Grundstück, an einem eingetragenen Schiff oder Schiffsbauwerk oder auf Übertragung eines Rechts an einem Grundstück.

§ 1851 Genehmigung für erbrechtliche Rechtsgeschäfte

Der Betreuer bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts

1. zur Ausschlagung einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses, zum Verzicht auf die Geltendmachung eines Vermächtnisses oder Pflichtteilsanspruchs sowie zu einem Auseinandersetzungsvertrag,
2. zu einem Rechtsgeschäft, durch das der Betreute zu einer Verfügung über eine ihm angefallene Erbschaft, über seinen künftigen gesetzlichen Erbteil oder seinen künftigen Pflichtteil verpflichtet wird,
3. zu einer Verfügung über den Anteil des Betreuten an einer Erbschaft oder zu einer Vereinbarung, mit der der Betreute aus der Erbengemeinschaft ausscheidet,
4. zu einer Anfechtung eines Erbvertrags für den geschäftsunfähigen Betreuten als Erblasser gemäß § 2282 Absatz 2,
5. zum Abschluss eines Vertrags mit dem Erblasser über die Aufhebung eines Erbvertrags oder einer einzelnen vertragsmäßigen Verfügung gemäß § 2290,
6. zu einer Zustimmung zur testamentarischen Aufhebung einer in einem Erbvertrag mit dem Erblasser geregelten vertragsmäßigen Anordnung eines Vermächtnisses, einer Auflage sowie einer Rechtswahl gemäß § 2291,

7. zur Aufhebung eines zwischen Ehegatten oder Lebenspartnern geschlossenen Erbvertrags durch gemeinschaftliches Testament der Ehegatten oder Lebenspartner gemäß § 2292,
8. zu einer Rücknahme eines mit dem Erblasser geschlossenen Erbvertrags, der nur Verfügungen von Todes wegen enthält, aus der amtlichen oder notariellen Verwahrung gemäß § 2300 Absatz 2,
9. zum Abschluss oder zur Aufhebung eines Erb- oder Pflichtteilsverzichtsvertrags gemäß den §§ 2346, 2351 sowie zum Abschluss eines Zuwendungsverzichtsvertrags gemäß § 2352.

§ 1852 Genehmigung für handels- und gesellschaftsrechtliche Rechtsgeschäfte

Der Betreuer bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts

1. zu einer Verfügung und zur Eingehung der Verpflichtung zu einer solchen Verfügung, durch die der Betreute
 - a) ein Erwerbsgeschäft oder
 - b) einen Anteil an einer Personen- oder Kapitalgesellschaft, die ein Erwerbsgeschäft betreibt,

erwirbt oder veräußert,

2. zu einem Gesellschaftsvertrag, der zum Betrieb eines Erwerbsgeschäfts eingegangen wird, und
3. zur Erteilung einer Prokura.

§ 1853 Genehmigung bei Verträgen über wiederkehrende Leistungen

Der Betreuer bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts

1. zum Abschluss eines Miet- oder Pachtvertrags oder zu einem anderen Vertrag, durch den der Betreute zu wiederkehrenden Leistungen verpflichtet wird, wenn das Vertragsverhältnis länger als vier Jahre dauern soll, und
2. zu einem Pachtvertrag über einen gewerblichen oder land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb.

Satz 1 Nummer 1 gilt nicht, wenn der Betreute das Vertragsverhältnis ohne eigene Nachteile vorzeitig kündigen kann.

§ 1854 Genehmigung für sonstige Rechtsgeschäfte

Der Betreuer bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts

1. zu einem Rechtsgeschäft, durch das der Betreute zu einer Verfügung über sein Vermögen im Ganzen verpflichtet wird,
2. zur Aufnahme von Geld auf den Kredit des Betreuten mit Ausnahme einer eingeräumten Überziehungsmöglichkeit für das auf einem Girokonto des Betreuten bei einem Kreditinstitut bereitzuhaltende Verfügungsgeld (§ 1839 Absatz 1),
3. zur Ausstellung einer Schuldverschreibung auf den Inhaber oder zur Eingehung einer Verbindlichkeit aus einem Wechsel oder einem anderen Papier, das durch Indossament übertragen werden kann,
4. zu einem Rechtsgeschäft, das auf Übernahme einer fremden Verbindlichkeit gerichtet ist,
5. zur Eingehung einer Bürgschaft,
6. zu einem Vergleich oder einer auf ein Schiedsverfahren gerichteten Vereinbarung, es sei denn, dass der Gegenstand des Streites oder der Ungewissheit in Geld schätzbar ist und den Wert von 6 000 Euro nicht übersteigt oder der Vergleich einem schriftlichen oder protokollierten gerichtlichen Vergleichsvorschlag entspricht,
7. zu einem Rechtsgeschäft, durch das die für eine Forderung des Betreuten bestehende Sicherheit aufgehoben oder gemindert oder die Verpflichtung dazu begründet wird, und
8. zu einer Schenkung oder unentgeltlichen Zuwendung, es sei denn, diese ist nach den Lebensverhältnissen des Betreuten angemessen oder als Gelegenheitsgeschenk üblich.

§ 1859 Gesetzliche Befreiungen

(1) Befreite Betreuer sind entbunden

1. von der Pflicht zur Sperrvereinbarung nach § 1845,
2. von den Beschränkungen nach § 1849 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2, Satz 2 und
3. von der Pflicht zur Rechnungslegung nach § 1865.

Sie haben dem Betreuungsgericht jährlich eine Übersicht über den Bestand des ihrer Verwaltung unterliegenden Vermögens des Betreuten (Vermögensübersicht) einzureichen. Das Betreuungsgericht kann anordnen, dass die Vermögensübersicht in längeren, höchstens fünfjährigen Zeiträumen einzureichen ist.

(2) Befreite Betreuer sind

1. Verwandte in gerader Linie,
2. Geschwister,
3. Ehegatten,
4. der Betreuungsverein oder ein Vereinsbetreuer,

5. die Betreuungsbehörde oder ein Behördenbetreuer.

Das Betreuungsgericht kann andere als die in Satz 1 genannten Betreuer von den in Absatz 1 Satz 1 genannten Pflichten befreien, wenn der Betreute dies vor der Bestellung des Betreuers schriftlich verfügt hat. Dies gilt nicht, wenn der Betreute erkennbar an diesem Wunsch nicht festhalten will.

- (3) Das Betreuungsgericht hat die Befreiungen aufzuheben, wenn bei ihrer Fortgeltung eine Gefährdung im Sinne des § 1821 Absatz 3 Nummer 1 zu besorgen wäre.

§ 1860 Befreiungen auf Anordnung des Gerichts

- (1) Das Betreuungsgericht kann den Betreuer auf dessen Antrag von den Beschränkungen nach den §§ 1841, 1845, 1848 und 1849 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 sowie Satz 2 ganz oder teilweise befreien, wenn der Wert des Vermögens des Betreuten ohne Berücksichtigung von Immobilien und Verbindlichkeiten 6 000 Euro nicht übersteigt.
- (2) Das Betreuungsgericht kann den Betreuer auf dessen Antrag von den Beschränkungen nach den §§ 1848, 1849 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 sowie Satz 2 und nach § 1854 Nummer 2 bis 5 befreien, soweit mit der Vermögensverwaltung der Betrieb eines Erwerbsgeschäfts verbunden ist oder besondere Gründe der Vermögensverwaltung dies erfordern.
- (3) Das Betreuungsgericht kann den Betreuer auf dessen Antrag von den Beschränkungen nach § 1845 Absatz 2, den §§ 1848 und 1849 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 sowie Satz 2 befreien, wenn ein Wertpapierdepot des Betreuten häufige Wertpapiergeschäfte erfordert und der Betreuer über hinreichende Kapitalmarktkenntnis und Erfahrung verfügt.
- (4) Eine Befreiung gemäß den Absätzen 1 bis 3 kann das Betreuungsgericht nur anordnen, wenn eine Gefährdung im Sinne des § 1821 Absatz 3 Nummer 1 nicht zu besorgen ist.
- (5) Das Betreuungsgericht hat eine Befreiung aufzuheben, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

§ 1870 Ende der Betreuung

Die Betreuung endet mit der Aufhebung der Betreuung durch das Betreuungsgericht oder mit dem Tod des Betreuten.

§ 1876 Vergütung

Dem ehrenamtlichen Betreuer steht grundsätzlich kein Anspruch auf Vergütung zu. Das Betreuungsgericht kann ihm abweichend von Satz 1 eine angemessene Vergütung bewilligen, wenn

1. der Umfang oder die Schwierigkeit der Wahrnehmung der Angelegenheiten des Betreuten dies rechtfertigen und
2. der Betreute nicht mittellos ist.

§ 1877 Aufwendungsersatz

- (1) Macht der Betreuer zur Führung der Betreuung Aufwendungen, so kann er nach den für den Auftrag geltenden Vorschriften der §§ 669 und 670 vom Betreuten Vorschuss oder Ersatz verlangen. Für den Ersatz von Fahrtkosten des Betreuers gilt die in § 5 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes für Sachverständige getroffene Regelung entsprechend.
- (2) Zu den Aufwendungen gehören auch die Kosten einer angemessenen Versicherung gegen Schäden, die
 1. dem Betreuten durch den Betreuer zugefügt werden können oder
 2. dem Betreuer dadurch entstehen können, dass er einem Dritten zum Ersatz eines durch die Führung der Betreuung verursachten Schadens verpflichtet ist.

Kosten für die Haftpflichtversicherung des Halters eines Kraftfahrzeugs gehören nicht zu diesen Aufwendungen.

- (3) Als Aufwendungen gelten auch solche Dienste des Betreuers, die zu seinem Gewerbe oder Beruf gehören.
- (4) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz erlischt, wenn er nicht binnen 15 Monaten nach seiner Entstehung gerichtlich geltend gemacht wird. Die Geltendmachung beim Betreuungsgericht gilt als Geltendmachung gegen den Betreuten. Die Geltendmachung gegen den Betreuten gilt auch als Geltendmachung gegen die Staatskasse.
- (5) Das Betreuungsgericht kann eine von Absatz 4 Satz 1 abweichende kürzere oder längere Frist für das Erlöschen des Anspruchs bestimmen sowie diese gesetzte Frist auf Antrag verlängern. Mit der Fristbestimmung ist über das Erlöschen des Ersatzanspruchs bei Versäumung der Frist zu belehren. Der Anspruch ist innerhalb der Frist zu beziffern.

§ 1878 Aufwandspauschale

- (1) Zur Abgeltung seines Anspruchs auf Aufwendungsersatz kann der Betreuer für die Führung jeder Betreuung, für die er keine Vergütung erhält, vom Betreuten einen pauschalen Geldbetrag verlangen (Aufwandspauschale). Dieser entspricht für ein Jahr dem 17fachen dessen, was einem Zeugen als Höchstbetrag der Entschädigung für eine Stunde versäumter Arbeitszeit (§ 22 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes) gewährt werden kann. Hat der Betreuer für solche Aufwendungen bereits Vorschuss oder Ersatz erhalten, so verringert sich die Aufwandspauschale entsprechend.
- (2) Sind mehrere Betreuer bestellt, kann jeder Betreuer den Anspruch auf Aufwandspauschale geltend machen. In den Fällen der Bestellung eines Verhinderungsbetreuers nach § 1817 Absatz 4 kann jeder Betreuer den Anspruch auf Aufwandspauschale nur für den Zeitraum geltend machen, in dem er tatsächlich tätig geworden ist.
- (3) Die Aufwandspauschale ist jährlich zu zahlen, erstmals ein Jahr nach Bestellung des Betreuers. Endet das Amt des Betreuers, ist die Aufwandspauschale anteilig nach den Monaten des bis zur Beendigung des Amtes laufenden Betreuungsjahres zu zahlen; ein angefangener Monat gilt als voller Monat.
- (4) Der Anspruch erlischt, wenn er nicht binnen sechs Monaten nach Ablauf des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist, gerichtlich geltend gemacht wird. § 1877 Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Ist der Anspruch einmalig ausdrücklich gerichtlich geltend gemacht worden, so gilt in den Folgejahren die Einreichung des Jahresberichts jeweils als Antrag, es sei denn, der Betreuer verzichtet ausdrücklich auf eine weitere Geltendmachung.

Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG)



§ 8 Beratungs- und Unterstützungsangebot, Vermittlung geeigneter Hilfen und erweiterte Unterstützung

- (1) Wenn im Einzelfall Anhaltspunkte für einen Betreuungsbedarf nach § 1814 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehen, soll die Behörde dem Betroffenen zur Vermeidung der Bestellung eines Betreuers ein Beratungs- und Unterstützungsangebot unterbreiten. Die Beratung und Unterstützung umfasst auch die Pflicht, andere Hilfen nach § 5 Absatz 1, bei denen kein Betreuer bestellt wird, mit Zustimmung des Betroffenen zu vermitteln. Insbesondere ist ein Kontakt zwischen dem Betroffenen und dem Beratungs- und Unterstützungsangebot des sozialen Hilfesystems herzustellen. Bei antragsabhängigen Leistun-

gen ist der Betroffene dabei zu unterstützen, die notwendigen Anträge selbst zu stellen. Die Behörde arbeitet zur Vermittlung geeigneter Hilfen zur Betreuungsvermeidung mit den zuständigen Sozialleistungsträgern zusammen.

- (2) Die Beratung und Unterstützung der Behörde nach Absatz 1 kann darüber hinaus in geeigneten Fällen mit Zustimmung des Betroffenen im Wege einer erweiterten Unterstützung durchgeführt werden. Diese umfasst weitere, über Absatz 1 hinausgehende Maßnahmen, die geeignet sind, die Bestellung eines Betreuers zu vermeiden, und die keine rechtliche Vertretung des Betroffenen durch die Behörde erfordern.
- (3) Beratungs- und Unterstützungspflichten nach dem Sozialgesetzbuch bleiben unberührt.
- (4) Die Behörde kann mit der Wahrnehmung der erweiterten Unterstützung nach Absatz 2 auch einen anerkannten Betreuungsverein oder einen selbstständigen beruflichen Betreuer beauftragen. Dabei ist sicherzustellen, dass die Durchführung durch einen für den konkreten Fall geeigneten Betreuer erfolgt. Die Beauftragung erfolgt durch einen Vertrag, der auch die Finanzierung der übertragenen Aufgaben regeln soll.

§ 12 Betreuervorschlag

- (1) Die Behörde schlägt mit dem Sozialbericht oder auf Anforderung des Betreuungsgerichts eine Person vor, die sich im konkreten Einzelfall zum Betreuer eignet. Die Behörde soll diesen Vorschlag begründen und die diesbezügliche Sichtweise des Betroffenen darlegen. Eine Person, die keine familiäre Beziehung oder persönliche Bindung zu dem Betroffenen hat, soll nur als ehrenamtlicher Betreuer vorgeschlagen werden, wenn sie sich zum Abschluss einer Vereinbarung über eine Begleitung und Unterstützung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 mit einem anerkannten Betreuungsverein oder einer Betreuungsbehörde nach § 5 Absatz 2 Satz 3 bereit erklärt. Steht keine geeignete Person für eine ehrenamtliche Betreuung zur Verfügung, schlägt die Behörde dem Betreuungsgericht einen beruflichen Betreuer vor. Unter den Voraussetzungen des § 1818 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann die Behörde auch einen anerkannten Betreuungsverein oder sich selbst als Betreuer vorschlagen. Die Behörde soll in geeigneten Fällen einen weiteren Betreuer vorschlagen, der nach § 1817 Absatz 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestellt werden kann.
- (2) Auf Wunsch des Betroffenen kann die Behörde ein persönliches Kennenlernen zwischen dem Betroffenen und dem vorgesehenen Betreuer vermitteln.
- (3) Der Vorschlag nach Absatz 1 hat Angaben zur persönlichen Eignung zu enthalten. Bei einem ehrenamtlichen Betreuer hat die Behörde dem Betreuungsgericht das Ergebnis der Auskünfte nach § 21 Absatz 2 Satz 1 mitzuteilen. Bei einem beruflichen Betreuer sind die

Anzahl und der Umfang der von ihm bereits zu führenden Betreuungen, die für ihn zuständige Stammbehörde sowie der zeitliche Gesamtumfang und die Organisationsstruktur seiner Betreuertätigkeit mitzuteilen.

§ 15 Aufgaben kraft Gesetzes

- (1) Ein anerkannter Betreuungsverein hat
1. planmäßig über allgemeine betreuungsrechtliche Fragen, Vorsorgevollmachten, Betreuungsverfügungen und Patientenverfügungen zu informieren,
 2. sich planmäßig um die Gewinnung ehrenamtlicher Betreuer zu bemühen,
 3. vom Betreuungsgericht bestellte ehrenamtliche Betreuer in ihre Aufgaben einzuführen, sie fortzubilden und sie bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu beraten und zu unterstützen,
 4. mit ehrenamtlichen Betreuern eine Vereinbarung über eine Begleitung und Unterstützung im Sinne von Nummer 3 abzuschließen, sofern eine solche Vereinbarung nach § 22 Absatz 2 in Verbindung mit § 1816 Absatz 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erforderlich ist oder von dem ehrenamtlichen Betreuer gewünscht wird, und
 5. Bevollmächtigte bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu beraten und zu unterstützen.

Der Betreuungsverein erteilt dem ehrenamtlichen Betreuer auf dessen Aufforderung Nachweise über die Teilnahme an Einführungs- und Fortbildungsveranstaltungen nach Satz 1 Nummer 3.

- (2) Eine Vereinbarung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 hat mindestens zu umfassen:
1. die Verpflichtung des ehrenamtlichen Betreuers zur Teilnahme an einer Einführung über die Grundlagen der Betreuungsführung,
 2. die Verpflichtung des ehrenamtlichen Betreuers zur regelmäßigen Teilnahme an Fortbildungen,
 3. die Benennung eines Mitarbeiters des Betreuungsvereins als festen Ansprechpartner und
 4. die Erklärung der Bereitschaft des Betreuungsvereins zur Übernahme einer Verhinderungsbetreuung nach § 1817 Absatz 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.
- (3) Anerkannte Betreuungsvereine können im Einzelfall Betroffene, Angehörige und sonstige Personen zu allgemeinen betreuungsrechtlichen Fragen, zu Vorsorgevollmachten und über andere Hilfen nach § 5 Absatz 1, bei denen kein Betreuer bestellt wird, beraten. Dies umfasst auch eine Beratung bei der Errichtung einer Vorsorgevollmacht oder Betreuungsverfügung.

§ 20 Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Betreuer

- (1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten einschließlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten nach Artikel 9 der Verordnung (EU) 2016/679 durch den Betreuer ist zulässig, soweit sie zur Erfüllung seiner Aufgaben nach den §§ 1814 bis 1881 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erforderlich ist.
- (2) § 4 Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie Absatz 2 gilt entsprechend.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Personen, denen der anerkannte Betreuungsverein oder die Behörde die Wahrnehmung der Betreuung nach § 1818 Absatz 2 und 4 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs übertragen hat.

§ 21 Voraussetzung für eine ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Voraussetzung für die Führung einer Betreuung als ehrenamtlicher Betreuer ist die persönliche Eignung und Zuverlässigkeit. § 23 Absatz 2 Nummer 1, 2 und 4 gilt entsprechend.
- (2) Eine Person, die erstmalig zum ehrenamtlichen Betreuer bestellt werden soll, hat vor ihrer Bestellung zur Feststellung ihrer persönlichen Eignung und Zuverlässigkeit der zuständigen Behörde ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 des Bundeszentralregistergesetzes und eine Auskunft aus dem zentralen Schuldnerverzeichnis nach § 882b der Zivilprozessordnung vorzulegen, die jeweils nicht älter als drei Monate sein sollen. Die Pflicht zur Vorlage einer Auskunft aus dem zentralen Schuldnerverzeichnis entfällt, wenn die zuständige Behörde die Auskunft nach § 882f Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 der Zivilprozessordnung selbst einholt. Satz 1 gilt nicht, sofern die Person im Wege der einstweiligen Anordnung nach den §§ 300 und 301 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zum vorläufigen Betreuer bestellt wird.
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn eine Person, die bereits als ehrenamtlicher Betreuer bestellt ist oder war, in einem oder mehreren weiteren Verfahren zum ehrenamtlichen Betreuer bestellt werden soll und das Führungszeugnis und die Auskunft aus dem zentralen Schuldnerverzeichnis nach Absatz 2 Satz 1 zum Zeitpunkt des Betreuervorschlags nach § 12 Absatz 1 älter als drei Jahre sind.

Einkommensteuergesetz (EStG)



§ 3 Steuerbefreiungen

26. Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbaren nebenberuflichen Tätigkeiten, aus nebenberuflichen künstlerischen Tätigkeiten oder der nebenberuflichen Pflege alter, kranker Menschen oder Menschen mit Behinderungen im Dienst oder im Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem Staat, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, oder in der Schweiz belegen ist, oder einer unter § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 der Abgabenordnung) bis zur Höhe von insgesamt 3 000 Euro im Jahr. 2Überschreiten die Einnahmen für die in Satz 1 bezeichneten Tätigkeiten den steuerfreien Betrag, dürfen die mit den nebenberuflichen Tätigkeiten in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Ausgaben abweichend von § 3c nur insoweit als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden, als sie den Betrag der steuerfreien Einnahmen übersteigen;
- 26a. Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten im Dienst oder Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem Staat, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, oder in der Schweiz belegen ist, oder einer unter § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 der Abgabenordnung) bis zur Höhe von insgesamt 840 Euro im Jahr. 2Die Steuerbefreiung ist ausgeschlossen, wenn für die Einnahmen aus der Tätigkeit – ganz oder teilweise – eine Steuerbefreiung nach § 3 Nummer 12, 26 oder 26b gewährt wird. 3Überschreiten die Einnahmen für die in Satz 1 bezeichneten Tätigkeiten den steuerfreien Betrag, dürfen die mit den nebenberuflichen Tätigkeiten in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Ausgaben abweichend von § 3c nur insoweit als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden, als sie den Betrag der steuerfreien Einnahmen übersteigen;
- 26b. Aufwandspauschalen nach § 1878 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, soweit sie zusammen mit den steuerfreien Einnahmen im Sinne der Nummer 26 den Freibetrag nach Nummer 26 Satz 1 nicht überschreiten. 2Nummer 26 Satz 2 gilt entsprechend;

Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)



Verfahren in Betreuungssachen

§ 271 Betreuungssachen

Betreuungssachen sind

1. Verfahren zur Bestellung eines Betreuers und zur Aufhebung der Betreuung,
2. Verfahren zur Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts sowie
3. sonstige Verfahren, die die rechtliche Betreuung eines Volljährigen (§§ 1814 bis 1881 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) betreffen, soweit es sich nicht um eine Unterbringungssache handelt.

§ 276 Verfahrenspfleger

- (1) Das Gericht hat dem Betroffenen einen geeigneten Verfahrenspfleger zu bestellen, wenn dies zur Wahrnehmung der Interessen des Betroffenen erforderlich ist. Die Bestellung ist in der Regel erforderlich, wenn
 1. von der persönlichen Anhörung des Betroffenen nach § 278 Abs. 4 in Verbindung mit § 34 Abs. 2 abgesehen werden soll oder
 2. die Bestellung eines Betreuers oder die Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts gegen den erklärten Willen des Betroffenen erfolgen soll.
- (2) Von der Bestellung kann in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 abgesehen werden, wenn ein Interesse des Betroffenen an der Bestellung des Verfahrenspflegers offensichtlich nicht besteht. Die Nichtbestellung ist zu begründen.
- (3) Der Verfahrenspfleger hat die Wünsche, hilfsweise den mutmaßlichen Willen des Betroffenen festzustellen und im gerichtlichen Verfahren zur Geltung zu bringen. Er hat den Betroffenen über Gegenstand, Ablauf und möglichen Ausgang des Verfahrens in geeigneter Weise zu informieren und ihn bei Bedarf bei der Ausübung seiner Rechte im Verfahren zu unterstützen. Er ist nicht gesetzlicher Vertreter des Betroffenen.

- (4) Als Verfahrenspfleger ist eine natürliche Person zu bestellen. Wer Verfahrenspflegschaften im Rahmen seiner Berufsausübung führt, soll nur dann zum Verfahrenspfleger bestellt werden, wenn keine andere geeignete Person zur Verfügung steht, die zur ehrenamtlichen Führung der Verfahrenspflegschaft bereit ist.
- (5) Die Bestellung eines Verfahrenspflegers soll unterbleiben oder aufgehoben werden, wenn die Interessen des Betroffenen von einem Rechtsanwalt oder einem anderen geeigneten Verfahrensbevollmächtigten vertreten werden.
- (6) Die Bestellung endet, sofern sie nicht vorher aufgehoben wird, mit der Rechtskraft der Endentscheidung oder mit dem sonstigen Abschluss des Verfahrens.
- (7) Die Bestellung eines Verfahrenspflegers oder deren Aufhebung sowie die Ablehnung einer derartigen Maßnahme sind nicht selbstständig anfechtbar.
- (8) Dem Verfahrenspfleger sind keine Kosten aufzuerlegen.

§ 282 Vorhandene Gutachten zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit

- (1) Das Gericht kann im Verfahren zur Bestellung eines Betreuers von der Einholung eines Gutachtens (§ 280 Absatz 1) absehen, soweit es durch die Verwendung eines bestehenden ärztlichen Gutachtens zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit nach § 18b des Elften Buches Sozialgesetzbuch feststellen kann, inwieweit bei dem Betroffenen infolge einer Krankheit oder einer Behinderung die Voraussetzungen für die Bestellung eines Betreuers vorliegen.
- (2) Das Gericht darf dieses Gutachten einschließlich dazu vorhandener Befunde zur Vermeidung weiterer Gutachten bei der Pflegekasse anfordern. Das Gericht hat in seiner Anforderung anzugeben, für welchen Zweck das Gutachten und die Befunde verwandt werden sollen. Das Gericht hat übermittelte Daten unverzüglich zu löschen, wenn es feststellt, dass diese für den Verwendungszweck nicht geeignet sind.
- (3) Kommt das Gericht zu der Überzeugung, dass das eingeholte Gutachten und die Befunde im Verfahren zur Bestellung eines Betreuers geeignet sind, eine weitere Begutachtung ganz oder teilweise zu ersetzen, hat es vor einer weiteren Verwendung die Einwilligung des Betroffenen oder des Pflegers für das Verfahren einzuholen. Wird die Einwilligung nicht erteilt, hat das Gericht die übermittelten Daten unverzüglich zu löschen.

- (4) Das Gericht kann unter den Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 von der Einholung eines Gutachtens nach § 280 insgesamt absehen, wenn die sonstigen Voraussetzungen für die Bestellung eines Betreuers zur Überzeugung des Gerichts feststehen.

§ 295 Verlängerung der Betreuung oder des Einwilligungsvorbehalts

- (1) Für die Verlängerung der Bestellung eines Betreuers oder der Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts gelten die Vorschriften über die erstmalige Anordnung dieser Maßnahmen entsprechend. 2 Von der erneuten Einholung eines Gutachtens kann abgesehen werden, wenn sich aus der persönlichen Anhörung des Betroffenen und einem ärztlichen Zeugnis ergibt, dass sich der Umfang der Betreuungsbedürftigkeit offensichtlich nicht verringert hat und eine Verlängerung dem erklärten Willen des Betroffenen nicht widerspricht. 3 Das Gericht hat die zuständige Behörde nur anzuhören, wenn es der Betroffene verlangt oder es zur Sachaufklärung erforderlich ist.
- (2) Über die Verlängerung der Betreuung oder des Einwilligungsvorbehalts hat das Gericht spätestens sieben Jahre nach der Anordnung dieser Maßnahmen zu entscheiden. 2 Ist die Maßnahme gegen den erklärten Willen des Betroffenen angeordnet worden, ist über eine erstmalige Verlängerung spätestens nach zwei Jahren zu entscheiden.

Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen sowie über den Vollzug gerichtlich angeordneter Unterbringung für psychisch kranke und seelisch behinderte Menschen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Psychisch-Kranken-Gesetz – BbgPsychKG)



Abschnitt 3 Öffentlich-rechtliche Unterbringung

§ 8 Begriff und Voraussetzungen der Unterbringung

- (1) Eine Unterbringung im Sinne dieses Gesetzes liegt vor, wenn eine Person aufgrund ihrer psychischen Krankheit oder seelischen Behinderung gegen ihren Willen, in willenlosem Zustand oder gegen den Willen ihrer gesetzlichen Vertretungsperson oder gerichtlich bestellten Betreuungsperson nicht nur vorübergehend in eine Einrichtung der psychiatrischen Versorgung nach § 10 Abs. 1 eingewiesen und dort festgehalten wird.

- (2) Psychisch kranke und seelisch behinderte Menschen dürfen nur dann untergebracht werden, wenn und solange durch ihr krankheitsbedingtes Verhalten oder die Auswirkungen ihrer Krankheit
 1. ihr Leben oder ihre Gesundheit ernsthaft gefährdet sind oder
 2. eine unmittelbare erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit besteht

und diese Gefahren nach fachärztlichem Urteil nicht anders abgewendet werden können.

- (3) Eine ernsthafte Gefährdung oder unmittelbare Gefahr im Sinne von Absatz 2 Nr. 1 und 2 besteht dann, wenn infolge der Krankheitsauswirkungen ein schadenstiftendes Ereignis unmittelbar bevorsteht oder sein Eintritt zwar unvorhersehbar aber wegen der besonderen Umstände des Einzelfalles jederzeit zu erwarten ist.

§ 11 Antrag auf gerichtliche Entscheidung

- (1) Die gerichtliche Anordnung der Unterbringung setzt einen Antrag des sozialpsychiatrischen Dienstes, in dessen örtlichem Zuständigkeitsbereich sich die Notwendigkeit der Unterbringung zeigt, voraus. Eines solchen Antrags bedarf es nicht, sofern das Krankenhaus einen Antrag nach § 13 Abs. 2 oder § 14 Abs. 2 gestellt hat. Das gerichtliche Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.
- (2) Die Vollstreckung der gerichtlichen Unterbringungsanordnung obliegt dem sozialpsychiatrischen Dienst, der den Antrag auf Erlass dieser Anordnung gestellt hat. § 12 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

Sozialgesetzbuch (SGB) Erstes Buch (I) – Allgemeiner Teil – (Artikel I des Gesetzes vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S. 3015)



§ 60 Angabe von Tatsachen⁷

- (1) Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, hat
 1. alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen,

⁷ § 60: Zur Anwendung vgl. § 42f Abs. 2 SGB 8

2. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen,
3. Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen.

Satz 1 gilt entsprechend für diejenigen, der Leistungen zu erstatten hat.

- (2) Soweit für die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Angaben Vordrucke vorgesehen sind, sollen diese benutzt werden.

Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)



Art. 4 Abs. 1 DSGVO Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck:

1. „personenbezogene Daten“ alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann;

Art. 9 Abs. 1 DSGVO Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten

Die Verarbeitung personenbezogener Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie die Verarbeitung von genetischen Daten, biometrischen Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person ist untersagt.

Anhang

Anerkannte Betreuungsvereine im Land Brandenburg

Die folgende Übersicht stellt den Stand zum Redaktionsschluss (1. November 2024) dar und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Bitte informieren Sie sich bei Ihrer zuständigen Betreuungsbehörde über zukünftige Änderungen.

Betreuungsverein Lebenshilfe Brandenburg e. V. Betreuungsstelle Senftenberg



📍 Fischreiherstraße 5, 01968 Senftenberg

☎ 03573 7990010, 📠 03573 7990012

✉ senftenberg@lebenshilfe-betreuungsverein.de

🌐 <http://www.lebenshilfe-betreuungsverein.de/standorte/senftenberg>

Diakonisches Werk Niederlausitz e. V. Betreuungsverein



📍 Ostrower Straße 13b, 03046 Cottbus

☎ 0355 3832470, 📠 0355 3832471

✉ betreuungsverein@diakonie-niederlausitz.de

🌐 <http://www.diakonie-nl.de/betreuungsverein>

Betreuungsverein Lebenshilfe Brandenburg e. V. Betreuungsstelle Cottbus



📍 Ringstraße 1, 03050 Cottbus

☎ 0355 4304755, 📠 0355 4304757

✉ cottbus@lebenshilfe-betreuungsverein.de

🌐 <http://www.lebenshilfe-betreuungsverein.de/standorte/cottbus>

Unabhängiger Betreuungsverein Cottbus e. V.



📍 Straße der Jugend 33, 03050 Cottbus

☎ 0355 43090640, 📠 0355 43090644

✉ ubv-cottbus@freenet.de

🌐 <https://www.betreuungsverein-cottbus.de/>

Betreuungsverein Lebenshilfe Brandenburg e. V. Betreuungsstelle Spremberg



📍 Dresdener Straße 22, 03130 Spremberg

☎ 03563 600791, 📠 03563 6080494

✉ spremberg@lebenshilfe-betreuungsverein.de

🌐 <http://www.lebenshilfe-betreuungsverein.de/standorte/spremberg>

Betreuungsverein Lebenshilfe Brandenburg e. V. Betreuungsstelle Forst

📍 Cottbuser Straße 5, 03149 Forst

☎ 03562 2307, 📠 03562 2304

✉ forst@lebenshilfe-betreuungsverein.de

🌐 <http://www.lebenshilfe-betreuungsverein.de/standorte/forst>

Betreuungsverein Lebenshilfe Brandenburg e. V. Betreuungsstelle Guben

📍 Mittelstraße 17, 03172 Guben

☎ 03561 6829050, 📠 03561 6829051

✉ guben@lebenshilfe-betreuungsverein.de

🌐 <http://www.lebenshilfe-betreuungsverein.de/standorte/guben>

Betreuungsverein Lebenshilfe Brandenburg e. V. Betreuungsstelle Finsterwalde

📍 Wilhelm-Liebnecht-Straße 6, 03238 Finsterwalde

☎ 03531 601514, 📠 03531 601519

✉ finsterwalde@lebenshilfe-betreuungsverein.de

🌐 <http://www.lebenshilfe-betreuungsverein.de/standorte/finsterwalde>

Caritasverband für das Erzbistum Berlin e. V. Betreuungsverein Potsdam

📍 Zimmerstraße 7, 14471 Potsdam

☎ 0331 2908811, 📠 0331 2908810

✉ btv-potsdam@caritas-brandenburg.de

🌐 <https://www.caritas-brandenburg.de/beratung-hilfe/betreuungen/betreuungen>

Betreuungsverein Lebenshilfe Brandenburg e. V. Betreuungsstelle Potsdam-Mittelmark

📍 Tannenweg 2, 14532 Stahnsdorf

☎ 03329 614426, 📠 03329 614425

✉ potsdam@lebenshilfe-betreuungsverein.de

🌐 http://www.lebenshilfe-betreuungsverein.de/standorte/potsdam_mittelmark

Betreuungsverein Lebenshilfe Brandenburg e. V. Betreuungsstelle Nauen

📍 Dammstraße 7 a, Haus E, 14641 Nauen

☎ 03321 451737, 📠 03321 48922

✉ nauen@lebenshilfe-betreuungsverein.de

🌐 <http://www.lebenshilfe-betreuungsverein.de/standorte/nauen>

Betreuungsverein Lebenshilfe Brandenburg e. V. Betreuungsstelle Rathenow

📍 Goethestraße 30, 14712 Rathenow

☎ 03385 515865, 📠 03385 515867

✉ rathenow@lebenshilfe-betreuungsverein.de

🌐 <http://www.lebenshilfe-betreuungsverein.de/standorte/rathenow>

Betreuungsverein Rathenow e. V.

📍 Schopenhauer Straße 32, 14712 Rathenow
☎ 03385 503498, 📠 03385 5176022
✉ info@betreuungsverein-rathenow.de
🌐 <https://www.betreuungsverein-rathenow.de/>

Diakonisches Werk Brandenburg an der Havel e. V. Betreuungsverein

📍 Damaschkestraße 17, 14770 Brandenburg an der Havel
☎ 03381 7938690, 📠 03381 7938691
✉ buero@diakoniebrb.de
🌐 <https://diakonie-brb.de/unsere-taetigkeitsfelder/betreuungsverein/betreuungsverein/>

Betreuungsverein Fläming e. V. Betreuungsstelle Bad Belzig

📍 Straße der Einheit 53, 14806 Bad Belzig
☎ 033841 79840, 📠 033841 798429
✉ betreuungsverein@btv-flaeming.de
🌐 <https://www.btv-flaeming.de/6.html>

Betreuungsverein Fläming e. V. Betreuungsstelle Jüterbog

📍 Grünstraße 1, 14913 Jüterbog
☎ 03372 3983520, 📠 03372 3983549
✉ betreuungsverein@btv-flaeming.de
🌐 <https://www.btv-flaeming.de/8.html>

Betreuungsverein Luckenwalde e. V.

📍 Käthe-Kollwitz-Straße 20, 14943 Luckenwalde
☎ 03371 695300, 📠 03371 405358
✉ info@betreuungsverein-luk.de
🌐 <https://www.betreuungsverein-luckenwalde.de/>

BVMOL – Betreuungsverein e. V.

📍 Frankfurter Straße 30 A, 15306 Seelow
☎ 03346 2015775, 📠 03346 2015777
✉ kontakt@betreuungsverein-mol.de
🌐 <https://www.betreuungsverein-mol.de/>

Betreuungsverein Lebenshilfe Brandenburg e. V. Betreuungsstelle Frankfurt (Oder)

📍 Logenstraße 8, 15230 Frankfurt (Oder)
☎ 0335 28051111, 📠 0335 28051110
✉ ffo@lebenshilfe-betreuungsverein.de
🌐 <http://www.lebenshilfe-betreuungsverein.de/standorte/frankfurt>

Betreuungsverein Lebenshilfe Brandenburg e. V. Betreuungsstelle Hönow

📍 Mahlsdorfer Straße 61, 15366 Hoppegarten OT Hönow

☎ 03099 289530, 📠 03099 289550

✉ info@lebenshilfe-betreuungsverein.de

🌐 <http://www.lebenshilfe-betreuungsverein.de/standorte/hoenow>

Betreuungsverein Freiraum e. V. Betreuungsstelle Petershagen

📍 Annenstraße 33, 15370 Petershagen

☎ 033439 143966, 📠 033439 145694

✉ info@betreuung-freiraum.de

🌐 <https://www.betreuung-freiraum.de/>

DRK Kreisverband Märkisch-Oder-Havel-Spree e. V. Betreuungsverein Fürstenwalde

📍 Dr.-Wilhelm-Külz-Straße 37–38, 15517 Fürstenwalde

☎ 03361 3654710, 📠 03361 3654719

✉ betreuungsverein@drk-mohs.de

🌐 <https://www.drk-mohs.de/angebote/s3/standard-titel.html>

Betreuungsverein Lebenshilfe Brandenburg e. V. Betreuungsstelle Königs Wusterhausen

📍 Potsdamer Straße 52, 15711 Königs Wusterhausen

☎ 03375 294620, 📠 03375 295720

✉ kw@lebenshilfe-betreuungsverein.de

🌐 <http://www.lebenshilfe-betreuungsverein.de/standorte/koenigs-wusterhausen>

Freier Betreuungsverein Teltow-Fläming e. V.

📍 Baruther Straße 20/21, 15806 Zossen

☎ 03377 204390, 📠 03377 2043911

✉ info@betreuungsverein-tf.de

🌐 <https://www.betreuungsverein-tf.de/>

Betreuungsverein IBK e. V. Betreuungsstelle Eisenhüttenstadt

📍 Beeskower Str. 114; 15890 Eisenhüttenstadt

☎ 03364 609225, 📠 03364 609227

✉ betreuungsvereinibk@online.de

🌐 <https://www.bvintegration.de/>

Betreuungsverein der Arbeiterwohlfahrt Eisenhüttenstadt e. V.

📍 Karl-Marx-Straße 35 c, 15890 Eisenhüttenstadt

☎ 03364 284178, 📠 03364 771254

✉ awo-betreuungsverein-ehst@t-online.de

🌐 <https://betreuungsverein-eisenhuettenstadt.de/>

Arbeiter-Samariter-Bund OV Luckau/Dahme e. V. Betreuungsstelle Luckau

📍 Bahnhofstraße 2-3, 15926 Luckau

☎ 03544 5556960, 📠 03544 5556964

✉ btv-luckau2@asb-dalu.de

🌐 <https://www.asb-dalu.de/angebote/betreuungsverein.php>

Arbeiter-Samariter-Bund OV Luckau/Dahme e. V. Betreuungsstelle Dahme/Mark

📍 Nordhag 17-19, 15936 Dahme/Mark

☎ 035451 98760, 📠 035451 98720

✉ btv-trepsdorf@asb-dalu.de

🌐 <https://www.asb-dalu.de/angebote/betreuungsverein.php>

Betreuungsverein Lebenshilfe Brandenburg e. V. Betreuungsstelle Eberswalde

📍 Bürohaus Ulrich Speicher, Friedrich-Ebert-Straße 12, 16225 Eberswalde

☎ 03334 237506, 📠 03334 29742

✉ eberswalde@lebenshilfe-betreuungsverein.de

🌐 <http://www.lebenshilfe-betreuungsverein.de/standorte/eberswalde>

Betreuungsverein Lebenshilfe Brandenburg e. V. Betreuungsstelle Bad Freienwalde

📍 Wriezener Straße 75 b, 16259 Bad Freienwalde

☎ 03344 32625, 📠 03344 32626

✉ badfreienwalde@lebenshilfe-betreuungsverein.de

🌐 <http://www.lebenshilfe-betreuungsverein.de/standorte/bad-freienwalde>

Betreuungsverein Lebenshilfe Brandenburg e. V. Betreuungsstelle Angermünde

📍 Gartenstraße 1, 16278 Angermünde

☎ 03331 24390, 📠 03331 25188

✉ angermuende@lebenshilfe-betreuungsverein.de

🌐 <http://www.lebenshilfe-betreuungsverein.de/standorte/angermuende>

Betreuungsverein Lebenshilfe Brandenburg e. V. Betreuungsstelle Schwedt

📍 Berliner Straße 52 e, 16303 Schwedt

☎ 03332 524044, 📠 03332 572298

✉ schwedt@lebenshilfe-betreuungsverein.de

🌐 <http://www.lebenshilfe-betreuungsverein.de/standorte/schwedt>

Betreuungsverein Bernau e. V.

📍 Breitscheidstraße 48, 16321 Bernau

☎ 03338 36280, 📠 03338 362828

✉ kontakt@betreuung-bernau.de

🌐 <https://www.betreuungsverein-bernau.de/verein/>

Betreuungsverein Lebenshilfe Brandenburg e. V. Betreuungsstelle Oberhavel

📍 Lehnitzstraße 30, 16515 Oranienburg

☎ 03301 525226, 📠 03301 538091

✉ oberhavel@lebenshilfe-betreuungsverein.de

🌐 <http://www.lebenshilfe-betreuungsverein.de/standorte/oberhavel>

Märkischer Sozialverein e. V.

📍 Liebigstraße 4, 16515 Oranienburg

☎ 03301 6896921, 📠 03301 6896922

✉ betreuung@msvev.de

🌐 <https://msvev.de/>

Betreuungsverein Lebenshilfe Brandenburg e. V. Betreuungsstelle Neuruppin

📍 Feldmannstraße 6, 16816 Neuruppin

☎ 03391 4044064, 📠 03391 4059561

✉ neuruppin@lebenshilfe-betreuungsverein.de

🌐 <http://www.lebenshilfe-betreuungsverein.de/standorte/neuruppin>

Betreuungsverein Ruppín e. V.

📍 Fehrbelliner Straße 139, 16816 Neuruppin

☎ 03391 5108981, 📠 03391 5108980

✉ info@btv-ruppin.de

🌐 <https://www.btv-ruppin.de/>

Betreuungsverein Kyritz e. V.

📍 Mühlenstraße 1, 16866 Kyritz

☎ 033971 56700, 📠 033971 60700

✉ bvkyritz@t-online.de

🌐 <https://www.betreuungsverein-kyritz.de/>

Betreuungsverein Lebenshilfe Brandenburg e. V. Betreuungsstelle Templin

📍 Dargersdorfer Straße 58, 17268 Templin

☎ 03987 52991, 📠 03987 40772

✉ templin@lebenshilfe-betreuungsverein.de

🌐 <http://www.lebenshilfe-betreuungsverein.de/standorte/templin>

Betreuungsverein Prenzlau e. V.

📍 Kietzstraße 38a, 17291 Prenzlau

☎ 03984 801818, 📠 03984 805601

✉ info@betreuungsverein-prenzlau.de

🌐 <https://betreuungsverein-prenzlau.de/>

Betreuungsverein Lebenshilfe Brandenburg e. V. Betreuungsstelle Wittenberge

📍 Perleberger Straße 18, 19322 Wittenberge
☎ 03877 60662, 📠 03877 79240
✉ wittenberge@lebenshilfe-betreuungsverein.de
🌐 <http://www.lebenshilfe-betreuungsverein.de/standorte/wittenberge>

Betreuungsbehörden im Land Brandenburg

Landeshauptstadt Potsdam**Fachbereich Soziales und Inklusion – Örtliche Betreuungsbehörde**

📍 Behlertstraße 3a, Haus M/N, 14467 Potsdam
☎ 0331 2892119, ✉ betreuungsbehoerde@rathaus.potsdam.de
🌐 <https://vv.potsdam.de/vv/produkte/173010100000007873.php>

Stadt Brandenburg an der Havel**Amt für Jugend und Soziales – Örtliche Betreuungsbehörde**

📍 Klosterstraße 14, 14770 Brandenburg an der Havel
☎ 03381 585059, ✉ betreuungsbehoerde@Stadt-brandenburg.de
🌐 <https://service.stadt-brandenburg.de/dienstleistungen/-/egov-bis-detail/dienstleistung/8102/show>

Stadt Cottbus**Fachbereich Soziales – Örtliche Betreuungsbehörde**

📍 Thiemstraße 37, 03050 Cottbus
☎ 0355 6124800, ✉ betreuungsbehoerde@cottbus.de
🌐 <https://www.cottbus.de/stadtverwaltung/d11/soziales/betreuungsbehoerde.html>

Stadt Frankfurt/Oder**Gesundheitsamt – Örtliche Betreuungsbehörde**

📍 Logenstraße 6, 15230 Frankfurt/Oder
☎ 0335 5525324, ✉ betreuungsbehoerde@frankfurt-oder.de
🌐 <https://www.frankfurt-oder.de/?object=tx%7C2616.11&ModID=10&FID=2616.317.1&ort=2616.2>

Landkreis Barnim



Örtliche Betreuungsbehörde Eberswalde

📍 Am Markt 1, Haus C, 2. OG, 16225 Eberswalde

☎ 03334 2141325 oder 2141330, ✉ betreuungsbehoerde@kvbarnim.de

🌐 <https://www.barnim.de/verwaltung-politik/aemter-leistungen/dienstleistung/betreuungsbehoerde>



Örtliche Betreuungsbehörde – Außenstelle Bernau

📍 Jahnstraße 45, 16321 Bernau

☎ 03338 3989319-91 oder -92 oder -93, ✉ betreuungsbehoerde@kvbarnim.de

🌐 <https://www.barnim.de/verwaltung-politik/aemter-leistungen/dienstleistung/betreuungsbehoerde>

Landkreis Dahme-Spree



Betreuungsbehörde

📍 Beethovenweg 14, 15907 Lübben (Spreewald)

☎ 03546 20-1698 oder -1721 oder -1736 oder -2835

✉ betreuung@dahme-spreewald.de, 🌐 <https://www.dahme-spreewald.info/de/verwaltung/verwaltungsstruktur/dezernat4/sozialamt/betreuungsbehoerde/>

Landkreis Elbe-Elster



Sozialamt – Örtliche Betreuungsbehörde

📍 Grochwitzter Straße 20, 04916 Herzberg (Elster)

☎ 03535 463145, ✉ sozialamt@lkee.de

🌐 <https://www.lkee.de/Service-Verwaltung/Was-erledige-ich-wo/Betreuungsbeh%C3%B6rde.php?object=tx,2112.4.1&ModID=10&FID=2112.237.1&NavID=2112.25&La=1&ort=>

Landkreis Havelland



Örtliche Betreuungsbehörde Rathenow

📍 Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow

☎ 03385 5517129, ✉ Betreuungsbehoerde@havelland.de

🌐 <https://www.havelland.de/arbeit-leben/gesundheit/kontakt/betreuungsbehoerde/>



Örtliche Betreuungsbehörde – Außenstelle Nauen

📍 Goethestraße 59/60, 14641 Nauen

☎ 03321 4035901, ✉ Betreuungsbehoerde@havelland.de

🌐 <https://www.havelland.de/arbeit-leben/gesundheit/kontakt/betreuungsbehoerde/>

**Örtliche Betreuungsbehörde – Außenstelle Falkensee**

📍 Dallgower Straße 9, 14612 Falkensee

☎ 03385 5517129, ✉ Betreuungsbehoerde@havelland.de

🌐 <https://www.havelland.de/arbeit-leben/gesundheit/kontakt/betreuungsbehoerde/>

Landkreis Märkisch-Oderland**Sozialamt – Örtliche Betreuungsbehörde**

📍 Puschkinplatz 12, 15306 Seelow

☎ 03346 85065-70 oder -84, ✉ betreuungsbehoerde@landkreismol.de

🌐 <https://www.maerkisch-oderland.de/de/betreuungsbehoerde/betreuungsbehoerde.html>

Landkreis Oberhavel**Fachbereich Soziales und Integration – Örtliche Betreuungsbehörde**

📍 Adolf-Dechert-Straße 1, 16515 Oranienburg

☎ 03301 6010, ✉ betreuungsbehoerde@oberhavel.de

🌐 <https://www.oberhavel.de/B%C3%BCrgerservice/Soziales/Betreuungsbeh%C3%B6rde/>

Landkreis Oberspreewald-Lausitz**Betreuungsbehörde**

📍 Dubinaweg 1, 01956 Senftenberg

☎ 03573 870-4165 oder -4166 oder -4167 oder -4168

✉ Betreuungsbehoerde@osl-online.de, 🌐 <https://www.osl-online.de/verwaltung/einheiten/5185/betreuungsbeh%C3%B6rde.html>

Landkreis Oder-Spree**Gesundheitsamt – Örtliche Betreuungsbehörde**

📍 Breitscheidstraße 7, 15848 Beeskow

☎ 03366 352201, ✉ betreuungsbehoerde@landkreis-oder-spree.de

🌐 <https://www.landkreis-oder-spree.de/Bildung-Soziales/Gesundheit/Betreuungsbeh%C3%B6rde/>

Landkreis Ostprignitz-Ruppin



Amt für Soziales – Örtliche Betreuungsbehörde

📍 Heinrich-Rau-Straße 27–30, 16816 Neuruppin

☎ 03391 6885172, ✉ kreisverwaltung@opr.de

🌐 <https://www.ostprignitz-ruppin.de/Verwaltung/Dezernate/Dezernat-Gesundheit-und-Soziales/Amt-f%C3%BCr-Soziales/Team-rechtliche-Betreuung/>

Landkreis Potsdam-Mittelmark



Fachdienst Soziale Leistungen – Örtliche Betreuungsbehörde

📍 Postfach 1138, 14801 Bad Belzig

☎ 033841 91368, ✉ sozialamt@potsdam-mittelmark.de

🌐 https://www.potsdam-mittelmark.de/buergerservice/dienstleistungen-a-bis-z?tx_tlscotty_scotty%5Baction%5D=showDetails&tx_tlscotty_scotty%5Bcontroller%5D=EJ7Interlock&tx_tlscotty_scotty%5Buid%5D=7&cHash=d67aad13f3654c8b59bd1c5ea7c39213

Landkreis Prignitz



Gb III/ Hbl / Betreuungsbehörde

📍 Berliner Straße 49, Haus 6 d, 19348 Perleberg

☎ 03876 713607, ✉ sozialamt@lkprignitz.de

🌐 <https://www.landkreis-prignitz.de/de/wBuergerservice/dienstleistungen/Betreuungsrecht.php>

Landkreis Spree-Neiße



Fachbereich Soziales – Örtliche Betreuungsbehörde Forst

📍 Heinrich-Heine-Straße 1, 03149 Forst (Lausitz)

☎ 03562 9860, ✉ sozialamt@lkspn.de

🌐 <https://www.lkspn.de/buergerservice/dienstleistungen/12-betreuungsbehorde.html>



Fachbereich Soziales – Örtliche Betreuungsbehörde – Außenstelle Guben

📍 Promenade am Dreieck, Gasstraße 4, 03172 Guben

☎ 03562 9860, ✉ sozialamt@lkspn.de

🌐 <https://www.lkspn.de/buergerservice/dienstleistungen/12-betreuungsbehorde.html>

**Fachbereich Soziales – Örtliche Betreuungsbehörde –
Außenstelle Spremberg**

📍 Dresdener Straße 12, 03130 Spremberg

☎ 03562 9860, ✉ sozialamt@lkspn.de

🌐 <https://www.lkspn.de/buergerservice/dienstleistungen/12-betreuungsbehorde.html>

**Fachbereich Soziales – Örtliche Betreuungsbehörde –
Außenstelle Cottbus**

📍 Makarenkostraße 5, 03050 Cottbus

☎ 03562 9860, ✉ sozialamt@lkspn.de

🌐 <https://www.lkspn.de/buergerservice/dienstleistungen/12-betreuungsbehorde.html>

Landkreis Teltow-Fläming**Sozialamt – Örtliche Betreuungsbehörde**

📍 Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde

☎ 03371 6083301, ✉ betreuungsbehoerde@teltow-flaeming.de

🌐 <https://www.teltow-flaeming.de/was-erledige-ich-wo/dienstleistungen/details/oertliche-betreuungsbehoerde>

Landkreis Uckermark**Gesundheit- und Veterinäramt – Örtliche Betreuungsbehörde**

📍 Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau

☎ 03984 7700, ✉ gesundheitsamt@uckermark.de

🌐 <https://www.uckermark.de/Leben-Soziales-Gesundheit/Gesundheitsdienst/Betreuungsbeh%C3%B6rde/>

**Gesundheit- und Veterinäramt – Örtliche Betreuungsbehörde –
Außenstelle Angermünde**

📍 Berliner Straße 72, 16278 Angermünde

☎ 03331 268444, ✉ gesundheitsamt@uckermark.de

🌐 <https://www.uckermark.de/Leben-Soziales-Gesundheit/Gesundheitsdienst/Betreuungsbeh%C3%B6rde/>

**Gesundheit- und Veterinäramt – Örtliche Betreuungsbehörde –
Außenstelle Schwedt/Oder**

📍 Berliner Straße 123, 16303 Schwedt/Oder

☎ 03332 208146 oder 208157, ✉ gesundheitsamt@uckermark.de

🌐 <https://www.uckermark.de/Leben-Soziales-Gesundheit/Gesundheitsdienst/Betreuungsbeh%C3%B6rde/>



Gesundheit- und Veterinäramt – Örtliche Betreuungsbehörde – Außenstelle Templin

📍 Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin

☎ 03987 413553, ✉ gesundheitsamt@uckermark.de

🌐 <https://www.uckermark.de/Leben-Soziales-Gesundheit/Gesundheitsdienst/Betreuungsbeh%C3%B6rde/>

Fachbücher

Ditschler: Das neue Betreuungsrecht 2023 – Ratgeber für ehrenamtliche Betreuer – Auflage 2022, Ditschler

Schnellenbach, Normann-Scheerer, Giers, Thielke:

Betreuungsrecht für die Praxis – Das neue Recht ab 1.1.2023, Giesecking-Verlag

Recht der Betreuung – Band 7 – 2. Auflage 2023,

Deutscher Verein und Lambertus Verlag GmbH

Textsammlung Betreuungsrecht, Reguvis

Medizinische Fachwörter von A–Z, Urban & Fischer

Arzneimittel pocket plus 2024, Börm Bruckmeier Verlag

Deutscher Caritasverband e. V., Praxiswissen Betreuungsrecht für Ehrenamtliche, Familienangehörige und Bevollmächtigte, C.H.Beck

Broschüren zum Bestellen oder Herunterladen



Medikamente im Alter, Bundesministerium für Bildung und Forschung:

https://www.bmbf.de/SharedDocs/Publikationen/de/bmbf/6/30751_Medikamente_im_Alter.html



Betreuungsrecht, Bundesministerium der Justiz:

<https://www.bmj.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Broschueren/Betreuungsrecht.html>



**Vorsorgevollmacht, Betreuungs- und Patientenverfügung,
Land Brandenburg, Ministerium der Justiz:**

<https://mdj.brandenburg.de/mdj/de/service/publikationen/>



**UN-Behindertenrechtskonvention – Der Beauftragte der Bundesregierung
für die Belange von Menschen mit Behinderungen:** [https://www.](https://www.behindertenbeauftragter.de/DE/AS/rechtliches/un-brk/un-brk-node.html)

[behindertenbeauftragter.de/DE/AS/rechtliches/un-brk/un-brk-node.html](https://www.behindertenbeauftragter.de/DE/AS/rechtliches/un-brk/un-brk-node.html)

Hilfreiche Internetseiten

Spezifische Informationen zum Betreuungswesen im Land Brandenburg



**Landesamt für Soziales und Versorgung – Allgemeine Informationen zum
Betreuungswesen, Übersichten über Betreuungsbehörden und Betreuungs-
vereine:** <https://lasv.brandenburg.de/lasv/de/soziales/betreuungswesen/>



**Landeseinheitliche Formulare zum Betreuungswesen und anderen
Rechtsgebieten:** [https://ordentliche-gerichtsbarkeit.brandenburg.de/ogb/de/
service/landeseinheitliche-formulare/](https://ordentliche-gerichtsbarkeit.brandenburg.de/ogb/de/service/landeseinheitliche-formulare/)



**Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg –
Informationen zur Betreuung und zur Vorsorge:** [https://mdj.brandenburg.de/
mdj/de/themen/vorsorge-und-rechtliche-betreuung/](https://mdj.brandenburg.de/mdj/de/themen/vorsorge-und-rechtliche-betreuung/)



**Informationen zur Haftpflicht- und Unfallversicherung im Ehrenamt
im Land Brandenburg, inklusive Formulare:** [https://msgiv.brandenburg.de/
msgiv/de/themen/soziales/schutz-im-ehrenamt/](https://msgiv.brandenburg.de/msgiv/de/themen/soziales/schutz-im-ehrenamt/)



**Gesetz zur Ausführung des Betreuungsorganisationsgesetzes im
Land Brandenburg:** <https://bravors.brandenburg.de/gesetze/bbgagbtog>

Allgemeine Informationen zum Betreuungsrecht in der Bundesrepublik Deutschland



Bundesjustizministerium – Informationen zum Betreuungsrecht und zur Vorsorge: https://www.bmj.de/DE/themen/vorsorge_betreuungsrecht/vorsorge_betreuungsrecht_node.html



Online-Betreuungslexikon des Betreuungsgerichtstag e. V. (BGT): <https://www.lexikon-betreuungsrecht.de/Hauptseite>



BdB Bundesverband der Berufsbetreuer*innen e. V. – Informationen zum Betreuungsrecht: <https://www.berufsbetreuung.de/>